

JUSTIZ

Nr. 8

Dezember 1986

ISSN 0179-2776



Inhalt

Zum Thema „Betrifft Justiz“

Klaus Roth-Stielow , Der gestörte Landfrieden	229
Eckart Stevens-Bartol , „Frieden mit der Natur“ durch eine anthropozentrische Rechtsordnung?	331
Ulrich Kleiner , Personalcomputer auch in der Justiz auf dem Vormarsch	335
Landgericht Heidelberg schreibt den Fall Härdle fort	338
Urteil des Amtsgerichts Schwandorf v. 23.6.1986	340

Justiz und Friedensbewegung

Bernd Asbrock , Die Sitzblockade-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986	343
Bernd Hahnfeld , Unsere Verantwortung als Juristen	345
Richter + Bäume	347
Bernd Hahnfeld , Lehren aus Nürnberg und Massenvernichtungsmittel „Welche Art NEIN wollen wir sagen . . .?“	351
	353

Chronik	356
----------------	-----

Vom Richterratschlag

Abschlußklärung des 11. Richterratschlags	359
Claus-Dieter Loets , Bericht vom 11. Richterratschlag	362
Einladung zum XII. Richterratschlag	363

Bücher

Rasehorn , Justizkritik in der Weimarer Republik – das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“ (<i>Böttcher</i>)	364
Meyer-Abich/Schefold , Die Grenzen der Atomwirtschaft (<i>Wieczorek</i>)	366

Veranstaltungen	367
------------------------	-----

Echo	368
-------------	-----

Titelmeditation

Betrifft „Betrifft Justiz“ Justiz?

oder

Ist „Betrifft Justiz“ betreffend Justiz?

oder

Ist „Betrifft Justiz“ betroffen betreffend Justiz?

oder

Ist „Betrifft Justiz“ betroffen betreffend unbetroffener Justiz?

oder

Ist „Betrifft Justiz“ betroffen betreffend betroffener Justiz?

oder

Ist Justiz betreffend „Betrifft Justiz“ betroffen?

oder

Ist Justiz betreffend „Betrifft Justiz“ unbetroffen?

oder

Ist das alles ... Blödsinn?

Benno Stagge

IMPRESSUM

Betrifft JUSTIZ

Herausgeber, Redaktion und Verlag

Klaus Beer, OLG Stuttgart; Eberhard Carl, AG Offenbach/M; Klaus Hennemann, ArbG Mannheim; Christa Herrmann, SozG Mannheim; Hermann Möller, AG Frankfurt a.M. (verantwortlich); Christoph Strecker, AG Stuttgart

Vertrieb

Peter Bosse, Neuthor-Verlag, Rathausgässchen 3, Postfach 32 32, 6120 Michelstadt (Tel. 06061/4079)

Satz

P. Götz, Composersatz – Fotosatz
Pfungstädter Str. 43, 6100 Darmstadt 13

Druck

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH, Feuerbachstr. 1,
6100 Darmstadt-Arheilgen, 061 51/37 39 86

Bezugsbedingungen

Im Abonnement kosten 4 Hefte DM 40,- einschl. Versand- u. Vertriebskosten. Abbestellungen können zum Jahresende mit Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das Einzelheft kostet DM 12,- einschließlich Versand- u. Vertriebskosten.

Zahlungen bitte an:

H. Möller, Sonderkonto Betrifft JUSTIZ,
Postgiroamt Frankfurt (BLZ 500 100 60) 4534 59-600.

Namentlich gezeichnete Beiträge

geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Redaktionelle Zuschriften u. Manuskripte

bitte senden an: Christoph Strecker, Zellerstraße 89, 7000 Stuttgart.

Manuskripte werden in doppelter Ausfertigung und möglichst mit 55 bis 60 Anschlägen pro Zeile erbeten.

Alle Rechte vorbehalten

„Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift für Richter und Staatsanwälte. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeinpolitischer Bedeutung.

Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Vor allem aber will sie ein Diskussionsforum sein für alle in der Justiz tätigen Juristen, die – wie wir – das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten.

Wir fordern unsere Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtswirklichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

Ansprechpartner in den Regionen

Reiner Huhs, AG Berlin-Wedding (1000)
Eckart Rottka, AG Berlin-Schöneberg (1000)
Guido Spohn, SG Berlin (1000)

Hans-Erich Jürgens, AG Hamburg (2000)
Willi Rickert, VG Hamburg (2000)
Ingo Hurlin, LG Lübeck (2400)
Bernd Asbrock, LG Bremen (2800)
Hans-Ernst Böttcher, OLG Bremen (2800)
Ninon Colneric, ArbG Oldenburg (2900)

Manuel Bronisch-Holtze, AG Hannover (3000)
Johanna Paulmann-Heinke, LG Hannover (3000)
Helmut Kramer, OLG Braunschweig (3300)
Eckehart Blume, VGH Kassel (3500)
Wolfgang Friedrich, AG Kassel (3500)
Georg Falk, AG Marburg/Lahn (3550)

Dorothea Schiefer, OVG Münster (4400)
Birgit Lemme, LG Bückeburg (4967)

Ilse Koberstein-Schwarz, AG Wuppertal (5600)
Karl Krützmann, VG Arnberg (5770)

Hilke Amthor, OLG Frankfurt a.M. (6000)
Hartmut Bäumer, ArbG Frankfurt a.M. (6000)
Jürgen Fröhlich, AG Frankfurt a.M. (6000)
Hannelore Kohl, VerwG Frankfurt a.M. (6000)
Claus Ullrich, AG Frankfurt a.M. (6000)
Georg Schäfer, ArbG Wiesbaden (6200)
Ute Winkler, SG Fulda (6400)

Günter Jung, SG Reutlingen (7410)
Klaus Popp, ArbG Freiburg (7800)
Christian Kuse, AG Ulm (7900)
Imme Storsberg, AG Ulm (7900)

Sophie v. Ballestrem, AG München (8000)
Wolfgang Helbig, LG München I (8000)
Alfred Keukenschrijver, LG München II (8000)
Eckart Stevens-Bartol, LSG München (8000)

Zum Thema „Betrifft Justiz“

Klaus Roth-Stielow

Richter am OLG a.D., Hechingen

Der gestörte Landfrieden

Eine Standortbestimmung für Verwaltung und Rechtsprechung

I.

Geschriebenes Recht und Gerichtsbarkeit sind seit der Reichsreform im Jahre 1495 deshalb zu den Grundlagen des Staates geworden, weil damit der Ausübung des Faustrechts ein Ende gesetzt¹ und gleichzeitig der Landfriede gewahrt werden konnte. Höhepunkte dieser von „Rückfällen“ nicht freien Entwicklung waren

- 1) die allmähliche Herauslösung der Rechtsprechung aus dem Einflußbereich des oder der Herrschenden bis zur Unabhängigkeit der Justiz;
- 2) Rechtssicherheit durch Entwicklung und Monopolisierung des geschriebenen Rechts;
- 3) die Katalogisierung von Grundrechten des Bürgers;
- 4) die vielfachen und teilweise erfolgreichen Bemühungen, von der „langen Bank“ des Reichskammergerichts ausgehend die Dauer von Rechtsstreitigkeiten auch bei steigendem Geschäftsanteil abzukürzen und
- 5) der Ausschluß von Unrecht aus der Anwendung des geschriebenen Rechts durch Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung auch an „Recht“ i.S. Art. 20 Abs. 3 GG.

Es gibt Anzeichen für einen neuen „Rückfall“ oder sogar für eine Umkehrung dieser Entwicklung! Derartige Rückschläge werden wie die friedlose Zeit von 1500 dadurch gekennzeichnet, daß der einzelne Bürger zum „Objekt“ eines Anderen oder einer bestimmten Entwicklung wird und dabei zugleich in eine Lage des Erleidens von Unrecht gedrängt erscheint. Nur die Subjekte wechseln: Der „Stärkere“ im Faustrecht, die Kirche der Inquisition, der absolute Monarch oder ein Diktator. Die Subjekte lassen sich heute schwer identifizieren; auffällig dagegen sind die Symptome: Sprunghaftes Ansteigen von Gewalt auf der Straße und in der Familie, Angst vor der „öffentlichen Meinung“ oder einer Partei und der Obrigkeit in allen ihren Erscheinungsformen, bürgerkriegsähnliche Vorfälle an Großtechnologien oder Großverkehrsanlagen, der schnelle Entschluß zur Difamierung eines Andersdenkenden und die zunächst schleichend wirkende, nun aber offen in Erscheinung getretene großräumige Umweltzerstörung — und Belastung auf fast allen Ebenen in unterschiedlicher Stärke bis hin zu der Gefahr des Ausfallens ganzer Öko-Systeme wie z.B. Wald oder Grundwasser. Wer die dazugehörigen Wort- und Bildberichte aus dem Bereich der Startbahn West (Frankfurt a.M.), Brokdorf oder Wackersdorf gelesen oder gesehen hat, erschrickt an der Eskalation von Gewalt zu Gegengewalt in der Erkenntnis, daß dort im Grunde ein Kampf um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen geführt wird.

Die von den Auswirkungen dieses Zustandes betroffenen Teile der Staatsgewalt, Regierungsparteien einschließlich ihrer Abgeordneten und Amtsträger sowie die Industrie machen dafür mit Recht sog. „reisende“ militante Demonstranten mit und ohne Vermummung oder Chaoten verantwortlich, zu Unrecht indessen Bürgerinitiativen, Natur- und Um-

weltschutzverbände oder sonstige Gegner bestimmte Großtechnologien oder großer Verkehrsanlagen. Doch auch der zu Recht erhobene Vorwurf gegen die zuerst erwähnten Gruppierungen erscheint nur vordergründig berechtigt. Denn es muß danach gefragt werden, welche Umstände jenen militant vorgehenden Gruppen einen derart wirksamen Betätigungsspielraum eröffnet haben. Anfangs haben sie nur das Anliegen der friedlich angelegten Demonstration benutzt, um ihre eigenen Ziele zu verfolgen oder dem Ziel der Demonstration „Nachdruck“ zu verschaffen. Dieses Vorgehen hat schließlich zu einer Gefährdung² der Durchsetzung des Grundrechtes auf eine gewaltfreie Demonstration durch behördlich angeordnete Beschränkungen, Auflagen, Verlegung des Demonstrationsortes oder Verbote geführt. Trotzdem dulden auch friedliche Demonstranten militante Gruppierungen in ihren Reihen und „arbeiten ihnen neuerdings auch zu“. So wurde bei den Demonstrationen in Brokdorf und Wackersdorf im Juni 1986 beobachtet, daß Teilnehmer der älteren Generation, aber auch Schüler, da und dort Steine und andere Wurfgegenstände gesammelt, weitergegeben oder selbst benutzt haben, obwohl sie nach Herkunft und Einstellung ohne solche Absichten zu der Demonstration gekommen waren. Parolen wie „Ausschaltung der herrschenden Klasse“, „Kampf gegen das kapitalistische System der Bundesrepublik“ oder „Zerschlagung der Großindustrie“ waren sicherlich nicht die Protestmotive jener in Wackersdorf demonstrierenden älteren Menschen und Schüler aus der Umgebung des WAA-Projektes. Dennoch haben sie nach der Art eines „rechtlichen Seitensprungs“ auch zu Steinen und Latten gegriffen. Ein solcher „Seitensprung“ läßt sich eigentlich nur mit einem innerlich empfundenen Notwehr- oder Notstandsrecht (§§ 32ff. StGB) gegen einen als Unrecht erkannten oder drohenden Zustand vor Ort erklären. Verwaltungsjuristen und Richter jedenfalls sind gehalten, sich ebenfalls in eine solche Bewertungsmöglichkeit hineinzudenken. Sie können vor solchen Entwicklungen nicht nur an der „Oberfläche“ der herrschenden Rechtsprechung zum Anlagen-Genehmigungs- und Demonstrationsrecht argumentieren. Es nützt auch nichts, wenn der Vizepräsident des BVerfG R. Herzog² meint, „ein Widerstandsrecht sei nur in echten Unrechtsstaaten gegeben“. Auch ein Staat, der die „schleichende Vergiftung“ von Menschen, Tieren, Natur und Umwelt großräumig zuläßt, tut Unrecht und kann ein „partiell echter Unrechtsstaat“ sein. Spätestens seit dem Super-GAU in dem KKW Tschernobyl (26.4./20.5.1986) haben mindestens die Vertreter der Rechtswissenschaft für neue unfriedliche Entwicklungen oder zusätzliche Umweltzerstörungen ihre akademische „Unschuld“ verloren.

II.

- 1) Wohl entsprechen die im Inland betriebenen oder geplanten Klein- und Großanlagen dem Inhalt der geltenden Ge-

setze auf der Grundlage der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen. Der Wortlaut der einzelnen Gesetze deckt wohl viele Zielvorstellungen eines wirksamen Natur- und Umweltschutzes ab (vgl. dazu z.B. die §§ 5 BImmschutzG, 2 Abs. 1 AbfBesG, 1 Nr. 2 AtomG oder 35 Abs. 3 BBauG). Dieser Schutz hat verfassungsrechtlichen Vorrang (Art. 2 Abs. 2 GG, 86 LV Baden-Württemberg oder 141 LV Bayern). Doch wird er relativiert und teilweise durch den Inhalt der vielen dazu erlassenen Ausführungsverordnungen wieder hinfällig. Deshalb haben die Emissionen jener Anlagen zu der schon erwähnten Natur- und Umweltzerstörung und -belastung geführt. Den Demonstranten in Brokdorf oder Wackersdorf war darüberhinaus bekannt, daß sich die Radionukleide aus den Betriebs-, Störfall- und Schnellabschalt-Emissionen von Kernkraftwerken und Wiederaufbereitungs-Anlagen zusätzlich zu der schon bestehenden natürlichen Strahlenbelastung aus anderen schädigenden Emissionen im Körper anreichern, dort weiter strahlen und über Zellschäden oder -zerstörung zu Krebsfolgen aller Art oder Erbschäden führen können. Es gibt gesicherte Hinweise für den Verdacht, daß die Emissionen von Atomanlagen eine Mitursache auch für das Waldsterben sein können³. Die bundesweit in Erscheinung getretenen Folgen der Reaktor-Havarie in Tschernobyl belegen nicht nur die Gefährlichkeit radioaktiver Emissionen, sondern auch die nicht sicher ausschließbare Möglichkeit eines GAU schon wenige Jahre nach einem schweren Reaktorstörfall in Harrisburg (USA). Ein solcher Unfall etwa im Kernkraftwerk Neckarwestheim im Großraum Stuttgart/Heilbronn a.N. würde rund 2 Millionen Menschen in Gefahr bringen. Damit wird zugleich die „Objekt-Situation“ der Bürger im Verhältnis zu Großindustrie und Staat beschrieben. Das ist Unrecht gegen Art. 1 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GG und darum geht es in allen umweltbezogenen Demonstrationen.

2) Dieses Unrecht zerstört im Gegensatz zu den vielen übrigen geldverschlingenden Fehlentwicklungen auf anderen Gebieten (EWG/Landwirtschaftspolitik, Teile der Schul- u. Kommunalreform, Gastarbeiterausnutzung) auch noch die Lebenssubstanz und natürlichen Lebensgrundlagen der lebenden und noch ungeborenen Generationen. Verwaltung und Rechtsprechung denken nicht daran, die Grundfragen nach Recht und Unrecht zu stellen. Sie sehen in jener Entwicklung weder eine Grenze noch den Anlaß zur Verneinung von immer neuen Ansprüchen oder Versagen von Genehmigungen. Die Frage nach der Schädlichkeit bestimmter Emissionen lassen Verwaltung wie Rechtsprechung von Wissenschaftlern beantworten, deren Lebensinhalte die Entwicklung bestimmter Technologien ist. Der Maßstab der „praktischen Vernunft“ oder Sicherheit wird gleichgesetzt mit der persönlichen Zuversicht bestimmter Praktiker oder Wissenschaftler. Grenzwerte im Bereich von Abstrahlungen durch Radionukleide wurden und werden von Wissenschaftlern festgesetzt, die sich zur Förderung der Atomindustrie entschlossen haben. Verwaltung und Rechtsprechung haben sich nicht gründlich genug z.B. mit der Aussagefähigkeit solcher und anderer Grenzwerte beschäftigt. Ihnen wäre sonst nicht entgangen, daß z.B. das Zusammenwirken von mehreren Schadstoffarten nur ungenügend erforscht ist. Dann aber „hängt der Ansatz von Grenzwerten überhaupt in der Luft“. Verwaltung und Politiker, aber auch Wissenschaftler operieren immer wieder mit dem Argument, die Belastung z.B. aus der Reaktoren-havarie Tschernobyl betrage nur wenige Millirem und sei völlig unschädlich. Sie weigern sich, zur Kenntnis zu nehmen, daß die zusätzliche Belastung auf die schon bestehenden Belastungen (natürliche Strahlung, Ausfall der überirdischen Atombomben-

versuche, Betrieb, Störfall und Schnellabschaltung inländischer und grenznaher Kernkraftwerke) „aufgestockt“ worden ist. Dazu kommt die übrige Belastung der Umwelt mit Schadstoffen aller Art einschließlich einer Lärmglocke rund um die Uhr mit der Folge, daß jede neue Belastung „das Faß“ des Gesundseins hin zur Erkrankung „zum Überlaufen“ bringen kann oder schon (unerkannt mit Spätfolgen) gebracht hat. Verwaltung und Rechtsprechung wollen nicht sehen, daß sich die weithin interessenbezogenen Grenzwertfestsetzungen inzwischen als untaugliches Mittel zur Verhinderung von Umweltschäden erwiesen haben. Wen wundert es dann noch, wenn der Bürger an einer solchen Praxis verzweifelt und in ohnmächtiger Wut schließlich zu Steinen greift.

III.

1) Das alles muß nicht sein. Die Materialien zu der Präambel und den Artikeln 1, 2 Abs. 2 und 20 Abs. 3 GG bieten genügend Substanz zum Schutz der Bürger und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen i.S.Art. 86 der Landesverfassung Baden-Württemberg oder Art. 141 der Verfassung Bayerns. Viele Entscheidungen des BVerfG liegen auf der gleichen Linie. Eine kleine Minderheit erst wie letztinstanzlicher Entscheidungen folgt ihr.⁴

2) Haben wir schon wieder vergessen, daß geschriebenes Recht auch Unrecht gegen Art. 20 Abs. 3 GG sein kann? Carlo Schmidt, einer der Mitverfasser des GG, schreibt dazu in seinen „Erinnerungen“ (1979, S. 373):

„Damit (Inhalt der Art. 1 bis 19 einschl. Präambel) wollten wir uns nicht zu einem substanzlosen Positivismus bekennen, für den Recht nur ist, was in einem Gesetzblatt abgedruckt ist, und für den alles Recht ist, was darin zu lesen ist . . .“

Auf der gleichen Linie lag die Durchsetzung des Zusatzes „... und Recht“ in Art. 20 Abs. 3 GG durch den Abg. Dr. Dehler⁵. Danach ist der Richter nicht an den Inhalt von Normen, Richtlinien, Anweisungen oder Berechnungsarten gebunden, deren Anwendung zu der schon erwähnten Umweltzerstörung geführt hat und weiter führen wird. Das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG verbietet es im übrigen, etwas rechtlich Abänderbares als Schicksal hinnehmen zu müssen. Umweltzerstörung ist kein Schicksal! Das haben wohl auch jene friedlich demonstrierenden Bürger empfunden, ehe sie zu Steinen gegriffen haben. Der Rechts- und Staatsphilosoph G.F.W. Hegel hat nach dem Inhalt einer Nachschrift der Vorlesung „Philosophie des Rechts“ 1819/1820 in Berlin dem Bürger das Recht zum Aufstand gegen eine Ordnung zuerkannt, die ihn zerstört⁶. Auch Rudolf v. Ihering hat in vergleichbaren Notsituationen einen entsprechenden Druck der Bürger dagegen für legitim angesehen⁷. Wann werden sich die übrigen, noch friedlich demonstrierenden Bürger zu einem solchen Druck oder zur Gewalt entschließen? Werden Verwaltung und Rechtsprechung dann bereit sein, die Not der ihnen anvertrauten Menschen und Umwelt zu sehen, ihnen ein Notrecht zuzubilligen und zugleich ihre Rechtsprechung in Umweltsachen radikal zu verschärfen? Oder muß es erst und großräumig zur Zerstörung des Landfriedens kommen?

Anmerkungen

1 Luther und Melanchthon haben deshalb vor dem Hintergrund der Bauern- und Wiedertäuferunruhen die Rezeption des römischen Rechts gutgeheißen und den Gedanken der Gewaltlosigkeit bis zum Äußersten vertreten.

- 2 Vgl. die Brokdorf-Entscheidung des BVerfG NJW 1985, 2395 u. der Wackersdorf-Beschluß BVerfG NJW 1986, 1979; BVerfG-Vizepräsident R. Herzog am 17.6.1986 in der Tagungsstätte „Bernhäuser Forst“ der Ev. Landeskirche Württemberg; „Wenn Demonstranten und Demolanten nicht zu trennen sind, werde (die Demonstration) eben verboten. Dann muß die Polizei rein“ (Ev. Gemeindebl. f. Würt. 27.7.1986 Nr. 30, S. 20).
- 3 Vgl. dazu z.B. den Inhalt der inzwischen von anderen Seiten als richtig bestätigten Studie von Reichelt/Kollert „Waldschäden durch Radioaktivität“, Karlsruhe 1985
- 4 Z.B. OVG Lüneburg GewA 1980, 203ff.; VGH Mannheim DÖV

- 1985, 162 u. GewA 1980, 197ff.; BVerwG RdL 1980, 333f.; DÖV 1984, 631ff. u. 1981, 104f.; vgl. auch BVerfG NJW 1982, 745ff.
- 5 Sitzung HauptA Parl.Rat 17.11.1948 Prot. S. 47: „Damit ist die Grundlage des GG, die Rechtsstaatlichkeit, besser ausgedrückt“.
- 6 Hegel: Philosophie des Rechts 1. Aufl. 1983 Suhrkamp/Frankfurt a.M., S. 18 bis 21 (Einleitung) und S. 194 bis 196 (Vorl. Text)
- 7 „Der Kampf ums Recht“ S. 28ff.; ebenso H. Schelsky: „Die Soziologen und das Recht“, Opladen 1980, S. 153ff. u. 161f.

Eckart Stevens-Bartol

Richter am Bayerischen Landessozialgericht

**„FRIEDEN MIT DER NATUR“ DURCH EINE ANTHROPOZENTRISCHE RECHTSORDNUNG?
Gedanken zur Dialektik von Mensch und Mitwelt**

In mehreren Veröffentlichungen, zuletzt in der Abhandlung „Mensch und Natur: Herausforderung für die Rechtspolitik“ hat Meyer-Abich (in: „Menschengerecht“, Essen 1986, S. 59ff.) der in unserer Rechtsordnung allgegenwärtigen anthropozentrischen Maxime „der Mensch ist das Maß aller Dinge“ die Notwendigkeit einer Fortentwicklung unseres politischen Denkens gegenübergestellt, die ich – vereinfachend – mit der Formel „das Leben ist das Maß aller Dinge“ zusammenfassen möchte.

Auf dem Weg zu einer Gesellschaftsordnung, bei der in diesem Sinne die Suche nach dem „Frieden mit der Natur“ Grundlage politischen Handelns ist, stoßen wir allerdings auf ungeheure Widerstände, wie gerade auch die gegenwärtige Energiedebatte nachdrücklich beweist. Da wir dennoch keine Alternative haben, müssen wir uns überlegen, was wir speziell als Juristen zu einer solchen Entwicklung, zur Herstellung des Friedens mit der Natur, beitragen können.

Normativ strukturierten Geistern wird zuallererst der Gedanke kommen, die Verfassung zu ändern und wenigstens im Sinne einer Staatszielbestimmung den Frieden zwischen Mensch und (sonstiger) Natur zu verordnen. Denn eine Verfassungsänderung befriedigt normativ-beschränkt denkende Gehirne, die unter Juristen möglicherweise nicht selten sind, in doppelter Weise: zum einen suggeriert sie, daß etwas geschehen sei; zum anderen vermittelt sie das Gefühl einer besonders bedeutenden Aktion; es ist ja gleichsam an höchster Stelle, auf derjenigen normativen Ebene, nach welcher alle anderen sich zu richten haben, ein Eingriff vorgenommen worden. Die Realität ist dabei allerdings noch gar nicht ins Blickfeld geraten, ob sie sich bei dieser Operation auch ändert, ist dann oft schon nicht mehr interessant.

Ein Blick auf die Auswirkungen, die eine solche Änderung der Bayerischen Verfassung gehabt – oder besser: nicht gehabt – hat, beseitigt etwaige Zweifel: es genügt nicht, im Wege einer Verfassungsänderung Grundsatznormen zu erlassen, durch welche in Gestalt einer Staatszielbestimmung, einer institutionellen Garantie oder auch in Form subjektiver Rechte Solidarität mit der Natur normativ verordnet wird.

Also: nichts gegen fortschrittliche Verfassungsänderungen, aber den Frieden mit der Natur werden sie nicht bringen.

Auch eine stärkere Betonung des Wertes der Natur und ihrer Güter in dem uns Juristen so vertrauten System von „Interessenabwägungen“ verspricht kaum größeren Erfolg

Was hilft es, wenn die, deren Aufgabe diese Abwägung im Einzelfall ist, noch so gekonnt „abwägen“, ohne selbst schon den Frieden mit der Natur zum Inhalt ihres Denkens und Empfindens gemacht zu haben.

Ergo: auch den Stellenwert der Natur bei der unvermeidlichen juristischen Interessenabwägung zu erhöhen, ist ein wichtiges rechtspolitisches Ziel, ebenso wie die – weitgehende – Forderung von Meyer-Abich, Interessen der Natur als eigene, und nicht nur als Reflexe menschlicher Interessen¹ zu respektieren.

Doch auch dies wird es uns nicht ersparen, über bloß normative Ansätze hinaus zu denken.

Ich habe nämlich den Eindruck, daß uns in der Vergangenheit weder die fehlende Kenntnis von der Würde alles Existierenden noch das Fehlen entsprechender Grundsatznormen oder Interessenabwägungsparagrafen an einem friedlichen Verhalten gegenüber der Natur gehindert hat. Es muß sowohl individuell als auch gesamtgesellschaftlich „tiefer liegende“ Mechanismen geben, die uns behindern, friedlich und solidarisch mit unserer Umwelt umzugehen. Es ist nicht nur fehlende Einsicht, die uns davon abhält, den Eigenwert der natürlichen Mitwelt anzuerkennen, und es ist nicht nur Gedankenlosigkeit, die uns hindert, auf die unbeschränkte Ausübung unserer Macht über die Natur zu verzichten.

Meine Befürchtung ist daher, daß es nicht ausreicht, mit rechtlichen Zielvorgaben ein anderes Verhältnis zwischen Mensch und Natur entwickeln zu wollen, sondern daß wir auch den Versuch machen müssen, diese „tiefer liegenden“ Mechanismen zu beeinflussen. Gelingt uns dies nicht, schaffen wir stattdessen „nur“ entsprechende Verfassungsnormen, so werden diese vermutlich derselben Umwertung unterliegen, der im Falle einer Fortentwicklung der Großtechnologie etwa bis hin zum Atomstaat die bürgerlichen Freiheiten zum Opfer fallen werden, und auch eine noch so ausgeklügelte Interessenabwägung wird das Aussterben zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und den Untergang der Wälder usw. nicht mehr aufhalten.

Nach dem bisher Gesagten sind zwei Punkte näher zu klären:

1. Um welche „tiefer liegenden Mechanismen“ handelt es sich?
2. Was können speziell Juristen ggf. zu deren Beeinflussung tun?

Zu 1.: Mir scheint, daß unser Verhältnis zu unserer Umwelt nicht nur von einem ausgeprägten „Chauvinismus“ (Meyer-Abich) i.S. eines starken Machtinstinkts – und damit von einem kräftigen Schuß Aggressivität – geprägt ist, sondern auch deutliche „selbstdestruktive“ Züge, also einen Hang zur Selbstzerstörung aufweist. Der Gedanke, daß politische Vorgänge selbstdestruktive Bestrebungen widerspiegeln, ist – bedauerlicherweise – nicht neu; er ist – zuletzt im Zusammenhang mit den Vorgängen um die sog. „Nachrüstung“ – längst zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen geworden².

Was spricht nun dafür, daß auch in unserem Umgang mit der Natur, speziell in der Anwendung der Großtechnologie, selbstdestruktive Neigungen praktiziert werden, und worin bestehen diese?

Ich möchte in diesem Zusammenhang zunächst auf eine auffallende Parallele zwischen der „Nachrüstung“ bzw. der dieser zugrundeliegenden „Strategie der Abschreckung“ und der bei der zivilen Nutzung der Kernenergie praktizierten Geisteshaltung hinweisen; ich muß allerdings zugeben, daß ich dabei hier für die militärische „Nutzung“ der Kernenergie deren selbstdestruktiven Charakter schon der gebotenen Kürze wegen nicht begründen kann, sondern – unter Hinweis auf die zitierte Literatur (Nedelmann v.a.) – ohne weiteres zugrundelegen muß.

Sowohl die Politik der nuklearen Abschreckung als auch die zivile Nutzung der Kernenergie beruhen auf der Voraussetzung, daß sie niemals versagen dürfen, weil ein Scheitern gänzlich inakzeptable Folgen haben würde; wir haben uns in beiden Fällen in eine bedrohliche Situation manövriert, aus der es gleichwohl kaum Auswege, sondern höchstens einen – beschämenden? – Rückweg gibt.

Die selbstzerstörerische Komponente, die in beiden Fällen zutage tritt, ist dabei nicht nur die jeweilige Lebensgefahr, in die wir uns durch eine solche Politik bringen; wir zerstören oder zumindest beeinträchtigen vielmehr gleichzeitig auch unsere Wahrnehmungsfähigkeit, weil wir uns zwingen, ja zur oberflächlichen Aufrechterhaltung unseres seelischen Gleichgewichts und damit unserer Fähigkeit zum Weiterleben zwingen müssen, die immensen Gefahren, die wir uns dabei aufhalsen, nicht zu erkennen. Wir reduzieren unsere seelischen – und mentalen – Fähigkeiten zu dem Zweck, die Gefahr psychologisch unwirklich zu machen, ein Vorgang, den die Psychoanalyse als (unbewußte) „Verleugnung“ bezeichnet³.

Selbstverständlich beruht dieser Mechanismus der „Verleugnung“ auf einem weiteren, noch mehr verborgenen und gleichzeitig weitaus gefährlicheren Syndrom: Wir verleugnen die Bedrohlichkeit unseres Tuns für uns selbst nicht aus Dummheit oder Trägheit, sondern weil wir – unbewußt – darauf abzielen, uns selbst zu zerstören.

Dieser weitaus gefährlichere Anteil unserer kollektiven Blindheit ist mehr als nur selbstdestruktiv; er ist autoaggressiv (und schlicht aggressiv); er schlägt sich z.B. nieder im „gedankenlosen“ Aufbau unvorstellbarer overkill-Kapazitäten oder in der klaglosen Hinnahme von ein bißchen Gift im Essen usw. usw. Dieser autoaggressive (= aggressive) Teil unserer Politik unterliegt einem viel stärkeren Tabu; es ist noch viel schwerer, ihn ans Licht zu ziehen. Der (auto-)aggressive Aspekt dieser Geschichte ist daher der Darstellung mit juristischen Kategorien nicht mehr zugänglich und kann uns als Juristen nicht beschäftigen, sondern „nur“ als Menschen, dann aber umso mehr.

Die dargestellte „Verleugnung“ von Bedrohungen und ihre Wirkung in Gestalt einer Beschränkung der eigenen Einsichtsfähigkeit findet allerdings auch in unserer Rechtsordnung an vielen Stellen statt. Diese erschließen sich uns, wenn wir die Behandlung ökologischer Bedrohungen in unserer Rechtssprache näher betrachten. Denn meines Erachtens weist vieles darauf hin, daß auch die bei der Formulierung wie bei der Anwendung einschlägiger Normen verwendete Sprache viel an gefährlicher „Verleugnung“ verrät.

a. Bei Kalkar ist eine Anlage errichtet worden, die „Schneller Brüter“ heißt. Dabei handelt es sich um ein Atomkraftwerk, das seinen Namen daher bezogen hat, daß bei seinem Betrieb eine bestimmte Menge Plutonium abfällt. Plutonium ist eine der giftigsten bekannten Substanzen überhaupt; u.U. kann schon das Einatmen von einem Millionstel Gramm Plutonium Krebs erzeugen; die Aufnahme von nur 0,75 Milligramm würde einen Menschen in kurzer Zeit töten. Die „Gewinnung“ von Plutonium heißt also „Brüten“; man versuche, diesem Vorgang und seinem Produkt die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Brüten“ gegenüberzustellen, sodann beziehe man noch den Umstand ein, daß Plutonium der Stoff ist, aus dem man Atombomben herstellt. Sachlichkeit oder Verleugnung?

b. Nicht viel besser sieht es mit dem „Restrisiko“ aus. Als dessen Heimat hat das Bundesverfassungsgericht den § 7 Absatz 2 Nr. 3 AtomG ausgemacht. Nach dieser Vorschrift darf eine „ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe“ nur genehmigt werden, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage“ getroffen ist. Anders ausgedrückt: diejenigen Sicherheitsvorkehrungen, die man sich vorstellen kann, müssen her; was damit immer noch nicht gesichert werden kann, hindert eine Genehmigung nicht, sondern wird in den Begriff „Restrisiko“ verpackt und – dadurch entschärft – in unserem Unbewußten als unschädlich „endgelagert“. Am Ende dieser Prozedur ist vom Restrisiko so gut wie nichts mehr übrig, denn es ist nun kraft Gerichtsurteil „praktisch ausgeschlossen“. Was in diesem zarten Begriff „Restrisiko“ an Realität steckt, kann man nun immerhin in der Ukraine, in Weißrußland und nicht zuletzt auch bei uns studieren.

c. Auch der „Störfall“ hat es in sich. Ein Störfall ist eine Unterart von „Fall“ und damit in der Regel eigentlich etwas ganz Harmloses. Er zeichnet sich allerdings dadurch aus, daß ihm eine besondere Verordnung gewidmet ist, die StörfallVO vom 27.6.1980. Dort wird er auch definiert (§ 2 Absatz 1 der VO): „eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die ein Stoff nach Anhang II zu dieser VO frei wird, entsteht, in Brand gerät oder explodiert und eine Gemeingefahr hervorgerufen wird“. Immerhin, ohne Gemeingefahr kein Störfall. Ein angemessener Begriff?

d. In diesen Kontext gehört m.E. auch das Unwesen der Grenzwertfestsetzung, durch welches Schädigungen zunächst mit Hilfe von Durchschnittsgrößen minimiert und dann durch die Bestimmung von Grenzwerten domestiziert, im Ergebnis also schädigende Einwirkungen legalisiert und damit als unschädlich empfunden werden. Derartige ist z.B. vorgesehen in § 4 Absatz 4 der KlärschlammVO, in §§ 7, 23, 32, 38, 43, und 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in § 2ff. der FeuerungsanlagenVO, in § 3

der SchwefelgehaltVO, in § 4 der VO über Chemischreinigungsanlagen, in der HolzstaubauswurfVO, der RasenmäherlärmVO, natürlich in der GroßfeuerungsanlagenVO, im Benzinbleigesetz, im Chemikaliengesetz und – last not least – im AtomG.

e. Uns allen ist bekannt, daß Krieg etwas Fürchterliches ist. Spätestens seit der Diskussion über die sog. „Nachrüstung“, gefolgt von der Auseinandersetzung um die sog. „Strategische Verteidigungsinitiative“ – von ihren Erfindern steril und „sachlich“ als SDI bezeichnet – ist in unseren Gehirnen auch das Wissen darüber vorhanden, daß ein Krieg in Europa – für den all diese sog. „Waffensysteme“ (welch ein sachliches Wort!) vorgesehen sind, ein atomarer Krieg sein würde, durch den die meisten von uns sterben würden. Dieses Faktum wird aber im militärisch-juristischen Sprachgebrauch wiederum effektiv ausgeblendet.

Früher, als man Kriege noch schlecht und recht überleben konnte, wenn auch mit abnehmender Tendenz, hießen nämlich die Politiker, die dafür zuständig waren, durchaus noch „Kriegsminister“ usw.; heute, genauer seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, gibt es allenthalben nur noch Verteidigungsministerien. Gleichzeitig mit dieser einen erfreulichen Sinneswandel nur vortäuschenden Änderung der Terminologie hat keinerlei Wendung zu einer friedlicheren Politik stattgefunden, aber die Entwicklung der Kriegstechnik, der Fortschritt in der Fähigkeit zur unterschiedslosen Massenvernichtung, nimmt ein immer rasanteres Tempo an. Auch hier haben wir es mit Rechtsbegriffen zu tun, in denen ein humaner werdender Zeitgeist seinen Niederschlag gefunden zu haben scheint, während gleichzeitig die zugrundeliegende Realität immer gefährlicher wird. Auch hier wird also mit Hilfe der Gesetzessprache „Verleugnung“ betrieben, ein falsches Bewußtsein erzeugt, Ideologie verbreitet. Und dies, obwohl es nicht Bedrohungen durch Naturgewalten sind, vor denen wir die Augen verschließen, sondern Gefahren, die wir selbst, nämlich die, welche dieses „falsche Bewußtsein“ ständig nähren, zielbewußt schaffen und pausenlos vergrößern.

Genau derselbe Mechanismus der „Verleugnung“ zeigt sich, wenn das Ereignis, welches einem zivilisierten Leben in Europa ein Ende machen würde, in Art. 115 a Abs. 1 Grundgesetz als „Verteidigungsfall“ definiert wird. Daß – entgegen jeder historischen Erfahrung und politischen Vernunft – dieser „Vorgang“ in der genannten Gesetzesbestimmung natürlich nur als von anderen aufgezwungenes Schicksal verstanden wird, nicht als Ergebnis eines Prozesses, an dem auch wir als verantwortlich Handelnde unseren Anteil haben würden, versteht sich inzwischen wohl schon von selbst.

f. Wer vermag sich der beruhigenden Wirkung zu entziehen, welche von dem Begriff „Entsorgung“ ausgeht. Atomrechtlich stößt man bei der Verfolgung von dessen juristischer Spur auf § 9a Absatz 1 Nr. 2 AtomG, wonach Abfall geordnet beseitigt wird. Wie diese „Ordnung“ allerdings beschaffen sein soll, ist noch weitgehend unbekannt, und wird es vielleicht auch immer bleiben. Die Amerikaner verfügen dabei über die längste Erfahrung. Sie lagern ihren hochaktiven Müll in Wüsten, in riesigen Betonwannen, in denen sich Tanks befinden; in diesen wiederum ist die hochkonzentrierte radioaktive Substanz in flüssiger Form verwahrt; dabei müssen die Tanks laufend gekühlt werden, um ein Niederschmelzen zu verhindern, der Inhalt der Tanks muß andauernd mit Druckluft und Rührwerken durcheinander gewirbelt werden, um das Entstehen kritischer Massen und da-

mit die Gefahr einer Atomexplosion zu bannen, und das ganze ununterbrochen über Generationen. Daß das gutgeht, glaubt selbst die Atomlobby nicht wirklich. Dabei sind die „Entsorger“ hierzulande von derart „geordneten“ Verhältnissen bislang sogar noch weit entfernt. Aber im Gesetz steht immerhin schon mal, daß alles seine Ordnung hat. Steht nicht die Vokabel „Entsorgung“ eigentlich weniger für eine Beseitigung von Atommüll als vielmehr für ein Wegdefinieren unserer Sorgen? Ein Hoch auf eine gemeingefährliche Sachlichkeit!

Zu 2.: Was können speziell wir als Juristen gegen die Wirksamkeit solcher schädlichen Tendenzen in unserer gesellschaftlichen Entwicklung tun? Sicher genügt eines nicht: nämlich der bloße Appell an den jeweiligen Gegner um „sachliche“ Auseinandersetzung; der Versuch, so zu tun, als sei schon mit einer Verstärkung im Zurückdrängen emotionaler Tendenzen in der Politik die Wirksamkeit gefährlicher Mechanismen und unheilvoller Antriebskräfte beseitigt. Denn dagegen spricht die Erkenntnis, daß gerade in der Politik sich nichts so hartnäckig hält wie die Behauptung, es dürfe nur „sachlich“ dabei zugehen, und gleichzeitig kaum ein Lebensbereich existiert, in welchem die Gefühle der Agierenden – und der Betroffenen – eine größere Rolle spielen. Es hat vielmehr den Anschein, als diene gerade die Behauptung, im Gegensatz zum jeweiligen politischen Gegner befließige man selbst sich einer ausschließlich sachlich gesteuerten Entscheidungsfindung, dem Zweck, die emotionalen Triebkräfte des eigenen politischen Handelns der Öffentlichkeit, dem Gegner und nicht zuletzt sich selbst zu verschleiern⁴.

Der einzig gangbare Weg scheint vielmehr darin zu bestehen, das Vorhandensein und die Wirksamkeit dieser Tendenzen offenzulegen, anstatt sie verniedlichen oder wegdisputieren zu wollen. Ein Durchbrechen solcher „Verleugnung“ ist nur möglich, wenn sich zur rationalen Aufklärung eine seelische Erschütterung gesellt, die auch Dauer hat. Denn die „Verleugnung“ hat ihre eigene Dialektik; wir müssen verleugnen, weil wir das Furchtbare sonst nicht aushalten, und wir dürfen nicht verleugnen, weil sonst die Gefahr besteht, daß die „inakzeptablen Konsequenzen“ eintreten, oder – ohne „Verleugnung“ formuliert –, daß das Furchtbare geschieht. Was sollen zu einer solchen Offenlegung aber Juristen beitragen können? Handelt es sich dabei nicht um einen Aufklärungsprozeß, der von ganz anderer Warte aus betrieben werden müßte, etwa von den Politikern selbst, von den Parteien, den Medien, Schulen, Verbänden, Universitäten, Kirchen oder Psychologen?

Soweit Juristen Einfluß auf die Gestaltung des Rechts ausüben können, scheinen sie mir auch in der Lage zu sein, an der oben dargestellten Offenlegung mitzuwirken.

Und: ihre Mitwirkung ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Notwendigkeit, weil es bei dieser Offenlegung gerade auch um das Recht und die durch seine Sprache erzeugte Ideologie – im Sinne eines falschen oder wenigstens irreführenden Bewußtseins – geht.

Für eine Mithilfe der Juristen an dieser Offenlegung bieten sich meines Erachtens zwei Wege an:

– Der erste dieser beiden Wege besteht darin, den beschriebenen Beitrag der Rechtsordnung zu dieser „Verleugnung“, der sich im übrigen noch lange fortsetzen ließe, auch Nichtjuristen zu vermitteln und damit die Wirksamkeit der insoweit schädlich ideologiebildenden Kraft des Rechts zu vermindern. Dies wäre der Versuch, unmittelbar bewußt-

seinsverändernd tätig zu werden, indem der uns einschläfernde amtliche Zynismus wenigstens einsehbar gemacht wird.

– Der zweite Weg besteht in dem Versuch, über eine Veränderung der Rechtsordnung zu einer Veränderung des Bewußtseins beizutragen. Die Rechtsordnung stellt zu einem guten Teil die Widerspiegelung gesellschaftlichen Bewußtseins dar; ohne hier auf den komplizierten Mechanismus der Wechselwirkungen von „Zeitgeist“ und Rechtsordnung näher eingehen zu wollen, halte ich die Annahme für gerechtfertigt, daß eine Änderung konkreter Rechtsvorschriften auch zu einer Änderung im gesellschaftlichen Bewußtsein führen wird.

Infolgedessen könnte ein spezifisch „juristischer“ Beitrag zu einem Abbau der hinter der industriellen Vergewaltigung der Natur stehenden menschlichen und gesellschaftlichen Destruktivität auch darin bestehen, daß die oben dargestellten Rechtsnormen im Sinne der hier vertretenen Vorstellungen geändert werden. Im einzelnen könnte dies etwa folgendermaßen aussehen:

a. Der Begriff „Plutonium erbrüten“ wird ersetzt durch „Plutonium hinterlassen“; der „Schnelle Brüter“ wird zum „Atomkraftwerk mit erhöhtem Plutoniumabfall“; die „Brutrate“ zur „Abfallrate“ usw.

b. § 7 Absatz 2 Nummer 3 AtomG hat zu bestimmen, daß Anlagen nur genehmigt werden dürfen, wenn Gefahren für Leben und Gesundheit durch nukleare Strahlung „praktisch ausgeschlossen“ sind⁵.

c. Der „Störfall“ müßte „gemeingefährliche Betriebsstörung“ heißen.

d. Statt „Grenzwert“ usw. könnte es heißen: „die größte gesetzlich zugelassene Gesundheitsgefährdung beträgt . . .“.

e. „Militärminister“ statt „Verteidigungsminister“; „Krieg“ statt „Verteidigungsfall“.

f. Das Desaster in der „Entsorgungsfrage“ erscheint so ungeheuerlich, daß mir ein als Rechtsbegriff akzeptables Wort nicht einfällt. Vielleicht liegt es auch daran, daß mit Begriffen nicht zu beschreiben ist, was es am Ende gar nicht gibt.

Auch wenn dies alles gegenüber dem Ausmaß der Bedrohung winzige Schritte sind: wir haben keine Wahl. Aussetzen ist hier garantiert das Falsche. Denn es kommt nur noch darauf an, welcher Mechanismus schneller zum „Ziel“ führen wird: die in unserer Kultur, weil in uns selbst begründete „Erobermentalität“, nun schon auf Kosten unserer eigenen Lebensgrundlagen, oder die Einsicht in die Notwendigkeit des Friedens mit der Natur.

1 Etwa wieder nur in Gestalt der Interessen der Waldbesitzer, der Gemüsebauern, der Erholungssuchenden o.ä., und nicht auch in Gestalt des Überlebensinteresses des Waldkauzes selbst. S.a. Besselmann KJ 1986, S. 8ff.

2 Vgl. z.B. Nedelmann u.a. in: Carl Nedelmann (Hg.), „Zur Psychoanalyse der nuklearen Drohung“, Göttingen 1985.

3 Vgl. dazu Becker/Nedelmann, Psychoanalyse und Politik, Frankfurt am Main 1983, S. 101ff., insbes. S. 111ff. Auch die vom 10. Richterratschlag verabschiedeten Thesen zum Thema „Umwelt und Recht“ – nachzulesen in DuR 1986, 234ff. – sind, so wichtig das darin Geforderte ist, unter diesem Gesichtspunkt m.E.

nicht weitreichend genug, und unterliegen folglich ebenfalls zum Teil denselben Mechanismen – wie übrigens auch der Verfasser selbst, der am 10. Richterratschlag teilgenommen und die Thesen voller Zustimmung am 26.1.1986 mitverabschiedet hat.

4 Vgl. auch H. E. Richter, „Zur Psychologie des Friedens“, Reinbek 1982, S. 29ff.

5 Damit soll nun nicht einem zeitlich unbegrenzten Weiterleben der atomaren Energiegewinnung das Wort geredet, sondern lediglich die Verwendung angemessener Rechtsbegriffe schon während des status quo gefordert werden.

Aktenleben

Akten, Akten – keine Wende,
Aktenzufluß ohne Ende!
Akten türmen sich zu Bergen,
machen Menschen leicht zu Zwergen,
füllen Fächer, Räume, Haus –
wachsen sich zum Alptraum aus;
Akten draußen, Akten drinnen –
aktenhaft wird auch das Sinnen.

Leben mit den Akten
und den Aktenfakten,
Leben aktenschwer
in dem Aktenmeer.

Akten bei Justiz, Gerichten,
das sind Sach-, nicht Lachgeschichten:
Rechte und Begehrlichkeit
treffen sich zu hartem Streit;
Schutz vor Mißbrauch, Übermacht
wird gesucht und auch erbracht;
Staatsgewalt, so aktiviert,
aktenmäßig aufmarschiert.

Leben mit den Akten
und den Aktenfakten
Leben aktenschwer
in dem Aktenmeer.

Akten geh'n von Hand zu Hand,
Akten brauchen auch Verstand,
Akten werden durchstudiert,
Akten werden foliiert,
Akten werden gut gepflegt,
Akten werden weggelegt,
Akten sind das A und O,
Akten machen Akten froh!

Leben mit den Akten
und den Aktenfakten,
Leben aktenschwer
in dem Aktenmeer.

Akten sind Papier, beschrieben,
abgeheftet – staatsbetriebenen.
Akten werden menschlich fast
mit der Zeit und ihrer Last;
Menschen wirken aktenhaft,
haben Akten sie „geschafft“.
Wenn sich solches hat begeben,
nennt man das – ein Aktenleben.

Leben ohne Akten,
ohne Aktenfakten,
Leben aktenleicht –
wird es je erreicht?

Ulrich Kleiner

Richter am Verwaltungsgericht Kassel

Personalcomputer auch in der Justiz auf dem Vormarsch

Bericht von den Rotenburger Fachhochschultagen am 12./13. August 1986

Daß Personalcomputer (eine bessere Übersetzung von „personal computer“ will mir nicht einfallen, da es wohl kaum etwas Unpersönlicheres geben dürfte als diese Geräte – sie andererseits wohl für den Einsatz bei einer großen Zahl von Beschäftigten gedacht sind) nicht nur in immer mehr Büros auftauchen, sondern auch verstärkt als Freizeitinstrument verwendet werden, kann man aus den neuerdings in allen Medien auftauchenden Werbespots schließen. In der Justiz, die allen Neuerungen schon immer erst einmal ablehnend gegenüberstand, ist diesbezüglich bislang noch nichts zu verspüren gewesen. Lediglich bei einigen wenigen Gerichten wurden Computer installiert. Dabei handelt es sich um jeweils ein Gerät mittlerer Größenordnung, das unterstützend zur Bewältigung einfacher aber massenhaft anfallender Routineaufgaben eingesetzt wird. Die infolge des rapiden technischen Fortschrittes der Mikroelektronik rasch wachsende, vielseitige Verwendbarkeit von elektrischen Kleingeräten, die mit einem erstaunlichen Preisverfall einhergeht, hat jedoch auch die Rationalisierungsplaner in den Justizverwaltungen munter werden lassen. Die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda, die schon 1984 Hochschultage unter ähnlicher, allerdings weit weniger spezifizierter Themenstellung organisiert hatte („Möglichkeiten des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der Justiz“ – Kontext-Verlag, 6503 Obertshausen), lag somit sicher im Trend, wenn sie ihre diesjährigen Hochschultage unter das Motto „Moderne Informationstechniken am Arbeitsplatz – Einsatz von Personalcomputern in der Justiz“ stellte.

Zu Beginn der Tagung sprach der Organisationsreferent des Hessischen Ministers der Justiz, Ministerialrat Apel (gleichzeitig Hessischer Landesanwalt und als solcher erfolgreich in seinem vor dem Hessischen Staatsgerichtshof geführten Kampf gegen die durch das HPVG 1984 erweiterten Mitbestimmungsrechte beim Einsatz von Computern), zu: „Datenverarbeitung in der Justiz“. Er stellte zunächst die bisherige Entwicklung der Verwendung von Computern in der Justiz dar. Bereits 1969 habe die Justizministerkonferenz eine Kommission für Datenverarbeitung eingerichtet. Mangels anderer Alternativen habe damals die sogenannte Großtechnologie eindeutige Priorität gehabt. Inzwischen sei ein Wandel hin zum Computer am Arbeitsplatz eingetreten. Vorerst seien beide Systeme in Gebrauch. Von den Großvorhaben seien insgesamt bisher 5 im Bereich der Justiz verwirklicht worden:

- a) Das Bundeszentralregister beim Generalbundesanwalt in Berlin (das spätestens im Jahre 1980 die bei den 90 Staatsanwaltschaften existierenden Einzelregister abgelöst habe),
- b) JURIS (Juristisches Informationssystem),
- c) Grundstücksdatenbank (die nur als Pilotverfahren erprobt und zwischenzeitlich wieder aufgegeben worden sei),
- d) Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens (die im Jahre 1970 begonnenen Planungen hätten 1982 erstmals zu einem Probelauf geführt),

- e) Automation des gerichtlichen Kostenwesens (auch dieses seit 1970 geplante Verfahren sei bislang erst in Nordrhein-Westfalen und auch dort nur in Ansätzen verwirklicht worden).

Herr Apel zog die Bilanz, daß von den insgesamt 5 Großvorhaben bislang nur 2 mit positivem Erfolg verwirklicht werden konnten. Aus den Fehlern, die im Zusammenhang mit der Planung und Verwirklichung der Großvorhaben gemacht worden seien, könne man für die Planung und Einsetzung von Personalcomputern in der Justiz eine Menge lernen. Als erstes dürfe man den Fehler nicht wiederholen, die Möglichkeiten rechnergestützten Arbeitens zu überschätzen. Ein Störfaktor sei beispielsweise die bisher bestehende mangelnde Anpassungsfähigkeit der Computertechnik an menschliche Bedürfnisse. Herr Apel zitierte den früheren Bundeskanzler Schmidt, der – wie Apel meint völlig zu Recht – einmal bemerkt haben soll, er könne seine Stromrechnung nicht lesen. Die Entfremdung zwischen Technik und Mensch sei in der Justiz besonders stark zu beobachten. Ein Computerfachmann habe einmal gesagt: Justizjuristen haben keine technische Kultur. Hinzu komme, daß die Justiz bürgerorientiert sein müsse. Sie müsse nicht nur darauf achten, daß rechnergestützte Arbeitsverfahren ihr Erleichterungen brächten, sondern daß die Ergebnisse auch beim Bürger ankämen. Lösungswege seien hier nicht einfach zu finden. So hätten beispielsweise die Experten 2 Jahre lang darüber gestritten, wie die Formulare im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren auszusehen hätten. Lernen müsse man ferner, daß Großprojekte gefährlich lebten. Nicht nur die Veränderungen der Technologie (hardware) überholten bestehende Planungen, sondern auch die Entwicklung der Programmiersprachen machten Anpassungen ebenso erforderlich wie die Wandlung rechtspolitischer Vorstellungen. Davon ausgehend zeigte sich Apel hinsichtlich der Verwendung von Personalcomputern in der Justiz vorsichtig optimistisch. Die Vorteile der Personalcomputer lägen darin, daß sie nicht nur über „dumme Terminals“ verfügten, die lediglich im Dialogverfahren mit den Großspeichern kommunizierten, selbst aber nichts speichern und bearbeiten könnten. Diesbezüglich seien sie auch der mittleren Datentechnik (also Geräte wie sie derzeit zentral für einzelne Behörden Verwendung fänden) überlegen, denn auch diese verfügten nur über „dumme Terminals“. Der Vorteil des Personalcomputers läge in seiner „Intelligenz“. Darüber hinaus sei es heute bereits möglich, Personalcomputer nicht nur isoliert, sondern auch im vernetzten System mit anderen Datenverarbeitungsanlagen einzusetzen. Die Probleme der Personalcomputer lägen weniger in der hardware als im Programm. Es genüge ja nicht, dem einzelnen Richter, Staatsanwalt oder sonstigen Justizbediensteten einen Computer auf den Tisch zu stellen, es müsse auch dafür Sorge getragen werden, daß die einzelnen Bediensteten dieses Gerät effektiv einsetzen könnten. Dies sei vor allen Dingen Aufgabe der jeweiligen Programme (Software). Es habe sich herausgestellt, daß es nicht einfach sei, praktikable Programme zu entwickeln. So sei beispielsweise die

Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung seit 4 Jahren mit insgesamt 11 Mitarbeitern damit beschäftigt, für das Projekt SoJus-AuGe (Software Justiz-Automatisiertes Geschäftsstellenverfahren; also ein Programm zur Erfassung routinehafter Geschäftsstellenarbeiten) praktikable Programme zu erstellen. Demnächst solle für die Verwaltungsgerichte, und zwar für die statistische Erfassung und geschäftsstellenmäßige Bearbeitung der Asyl- und NC-Verfahren ein ähnliches Software-Paket entwickelt werden. Man dürfe jedoch nicht vergessen, daß Programme ständig „gepflegt“ werden müßten. Es stelle sich immer wieder heraus, daß die Programme fehlerhaft seien; andererseits müßten neue Aufgaben in das Programm eingearbeitet werden. Diese Arbeit müßten die Bediener – sprich Justizangehörigen – leisten. Hierfür sei eine entsprechende Schulung erforderlich. Er, Ministerialrat Apel, gehe sogar davon aus, daß pro zehn Terminals und damit pro zehn Anwender aus der Justiz ein Betreuer eingesetzt werden müßte. Zu warnen sei vor den Anpreisungen der Hersteller. Man müsse mindestens 50 % von dem abziehen, was sie versprechen. Er habe die Erfahrung machen müssen, daß überdurchschnittlich intelligente Justizbedienstete mindestens zwei Monate bräuchten, bis sie ein Anwenderprogramm voll beherrschten. Sodann stellte Herr Apel verschiedene Einsatzbereiche von Personalcomputern vor: Neben einer einfachen Datenspeicherung – „Notizblock für Richter und Richterinnen und andere Justizbedienstete“ – seien Personalcomputer vor allen Dingen für die Übernahme von Routinearbeiten vom Antragseingang bis zur Erledigung der jeweiligen Sache geeignet. Es gäbe auch schon Vorarbeiten für entsprechende Programme („RefAS“; Registerführung der Amts- und Staatsanwaltschaften). Nach Auffassung von Herrn Apel seien die bisherigen Erfahrungen erfolgversprechend. Er habe festgestellt, daß diejenigen, die einmal mit Personalcomputern gearbeitet hätten, sich nicht wieder von diesen trennen wollten. Die Bediensteten schätzten vor allem, daß sie von schematischen Arbeiten entlastet würden. Zu beobachten sei insbesondere auch eine qualitative Leistungssteigerung. „Staus“ im Schreib- und Geschäftsstellendienst seien weitgehend entfallen. Die oft geäußerte Befürchtung, die Automatisierung in der Justiz gefährde Arbeitsplätze, teilte Herr Apel nicht. Er bezeichnete die Vorstellungen als „Gespenst“. Es sei zwar richtig, daß manche Arbeitsplätze verlorengingen. Die Verluste würden aber durch eine Aufgabenverlagerung anderweitig kompensiert. Herr Apel verwies hierzu auf das Beispiel der Sparkassen, die seit 1960 verstärkt mittels der neuen Technologie rationalisiert und dennoch ihren Personalbestand um 10 % erhöht hätten. Der gleiche Effekt sei bei der Steuerverwaltung zu beobachten. Die von Routinearbeiten entlasteten Justizbediensteten könnten sich mehr und besser ihren eigentlichen bürgerorientierten Aufgaben widmen (beispielsweise Beratung von Bürgern, sorgfältigere Bearbeitung von Vorgängen). Konkreter Nutzeffekt der Rationalisierung durch elektronische Datenverarbeitung sei somit ein Qualitätsgewinn. Richtig sei allerdings, daß verstärkte Automatisierungsbemühungen der Bewilligung zusätzlicher Stellen entgegenstünden. Je antiquierter die Arbeitsmethoden seien, desto personalintensiver seien sie. Er könne es aber nicht vertreten, daß allein zur Erhaltung von Arbeitsplätzen nicht mehr zeitgemäße Arbeitsverfahren aufrechterhalten würden. Dies sei zum einen gegenüber dem Steuerzahler nicht verantwortbar und zum anderen weigerten sich die Politiker, eine solche „unverkäufliche“ Politik in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Anschließend sprach Richter am Landgericht van Raden über „Einsatz von Arbeitsplatzcomputern zur Entscheidungsunterstützung“. Er stellte ein von ihm – mit seinem privaten Personalcomputer – selbst entwickeltes Arbeitsverfahren vor (dazu van Raden, Datenverarbeitung in Wirtschaftsgroßverfahren, wistra 1985, 220). Er zeigte aber auch – und das war besonders interessant und verdienstvoll – Mißbrauchsmöglichkeiten auf: Anhand seines Computers demonstrierte er, daß es beispielsweise ohne Probleme möglich sei, kammerbezogene Statistiken unter allen nur erdenklichen Gesichtspunkten zu erstellen. Ein Präsident oder eine Präsidentin könnte bei beispielsweise sofort herausfinden (und sich in verschiedenfarbigen, besonders eindrucksvollen Graphiken – Computer können eben viel – ansehen), wieviele Stunden pro Sitzungstag eine Kammer aufwende, wieviele Sachen sie pro Tag durchschnittlich erledige etc. Die Gefahr, daß aus solch vordergründigem Datenmaterial sachlich nicht zu rechtfertigende Rückschlüsse gezogen werden könnten, liege auf der Hand. Kollege van Raden streifte ferner das Problem der Datensicherung. Es stellte sich heraus, daß dies eines der Schwachpunkte der Personalcomputer ist. Großgeräte und auch Geräte mittlerer Größenordnung verfügen heutzutage über recht effektive Schutzvorkehrungen gegen „Datendiebstahl“ und andere denkbare Mißbrauchsmöglichkeiten. Personalcomputer sind – zumindest derzeit – kaum effektiv gegen unbefugten aber sachkundigen Mißbrauch zu schützen. Hier zähle wohl kaum das seitens der Justizverwaltung immer wieder vorgebrachte Argument, auch Akten könnten ziemlich einfach entwendet und sodann zu illegalen Zwecken gebraucht werden. So dürfte es beispielsweise nicht ganz einfach sein, innerhalb kurzer Zeit aus einem ca. 20-bändigem Aktenwerk (Kollege van Raden bearbeitete Wirtschaftsstrafsachen und hier wiederum vornehmlich Großverfahren) schnell und sicher die jeweils interessierenden Stellen herauszufinden. Eine Diskette hingegen, auf der sämtliche wichtige Informationen gespeichert werden können, lasse sich schnell und vor allem unauffällig entwenden (die heute in Personalcomputern üblichen Disketten haben etwa die Ausmaße einer Spielkarte).

Am Abend des 12. August wurden uns die vom Justizministerium zu Ausbildungszwecken beschafften Personalcomputer vorgestellt. Deren Leistungsfähigkeit war beeindruckend. So ist es heute nicht mehr unbedingt erforderlich, sich anhand dickleibiger Erläuterungsbücher sachkundig zu machen. Es gibt bereits von den Herstellern didaktisch gut aufbereitete Programme, die den Nutzer in das jeweilige Gerät einweisen. Daneben hatten auch einige Kollegen ihre privaten Geräte mitgebracht und die Möglichkeit erhalten, deren Einsatzvarianten zu zeigen. Erwähnen möchte ich einen Kollegen vom Landgericht Darmstadt, der – wie er einfließen ließ – autodidaktisch den Umgang mit seinem Gerät erlernt hat und praktisch einen Großteil seiner Bürotätigkeit über dieses Gerät abwickelt. Er sei mittlerweile vom Schreibdienst völlig unabhängig. In Darmstadt sei es nicht unüblich, daß die Richter die abdiktieren Urteile erst 5 Wochen später wieder zu Gesicht bekämen. Diese Probleme seien für ihn völlig entfallen, da er mit Computer und Drucker binnen Sekundenschnelle seine Konzepte in versandfertige Entscheidungen umformen könne. Der Kollege meinte ferner, daß die Entscheidungsqualität durch die Benutzung derartiger Geräte angehoben werden könnte. Während man im herkömmlichen Verfahren immer wieder Skrupel habe, in getippten Urteilen „herumzuschmier“, weil dies den Schreibdienst stark strapaziere, brauche man

diese Bedenken beim computergestützten Arbeiten nicht zu haben. Für den Computer und seinen Drucker sei es kein Problem, rasch und fehlerfrei Korrekturen vorzunehmen. Der Kollege zeigte uns ferner seine von ihm selbst aufgebaute Rechtsprechungsdocumentation. Er speichere alle ihn interessierenden Entscheidungen nach einem von ihm selbst konzipierten System. So sei für ihn das Aufsuchen der Bibliothek und das umständliche Suchen nach Entscheidungen, Aufsätzen etc. weitgehend entfallen. Sogar manche Kollegen griffen zwischenzeitlich schon auf seine Dokumentation zurück, bevor sie die Bibliothek aufsuchten. Oft könne er ihnen helfen. Eine Gerätedemonstration wirkt selbstverständlich über das unmittelbare Erlebnis. Mehr möchte ich deshalb hierzu nicht ausführen.

Am nächsten Tag sprach Herr Diplom-Mathematiker Dr. Klein von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung über „Automationsunterstützung im gerichtlichen Geschäftsbetrieb (SoJus-Projekt)“. Hinter dem bereits erwähnten SoJus-Projekt verberge sich ein Software-System zur Unterstützung operativer Hilfsaufgaben in der Justiz. Herr Klein demonstrierte sodann mittels eines Personalcomputers die automatische Erfassung von Daten und erläuterte einzelne Arbeitsvorgänge in der Geschäftsstelle (z.B. Ausführung einer Ladungsverfügung). Es müssen jedoch Zweifel angemeldet werden, ob für derart relativ einfach strukturierte Arbeitsvorgänge – bombastisch formulierte Projektnamen können darüber nicht hinwegtäuschen – ein so aufwendiges (bereits seit über 4 Jahren in der Planung befindliches) elektronisches Verfahren sinnvoll ist. Meines Erachtens ist es dem Referenden nicht gelungen darzulegen, was das SoJus-Projekt gegenüber den herkömmlichen Rationalisierungsmethoden (z.B. Vordrucke) an wesentlichen Vorteilen bietet.

Den Schluß der Veranstaltung sollte eine Podiumsdiskussion bilden. An ihr sollten Herr Dr. Klein, ein Vertreter des Hauptpersonalrates beim Hessischen Minister der Justiz, Ministerialrat Apel sowie der bereits erwähnte Kollege vom Landgericht Darmstadt teilnehmen. Leider mißbrauchte der Moderator, ein Informatiker, seine „einleitenden Worte“ dazu, längst Bekanntes über die Unterschiede zwischen Großrechner einerseits und Personalcomputer andererseits dazulegen. Als der Monolog nach ungefähr einer Stunde noch nicht zu Ende war, verließ ich die Veranstaltung, weil abzusehen war, daß für die vorgesehene Podiumsdiskussion kaum mehr Zeit übrigblieb.

Einschätzung: Die Prognose, daß „Richter/innen und Staatsanwälte/innen 2000“ – und damit die meisten von uns – mit Personalcomputern arbeiten werden, erscheint recht realistisch. Juridikus' lyrische Vision „Aktenleben 2000“ (nachstehend abgedruckt, d.R.) wird wohl Wirklichkeit werden, die von Herrn Apel geschilderten Kinderkrankheiten werden bis dahin längst überwunden sein. Wer sich sträuben wird, sich mit der elektronisch gestützten Arbeitsweise anzufreunden, wird wohl rasch ins Hintertreffen geraten, ihre/seine statistischen Ergebnisse werden kümmerlich wirken. Zu vielseitig, zu leistungsstark und auch zu verführerisch sind die kleinen Tausendstasas. Auch die Gewerkschaften, die wegen des unweigerlich kommenden Personalabbaus (Herrn Apels Prognosen verdienen dasselbe Mißtrauen, das er den Computerherstellern entgegenbringt – es wird zwar keine Entlassungen geben, aber stark reduzierte Neueinstellungen, vor allem im Schreibdienst) sinkende Mitgliederzahlen und damit zunehmende Einflußlosigkeit befürchten, sind deshalb mittlerweile von der zu-

nächst praktizierten totalen Verweigerungshaltung zur kritischen aber konstruktiven Opposition übergegangen. Die Einsparung von Arbeitsplätzen und die sich dadurch abzeichnenden Arbeitsmarktschwierigkeiten dürften jedoch nicht das einzige Problem bleiben. Ein Blick in die USA zeigt uns, wohin die Reise gehen soll. Das häusliche Arbeitszimmer, ausgerüstet mit einem Terminal, wird das Büro im Gerichtsgebäude völlig ersetzen. Im Gericht wird es für die wenigen noch stattfindenden mündlichen Verhandlungen nur noch ein paar Sitzungssäle geben und ansonsten eine Zentraleinheit, die per Telefax oder Teletex, oder wie es auch immer heißen wird, die auf diesem Wege eingehenden „Schriftsätze“ auf den Personalcomputer des/der jeweiligen Richters/Richterin überspielt. Das Gespräch zwischen Kolleginnen und Kollegen wird – mangels Arbeitsplatz – recht selten, Personalvertretungen und Gewerkschaften weitgehend „überflüssig“ werden. Es wird auch nicht an falschen Freunden fehlen, die uns die dadurch rasch wachsende Isolation mit dem Hinweis schmackhaft machen wollen, daß Ganze nütze doch der Umwelt. Es gebe weniger Individualverkehr, keine Ballungsraumprobleme etc. Die Justiz wird nicht nur Personal-, sondern auch Sachkosten einsparen wollen (es müßten beispielsweise viel weniger Diensträume gebaut, beheizt werden etc.). Hier müssen wir also aufpassen und uns Möglichkeiten des Gegensteuerns ausdenken. In den Gewerkschaften und auf den Richterratschlägen wird es also schon mittelfristig einiges zu tun geben, bisher ist nämlich noch nicht viel passiert. Vorerst sind die Personal- und Richterräte aufgerufen, die sich abzeichnenden sozialen Fehlentwicklungen durch Abschluß entsprechender Dienstvereinbarungen zu bremsen.

Aktenleben 2000

Leer ist nun das Aktenhaus!
Akten starben kürzlich aus.

Wo einst Akten war'n zu seh'n,
Datenbank und Sichtschirm steh'n.

Ein paar Menschen hocken nur
vor Computertastatur.

Summen, Surren, Klicken, Klacken;
Lämpchen leuchten, Ticker tacken –
alles läuft sonst lautlos ab.

Akten-Menschen-Seelen-Grab.

Juridikus

Landgericht Heidelberg schreibt den Fall Härdle fort

Wir erinnern uns:

Im Wortlaut:

Richter fordern Gnade

Der „Richter-Ratschlag“, ein Kreis von Richtern und Staatsanwälten, die teils der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) angehören, teils ihr nahestehen, hat ein Gnadengesuch für den Heidelberger Rechtsanwalt Gerhart Härdle an den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Lothar Späth gerichtet. Härdle verbüßt seit dem 11. November 1981 eine 22monatige Haftstrafe dafür, daß er 1975 an einem KBW-Stand einem Polizisten einen Stoß versetzt und vor Gericht eine uneidliche Falschaussage zugunsten eines Studenten gemacht haben soll. Verfahren und Urteil gelten auch bei etablierten Anwaltsverbänden und namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als „Justizskandal“. Das mit 61 Unterschriften versehene Gnadengesuch lautet:

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Unterzeichner bitten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Härdle die gegen ihn durch Urteil des LG Heidelberg vom 29. 5. 1979 (1 KLS 9/78) verhängte Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten im Gnadewege zu erlassen.

Obwohl das Urteil des LG Heidelberg im Revisionsverfahren bestätigt wurde, haben die Unterzeichner nach gewissenhafter Prüfung der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nach wie vor erhebliche Zweifel daran, daß in dem Strafverfahren die Schuld des Verurteilten in einer in allen Punkten den rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren entsprechenden Weise einwandfrei festgestellt wurde.

Für den Fall, daß Sie meinen, daß ein Straferlaß nicht in Betracht kommt, bitten die Unterzeichner Sie, die Strafe, soweit sie noch nicht verbüßt ist, zur Bewährung auszusetzen. Nach Meinung nicht nur der Unterzeichner (ebenso etwa die Auffassung des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Beschluß vom 8. 3. 1982, S. 9 ff., mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht abgelehnt wurde) liegt die verhängte Strafe in ihrer Höhe an der äußersten Grenze dessen, was in vergleichbaren Fällen als eine schuldangemessene Bestrafung üblicherweise ausgesprochen wird. Hinzu kommt, daß Herr Dr. Härdle mittlerweile einen nicht unerheblichen Teil der Strafe verbüßt hat. Diese Umstände legen es hier in besonderer Weise nahe, eine Aussetzung zur Bewährung gnadeweise zu gewähren.

Durch Ihren Gnadenbeweis würde darüber hinaus gerade bei dem Teil der Bevölkerung, der den Fall mit Aufmerksamkeit verfolgt hat und bei dem die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens groß sind, das Vertrauen in die Rechtspflege — für das die Unterzeichner als Richter und Staatsanwälte sich besonders verantwortlich fühlen — gestärkt und gesichert.

Sie wollen nicht vergessen:

Beschluß des Landgerichts Heidelberg vom 3.7.1986 (2 KLS 3/86)

1. Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Gerhard Härdle, Heidelberg, ihn dem Angeklagten R. S. zum Verteidiger zu bestellen, wird abgelehnt.

2. ...

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Antrag von Rechtsanwalt Dr. Härdle, ihn dem Angeklagten S. als Verteidiger zu bestellen, ist abzulehnen, weil dieser Rechtsanwalt nicht die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf bietet. Er ist von der Strafkammer am 29. Mai 1979 — rechtskräftig seit 18. Februar 1981 — wegen fortgesetzter vorsätzlicher uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit fortgesetzter versuchter Strafvereitelung und wegen zweier Vergehen des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, in einem Falle in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Der Schuldspruch wegen uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung erfolgte, weil Rechtsanwalt Dr. Härdle in einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs gegen einen von ihm verteidigten Studenten sowohl 1977 vor dem Amtsgericht Heidelberg als auch 1978 vor dem Landgericht Heidelberg in der Absicht falsch ausgesagt hatte, diesen Studenten einer Bestrafung zu entziehen.

Der Schuldspruch wegen der übrigen Delikte erfolgte, weil der Angeklagte, der sich nach den Urteilsfeststellungen für die Belange des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) privat und beruflich eingesetzt hatte, im Jahre 1976 bei Polizeieinsätzen gegen Mitglieder und Sympathisanten des KBW zugunsten dieser Organisation Widerstand gegen die Polizei geleistet und durch seine Mitwirkung maßgeblich zur Eskalation von Gewalt beigetragen hatte.

In den Gründen zur Strafzumessung hat die Strafkammer über den Angeklagten unter anderem ausgeführt:

„Es kann nicht übersehen werden, daß er sich zu einer Zeit, als bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn abgeschlossen und Anklage zum Schöffengericht erhoben, ja sogar die Hauptverhandlung in dieser Sache durch eine Verurteilung abgeschlossen war, in weitere gravierende Straftaten verstrickte: in den Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht am 9. November 1977 und am 3. April 1978 in der Strafsache G. hat er die festgestellte fortgesetzte uneidliche Falschaussage gemacht.

Dies läßt deutlich werden, daß es sich bei ihm um einen unbeirrbar und kaum zu beeindruckenden Täter handelt, der sich auch durch eine verhängte Freiheitsstrafe nicht von seinem erklärten Ziel, dem Kampf gegen diesen Staat und gegen diese Gesellschaft mit allen Mitteln, also auch durch den Verstoß gegen Strafgesetze, abbringen läßt. Wie der Kammer aus früheren Strafverfahren gegen Straftäter, die Angehörige oder Anhänger des KBW waren, bekannt ist, sieht diese politische Gruppierung und damit auch der Angeklagte, der sich mit ihren Zielen

voll identifiziert, auch die Strafgerichtsbarkeit als politischen Gegner an, der in seinem ureigenen Terrain, im Strafprozeß bekämpft werden muß. Dies erklärt die Haltung des Angeklagten in der zurückliegenden Hauptverhandlung: der Staat und seine Institutionen sollten durch einen gezielt herbeigeführten Leerlauf des Verfahrens, der durch alle Instanzen fortgesetzt wird, bekämpft, geschwächt, diffamiert und lächerlich gemacht werden.

Der Angeklagte hat die festgestellten Straftaten im Bewußtsein seiner Schuld geleugnet und sie als „Konstrukt“ seiner Gegner in den „kapitalistischen Kreisen“ der Gesellschaft hinzustellen versucht. Er hat sich dadurch jeglicher Einsicht in das Verwerfliche seines Tuns hartnäckig verschlossen und somit eine besondere Rechtsfeindlichkeit und Gefährlichkeit offenbart. Über sein Leugnen hinaus hat er nach der festen Überzeugung der Kammer zahlreiche zu seiner Entlastung benannte Zeugen zu einer Falschaussage vor Gericht – in Form falscher Angaben oder bewußten Verschweigens erheblicher Umstände – bestimmt. Das ganze Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung hat gezeigt, daß er sich bei der Verfolgung seiner Ziele bedenkenlos über die für alle geltende Rechtsordnung hinwegsetzt; wird er hierfür zur Rechenschaft gezogen, so fühlt er sich ständig in „seinen elementaren Rechten“ beschnitten; diese Rechtsblindheit gipfelt in dem Vorwurf, das Gericht würde sich der Verfolgung eines Unschuldigen im Sinne des § 344 StGB ihm gegenüber schuldig machen.

Bei dem Angeklagten handelt es sich um eine introvertierte, bei aller äußeren Gewandtheit innerlich doch gehemmte Persönlichkeit. Er leidet offensichtlich stark an inneren Spannungen und erscheint besessen von seiner politischen Überzeugung, die seine ganze Existenz dominiert. Der Angeklagte begreift diese Überzeugung als Berufung, die ihn bis zum unreflektierten Fanatismus und bis zur persönlichen Selbstentäußerung treibt, wodurch er die Maßstäbe unserer Rechtsordnung völlig aus den Augen verloren hat, auch wenn ihm als Rechtsanwalt deren Grundlagen selbstverständlich genau bekannt sind. Er lehnt diese Rechtsordnung als Kommunist und Anhänger des KBW, als der er sich bekennt, einerseits konsequent ab, ist ihr aber andererseits als Organ der Rechtspflege in besonderem Maße verpflichtet. Es war damit absehbar, daß dieser Spannungszustand früher oder später zu Konflikten mit der Rechtsordnung führen würde. Durch die festgestellten Straftaten hat sich diese Spannung in strafbarer Weise entladen.“

Zu der Einzelstrafe von fünfzehn Monaten aufgrund der Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage und versuchter Strafvereitelung hat die Kammer unter anderem ausgeführt:

„Strafschärfend muß aber vor allem ins Gewicht fallen, daß der Angeklagte ein besonderes Maß an Pflichtwidrigkeit an den Tag gelegt hat, denn er handelte in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, also als Organ der Rechtspflege, und in seiner Funktion als Verteidiger des damaligen Angeklagten G. Die Bestellung des Angeklagten zum Verteidiger G.s war nie zurückgenommen worden. Der Angeklagte trat zwar in den Tatsacheninstanzen aus den bekannten Gründen nie als Verteidiger auf; er vertrat G. indessen in der ersten Revisionsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe und hatte auch die Revisionserwiderung gefertigt. Vom Angeklagten als Rechtsanwalt war zu erwarten, daß er in Kenntnis der Bedeu-



Franziska Rommel, Stuttgart

tung des Institutes des Zeugenbeweises für die Rechtspflege und auch der strafrechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage seine Aussagepflicht ernster nimmt als ein anderer Zeuge. Stattdessen hat mit dem Angeklagten ein „Organ der Rechtspflege“ fortgesetzt versucht, die geordnete Rechtspflege durch Falschaussagen zu vereiteln, obwohl gerade ihm aufgrund der mit seiner Stellung verbundenen Pflicht der Allgemeinheit gegenüber eine erhöhte Verantwortung oblag.“

Angesichts dieser Verurteilung des Rechtsanwalts Dr. Härdle und der diesem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen bestehen auch heute noch zumindest beträchtliche Zweifel, ob Rechtsanwalt Dr. Härdle den Gesetzen entsprechend verteidigen wird. Hierbei ist nicht übersehen worden, daß es sich im vorliegenden Verfahren nicht um Sachverhalte mit politischem Hintergrund handelt, die Taten des Rechtsanwalts und seine Verurteilung bereits längere Zeit zurückliegen und die Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe Einfluß auf seine Rechtstreue gehabt haben kann. Angesichts seines damaligen schwerwiegenden strafbaren Verhaltens bei Situationen, in denen er eigene Interessen seinen Pflichten als Organ der Rechtspflege Vorrang gab, können in derartigen Konfliktsituationen, denen sich ein Verteidiger nicht selten ausgesetzt sieht, erneute Verstöße des Rechtsanwalts gegen die Rechtsordnung und seine Standespflichten nicht ausgeschlossen werden. Immerhin gab Rechtsanwalt Dr. Härdle noch im Herbst 1983 in einer Hauptverhandlung vor der Jugendkammer des Landgerichts Heidelberg (Strafsache gegen ... u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung; AZ. 4 Kls 17/81 STA Heidelberg) dem Gericht Anlaß zu folgenden Urteilsausführungen:

„Im wesentlichen führten die Angeklagten ihre Verteidigung damit, daß sie versuchten, die sie belastenden Zeugen zu diffamieren, sie als Rechtsterroristen und graue Wölfe zu bezeichnen und vorzubringen, daß sie unschuldige Opfer raffinierter Provokationen und Verleumdungen ihrer politischen Gegner seien. Verteidiger Dr. Härdle krönte diese Polemik dadurch, daß er den Zeugen Y in seinem Plädoyer einen Lügenbold und rechtsterroristischen Schläger nannte und das Vorgehen dieses Zeugen mit den Schlagworten Provozieren, Eskalieren, Denunzieren und Kriminalisieren zu bezeichnen nicht umhin konnte und das Gericht dadurch unter Druck zu setzen versuchte, indem er es im Falle einer Verurteilung als „Werkzeug der grauen Wölfe“ bezeichnete.“

Diese der Bestellung zum Verteidiger entgegenstehenden Gründe verlieren nicht dadurch an Gewicht, daß im standesrechtlichen Verfahren weder ein Tätigkeitsverbot noch der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft erfolgten. Bei jener

Entscheidung waren möglicherweise andere Gesichtspunkte als hier zu beachten.

Obwohl Rechtsanwalt Dr. Härdle angekündigt hat, im Falle der Ablehnung seines Antrags als Wahlverteidiger tätig zu bleiben, ist dem Angeklagten S. ein weiterer Verteidiger zur Verfahrenssicherung beizuordnen. Denn der Angeklagte hat es jederzeit in der Hand, Rechtsanwalt Dr. Härdle das Wahlmandat zu entziehen und könnte daher dem Gericht die Entscheidung aufzwingen, eine Hauptverhandlung auszusetzen oder sie mit einem den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht gewährleistenden Rechtsanwalt als Verteidiger fortsetzen zu müssen.

Ehlkes
Vorsitzender Richter am Landgericht

In seiner Beschwerdeschrift vom 7.7.1986 legt Härdle im einzelnen dar,

- daß die anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit es rechtskräftig abgelehnt hat, ein Verfahren überhaupt zu eröffnen,
- daß gleichwohl Richter Ehlkes vom Landgericht Heidelberg sich anschicke, diese Entscheidung zu unterlaufen,
- daß das Strafurteil vom 29.5.1979 offenbar zeitlich unbegrenzt für derartige Entscheidungen erhalten solle,
- daß Ehlkes gar nicht in der Lage sei, auch nur einen einzigen Fall – geschweige denn aus eigener Wahrnehmung – anzuführen, der die Befürchtung rechtfertige, Härdle könne den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf stören,
- daß Ausführungen eines Verteidigers in einem Plädoyer nicht – im Wege einer Art Zensur – dazu dienen können und dürfen, hieraus eine Entscheidung über die Befähigung zum Pflichtverteidiger abzuleiten.

Härdle verweist in diesem Zusammenhang auf mehrere konkrete Strafverfahren, u.a. vor dem AG und LG Heidelberg, aus den Jahren 1980 bis 1986, in denen er als Pflichtverteidiger aufgetreten ist. Mit Blick auf den 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe, der über seine Beschwerde entscheiden wird, erinnert er daran, daß dieser keine Einwände hatte, ihn in einem Wiederaufnahmeverfahren am 29.4.1986 – 2 Ws 36/86 – als Pflichtverteidiger zu bestellen.

Eine bemerkenswerte Entwicklung ist zu registrieren: Immer häufiger wird in den Medien über Urteile berichtet, die Gerichte gesprochen haben, deren Existenz bislang einem größeren Publikum nicht bekannt war. Es sind dies meist Urteile von Gerichten in landschaftlich reizvollen, aber abgelegenen Regionen wie Schwäbische Alb, Oberpfalz, Hunsrück und Eifel.

Auf diese Weise hat inzwischen das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt. Gute Aussichten, einen ähnlichen – durchaus nicht unproblematischen – Rang zu erreichen, bestehen für das Amtsgericht Schwandorf in der Oberpfalz. Andere Gerichte fern der Zentren haben Chancen, ebenfalls in die vorderen Reihen von Beachtung zu gelangen.

Die bekannt werdenden einschlägigen Urteile lassen schnell erkennen, wo der nervus rerum dieser für die Justiz unty-

Eben dieser Senat – in der Besetzung der Richter Dr. Klass, Baldus und Peuster – übergeht Härdles Ausführungen zur Sache gänzlich und kann folgerichtig Ermessensfehler nicht erkennen:

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11.7.1986 (2 Ws 72/86)

AUS DEN GRÜNDEN:

.....

Im vorliegenden Fall sind jedoch besondere Gründe gegeben, die es gebieten, eine Ausnahme von dem Grundsatz zuzulassen, daß in der Regel der Gesichtspunkt des Vertrauens für die Auswahl eines Pflichtverteidigers bestimmend ist. Rechtsanwalt Dr. Härdle ist durch Urteil der Strafkammer 2 des Landgerichts Heidelberg vom 29.05.1979 – rechtskräftig seit dem 18.02.1981 – wegen fortgesetzter vorsätzlicher uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit fortgesetzter versuchter Strafvereitelung und wegen zweier Vergehen des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Die darauf beruhende Erwägung des Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Härdle biete wegen der in diesen Taten enthaltenen Angriffe gegen die Rechtspflege nicht die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf vor eben dieser Strafkammer, zumal er als Verteidiger in einer im Herbst 1983 vor dem Landgericht Heidelberg durchgeführten Hauptverhandlung durch polemische Äußerungen das Gericht habe unter Druck zu setzen versucht, läßt Ermessensfehler nicht erkennen. Angesichts dieser in der Person des Verteidigers liegenden besonderen Umstände, die eine prozeßordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens in Frage stellen können, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagtem und Rechtsanwalt Dr. Härdle nicht ausschlaggebend sein. Daran ändert nichts, daß die zuständigen anwaltlichen Ehrengerichte berufseinschränkende Maßnahmen gegen Rechtsanwalt Dr. Härdle verhängt haben, es kommt vorliegend allein auf das Auswahlermessen des Vorsitzenden für den konkreten Einzelfall an. Auch die im Beschwerdeschriftsatz angeführte Entscheidung des Senats vom 29.4.1986 – 2 Ws 36/86 – steht nicht entgegen, da sie den Fall einer Pflichtverteidigerbestellung für das Wiederaufnahmeverfahren betraf, der anders gelagert war.

pischen und frappierenden Entwicklung sitzt. Als Beispiel wird nachstehend ein unspektakuläres und normal wirkendes Urteil des Amtsgerichts Schwandorf abgedruckt. Es kann zugleich als Beleg dafür genommen werden, wie Sachverhalte im polizeilichen und justiziellen Verfahren notiert und gewichtet werden können und welche Maßstäbe zur Bewertung herangezogen oder unbeachtet gelassen werden können, wenn Slogans und Forderungen wie „die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe wahren“, „eine streitbare Demokratie sein“ und „Flagge zeigen“ so undifferenziert aufgenommen werden und wirken, wie sie wohl auch gemeint sind.

Übrigens: In der der Redaktion vorliegenden Ablichtung des Originalurteils heißt es bezeichnenderweise tatsächlich „Wiederaufarbeitungsanlage“.

**Urteil des Amtsgerichts Schwandorf
vom 23.6.1986 (Cs 7 Js 572/86)**

G r ü n d e :

1.
Der nicht vorbestrafte Angeklagte ist französischer Staatsangehöriger. Er studiert Germanistik und erhält als Unterstützung durch seinen Vater etwa DM 800,- im Monat. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig.

Wegen einer Schulteroperation ist der Angeklagte gegen Berührungen an der Schulter besonders empfindlich.

2.
Am 12. Dezember 1985 gegen 11.30 Uhr fanden auf dem Gelände der geplanten Wiederaufbereitungsanlage im Taxölderner Forst bei Wackersdorf Demonstrationen gegen den Beginn der Rodungsarbeiten statt. Um mit friedlichen Mitteln gegen die Wiederaufbereitungsanlage zu demonstrieren, nahm der Angeklagte an dem Protest teil. Die Polizei sperrte, um die Durchführung der Rodungsarbeiten zu ermöglichen, einen Teil des dortigen Waldgebietes mit Seilen ab. Nachdem die Seile von Demonstranten durchgeschnitten worden waren, nahm die Polizei einige der Demonstranten fest. Unter den – außerhalb der Absperrung – von PHW R. festgenommenen Personen befand sich auch der Angeklagte. Bei der Festnahme packte PHW R. den Angeklagten von hinten an der Schulter. Der Angeklagte und der Polizeibeamte stürzten zu Boden. Nach dem Sturz stieß der Fuß des Angeklagten leicht gegen das rechte Schienbein des Polizeibeamten. Dieser Stoß verursachte einen kurzen Schmerz. Den Stoß hätte der Angeklagte vermeiden können, wenn er, als er mit PHW R. am Boden lag, darauf geachtet hätte, den Polizeibeamten nicht zu verletzen.

3.
a)
Dieser Sachverhalt besteht bezüglich des objektiven Tatbestandes zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Aussage des Zeugen R. Dieser konnte sich mit Sicherheit daran erinnern, daß es der Angeklagte war, von dem der Schlag gegen das rechte Schienbein des Polizeibeamten ausging.

Insoweit ist die Einlassung des Angeklagten, der leugnete, daß von ihm die Verletzung des Zeugen ausgegangen ist, widerlegt. Der Zeuge (A) konnte zum Stoß gegen das Schienbein keine Angaben machen. Gleiches gilt für den Zeugen (B), der sich im Wesentlichen nur daran erinnern konnte, daß es zu einem Handgemenge zwischen dem Angeklagten und einigen Polizeibeamten kam. Die Zeugen (C) und (D) konnten zu dem verfahrensgegenständlichen Vorfall nichts sachdienliches berichten, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits festgenommen waren. Das vom Verteidiger vorgelegte, in Augenschein genommene und mit den Beteiligten erörterte Lichtbild brachte ebenfalls keine Aufklärung des Sachverhalts, da auf dem Lichtbild der Angeklagte nicht identifizierbar war.

b)
Das Gericht ist nicht davon überzeugt, daß der Angeklagte wenigstens billigend in Kauf genommen hat, daß der Zeuge R. verletzt wird. Aufgrund der Beweisaufnahme steht vielmehr fest, daß der Zeuge R. ihn von hinten an der besonders schmerzempfindlichen Schulter gepackt hat. Der Zeuge R. hat auch nicht gesehen, daß der Angeklagte zu einem

Fußstoß ausgestoßen hat, vielmehr hat er lediglich den Stoß gespürt. Weil der Angeklagte von hinten an der schmerzempfindlichen Schulter gepackt wurde und der Stoß gegen das Schienbein unmittelbar nach dem Sturz erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte nicht damit rechnete, er werde gegen das Schienbein des Polizeibeamten stoßen.

4.
a)
Das Verhalten des Angeklagten ist rechtlich als fahrlässige Körperverletzung gemäß den §§ 230, 232 StGB zu werten. Der Angeklagte hat eine leichte, aber nicht völlig unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens beim Zeugen R. verursacht. Dieser Erfolg war für ihn voraussehbar und vermeidbar. Dem Angeklagten wäre es möglich gewesen zu erkennen, daß eine unkontrollierte Bewegung mit dem Fuß bei dem dicht neben ihm befindlichen Zeugen R. einen Stoß auslöst. Das wegen des fehlenden Strafantrages des Verletzten erforderliche besondere öffentliche Interesse (§ 232 StGB) wurde in der Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft bejaht.

b)
Eine Verurteilung wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB schied aus: Gemäß § 15 StGB ist für eine Bestrafung vorsätzliches Handeln erforderlich. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Angeklagte den Polizeibeamten R., der sich ihm von hinten näherte, als Amtsträger erkannte, konnte der Vorsatz des Angeklagten bezüglich des Widerstandes gegen eine Diensthandlung nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

5.
Bei der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 230 StGB auszugehen, der von Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von 3 Jahren reicht. Strafschärfend fiel lediglich ins Gewicht, daß der Angeklagte, wie er wußte, Motorradstiefel trug und damit die Gefahr schwererer Verletzungen bestand. Das Gericht wertete es strafmildernd, daß die Verletzungen sehr gering waren und der Verletzte selbst keinen Strafantrag gestellt hat. Darüberhinaus sprach zugunsten des Angeklagten, daß er nicht vorbestraft ist, in friedlicher Absicht an der Demonstration teilnahm und insbesondere, daß die Festnahme außerhalb der Absperrung stattfand. Außerdem leistete der Angeklagte nach der Festnahme keinen Widerstand mehr. Diese Gesichtspunkte lassen eine Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen als schuldangemessen erscheinen. Die Höhe des Tagessatzes ergibt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen des Angeklagten und war damit auf DM 25,- festzusetzen. Da der verheiratete Angeklagte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die gesamte Geldstrafe sofort zu bezahlen, konnte ihm gemäß § 42 StGB gestattet werden, die Geldstrafe in Teilbeträgen wegzufertigen.

6.
Als Verurteilter hat der Angeklagte gemäß § 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Nußstein)
Richter

Ermittlungsrichter des Stuttgarter Amtsgerichts erheben schwere Vorwürfe

„Die Polizei umgeht die richterliche Kontrolle“

Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Hausfriedensbruch und Freiheitsberaubung ein / Von Klaus Wagner

Drei Richter des Amtsgerichts, darunter der Geschäftsführende Richter und der Pressesprecher, haben gegenüber der Polizei schwere Vorwürfe erhoben. Die Richter Uwe Hausel, Hubertus Pauli und Rainer Wolf werfen der Polizei Hausfriedensbruch, Nötigung und Freiheitsberaubung vor.

In einem Leserbrief in der „Stuttgarter Zeitung“ hieß es, die Polizei habe in der Vergangenheit „sehr erfolgreich“ versucht, Personen über mehrere Stunden oder auch einen Tag festzuhalten – „ohne daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine richterliche Entscheidung ... herbeizuführen.“

In dem Brief beziehen sich die drei Amtsrichter auf einen Artikel der „Stuttgarter Zeitung“ über eine Tagung, bei der sich der Düsseldorfer Polizeipräsident Hans Liskan zur Zusammenarbeit der Polizei mit der Justiz geäußert hatte. Die verfassungsmäßige gerichtliche Kontrolle sei bei Hausdurchsuchungen nicht gewährleistet, da es praktisch keine Rufbereitschaft von Richtern rund um die Uhr gebe, hatte Liskan Anfang Oktober in Bad Boll kritisiert. Die Amtsrichter stellen dazu fest, daß es in Stuttgart seit Jahren eine solche Bereitschaft gebe; deren personelle Besetzung wie Erreichbarkeit werde der Polizei regelmäßig bekanntgegeben.

Hausel, Pauli und Wolf stellen in dem Brief weiter fest, daß der Rechtsalltag in Stuttgart „mit einem beklagenswerten Phänomen zu kämpfen“ habe: Mit dem „in Teilbereichen sehr erfolgreichen polizeilichen Versuchen, die richterliche Kontrolle zu umgehen. Diese haben auch keinen Ausnahmecharakter, sondern sind den vielfach belegbaren Bestrebungen zuzuordnen, die der Polizei gesetzlich zugeschriebene dienende Funktion im Strafverfahren faktisch zu beseitigen.“ Die Polizei habe in der Vergangenheit „in vielen Fällen“ Identitäts- oder auch Verhinderungsgewahrsam über mehrere Stunden oder einen Tag angeordnet, „ohne daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine

richterliche Entscheidung entsprechend der verfassungskräftigen Kompetenzzuordnung herbeizuführen. Entsprechendes gilt für Wohnungsdurchsuchungen und selbst für Eingriffe in das Postgeheimnis.“

Das baden-württembergische Innenministerium hat sich zu den Vorwürfen gestern nicht geäußert. Pressesprecher Hans Klöppner: „Wir dürfen dazu keine Auskunft geben.“ Die Staatsanwaltschaft habe Ermittlungen eingeleitet und sich jede Auskunft vorbehalten. Auch die Führung der Stuttgarter Polizei war nicht zu einer Stellungnahme bereit. „Das geht nicht, wenn die Staatsanwaltschaft tätig ist“, erklärte Pressesprecher Herbert Gaismayer, „wir müssen die Formalien einhalten“. Die Vorwürfe der Nötigung, des Hausfriedensbruch und der Freiheitsberaubung müßten „verifiziert“ werden.

Die Folgen, die dieser Vorstoß an die Öffentlichkeit für die drei Amtsrichter haben werden, waren gestern noch nicht abzusehen. Die Staatsanwaltschaft hat gestern bestätigt, daß wegen der Vorwürfe der drei Richter ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet worden sei. Pressesprecher Helmut Krombacher: „Wir haben bisher keinen Anlaß gesehen, die Maßnahmen der Polizei unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Relevanz zu sehen.“ In dem Ermittlungsverfahren müsse geklärt werden, ob die Sachverhalte, auf die sich die Vorwürfe der drei Richter stützten, der Staatsanwaltschaft bereits bekannt seien. Krombacher: „Wir wollen wissen, welche konkreten Fälle die Richter meinen. Die bisher bekannten Verhaltensweisen der Polizei gaben keinen Anlaß, Anklagen zu erheben, wie es die drei Richter wünschen.“

Gespräch mit den drei Richtern

Die Vorwürfe im einzelnen

„Uns geht es nicht darum, aus heiterem Himmel auf die Polizei einzuschlagen“, sagt Hubertus Pauli, Ermittlungsrichter am Amtsgericht. „Wir haben aber konkrete Belege dafür, daß Polizeibeamte sich einfach Befugnisse anmaßen und die verfassungsrechtlich vorgeschriebene richterliche Kontrolle immer öfter umgehen und sich dabei auch strafbar machen.“

Harte Vorwürfe. Pauli und seine beiden Kollegen Uwe Hausel und Rainer Wolf halten der Polizei vor, daß sie immer mehr Wohnungen ohne richterlichen Untersuchungsbeschluß einfach mit dem lapidaren Hinweis auf „Gefahr im Verzuge“ durchsuche. „Wenn ein Tatverdächtiger aber schon mehrere Tage in Untersuchungshaft sitzt, ist für uns kein plausibler Anlaß erkennbar, plötzlich seine Wohnung zu durchsuchen“, ergänzt Hausel. „Das ist einer dieser markanten Fälle, in denen wir nicht nachvollziehen können, daß die gesetzlich vorgeschriebene Information eines Richters die polizeilichen Ermittlungen vereitelt hätte.“ Nur wenn die Beweissicherung akut gefährdet, also wirklich Gefahr im Verzuge sei, so die Kritiker, dürfe die Polizei sofort handeln. Diese gesetzliche Vorschrift werde aber in zunehmendem Maße unterlaufen. Hausel: „Das Mittel ‚Gefahr im Verzuge‘ wird inflationär und oft ungerechtfertigt gebraucht.“ Vorwurf der Richter: Hausfriedensbruch durch die Polizei.

Auch bei Festnahmen durch Polizeibeamte fehlen nach den Erkenntnissen der drei Ermittlungsrichter oft stichhaltige Gründe. „Während der Eucom-Blockaden wurden zahlreiche Personen vorläufig festgenommen und bis zu zehn Stunden von der Polizei festgehalten, obwohl sie sich ausweisen konnten und auch keinerlei Verdunklungs- oder Fluchtgefahr bestand“, sagt Wolf. „Wenn jemand jedoch länger als zwei Stunden festgehalten wird, ohne einem Richter vorgeführt zu werden, so ist dies rechtswidrig. Das ist das Freiheitsberaubung.“

Noch gravierender finden die Richter polizeiliche Verstöße gegen das Postgeheimnis. „Die Post darf Polizeibeamten keine Auskünfte über Briefe an bestimmte Personen erteilen“, erläutert Wolf. Doch die Alltagspraxis hat die Juristen auch hier eines Besseren belehrt. „Eine Verletzung des Postgeheimnisses, von dem der Betroffene normalerweise ja nicht einmal etwas erfährt, halte ich für noch schwerwiegender als die Durchsuchung einer Wohnung.“

Insgesamt ergibt sich für Pauli, Hausel und Wolf eine Tendenz zu einem „bedenklichen polizeilichen Vorgehen“, bei dem immer stärker der Erfolg die Mittel nachträglich heilige, bei dem aber immer massiver in die Grundrechte des Bürgers eingegriffen werde. „Es ist unerlässlich“, so Pauli, „daß Richter die polizeilichen Ermittlungsergebnisse bewerten und prüfen, ob beispielsweise ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gerechtfertigt ist. Anderenfalls muß in der Öffentlichkeit der fatale Eindruck entstehen, daß die Justiz lediglich eine Marionette der Polizei ist.“

wos

Justiz und Friedensbewegung

Leitsätze

zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 11.11.1986

– BvR 713/83 u.a. –

1. Soweit in § 240 StGB Nötigungen mit dem Mittel der Gewalt unter Strafe gestellt werden, genügt die Normierung durch den Gesetzgeber dem aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsgebot.

Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, daß das aus Art. 103 Abs. 2 GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken, bei denen die Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch Verweilen auf der Fahrbahn versperren.

2. Die Verfassung gebietet nicht, die Teilnahme an derartigen Sitzdemonstrationen sanktionslos zu lassen. § 240 StGB ist jedoch in dem Sinne verfassungskonform ausulegen und anzuwenden, daß die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf solche Sitzdemonstrationen nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert.

Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, daß es von Verfassungen wegen in der Regel zu beanstanden ist, wenn Strafgerichte Sitzdemonstrationen der genannten Art unter Würdigung der jeweiligen Umstände als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB beurteilen.

Dr. Bernd Asbrock

Richter am Landgericht Bremen

Die Sitzblockade-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986

– Keine Blockade für die Friedensbewegung –

Die Entscheidung

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Herzog und der Richter Simon, Hesse, Katzenstein, Niemeyer, Heußner, Henschel und Seidel über 9 Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, die sich gegen letztinstanzlich vom Oberlandesgericht Stuttgart, in einem Fall vom Bayerischen Obersten Landesgericht, bestätigte Verurteilungen wegen Nötigung im Zusammenhang mit Sitzblockaden gegen Raketenstationierungen richteten. Die Demonstrationen fanden zum Teil bereits im Juli 1981 und August 1982 in Groß Hengstingen vor einer amerikanischen Kaserne statt. Weitere Verfahren betreffen Blockadeaktionen vor den amerikanischen Militärlagern in Neu-Ulm und in Mutlangen im Herbst 1983. Die Beschwerdeführer stammen aus den unterschiedlichsten Berufen – darunter waren z.B. ein Kreisamtmann, eine Bilanzbuchhalterin, eine Bildhauerin und ein Arbeitsrichter (!) – und geben so einen Eindruck von der Pluralität der Friedensbewegung.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben Stellungnahmen abgegeben der Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung, der Bayerische Ministerpräsident und das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg sowie die Gewerkschaft der Polizei und 4 Institute für Konflikt- und Friedensforschung, die in den insgesamt 57seitigen Urteilsgründen wiedergegeben werden. In der mündlichen Verhandlung am 15./16.07.1986 äußerten sich neben Beschwerdeführern bzw. ihren Bevollmächtigten auch juristische Sachverständige. 28 Strafrechtsprofessoren hatten vorher in Eingaben an das Bundesverfassungsgericht grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 240 StGB angemeldet.

Das BVerfG hat einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben. Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte durch schlichte Verwerfung der Revision ein Urteil des Amtsgerichts Neu-Ulm gebilligt, das mit sehr knapper Begründung das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejaht und praktisch keine Verwerflichkeitsprüfung angestellt hatte.

Die übrigen Verfassungsbeschwerden hat das BVerfG zurückgewiesen, da „infolge Stimmgleichheit ein Verstoß gegen das Grundgesetz nicht festgestellt werden konnte (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG).“

Ein Urteil – zwei Begründungen

Im folgenden werden die wesentlichen Begründungsmuster wiedergegeben, wobei die Meinung der die Entscheidung nicht tragenden 4 Richter besondere Berücksichtigung finden soll.

Einstimmig ist der 1. Senat der Auffassung, daß § 240 StGB, soweit durch Nötigung mit dem Mittel der Gewalt unter Strafe gestellt wird, dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG („Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“) genügt. Nicht einig waren sich die 8 Senatsmitglieder bei der Frage, ob die weite Auslegung des Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung (Vergeistigung oder Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs) die Grenzen überschreitet, die das Grundgesetz für die Auslegung strafrechtlicher Vorschriften zieht. Immerhin haben 4 Richter dies eindeutig verneint. Sie halten es mit dem aus Artikel 103 Abs. 2 GG herleitbaren Analogieverbot unvereinbar, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf derartige Sitzblockaden erstrecken. Nach ihrer Auffassung sind solche Aktionen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung versammlungs- und verkehrsrechtlicher Vorschriften zu beurteilen, nötige Gewalt im Sinne des § 240 StGB könne den Demonstrationsteilnehmern jedoch nicht vorgeworfen werden, da ihr Verhalten sich völlig passiv, also gerade nicht gewaltsam, darstelle. Die „abweichenden“ Richter heben hervor, daß eine derartige Ausdehnung des Gewaltbegriffs über den eigentlichen Wortsinn hinaus für den Staatsbürger nicht vorhersehbar sei und weisen darauf hin, daß eine gefestigte Rechtsauffassung sich auch deshalb nicht gebildet habe, weil der BGH selbst insoweit eine uneinheitliche Rechtsprechung verfolgt, da er z.B. an den Gewaltbegriff bei Vergewaltigungstaten erheblich strengere Anforderungen stelle. Mit deutlichen Worten betonen diese Richter, daß es nicht Aufgabe der Rechtsprechung sei, eventuelle Strafbarkeitslücken dadurch zu schlie-

ßen, daß der Wortsinn von Tatbestandsmerkmalen entleert und die vom Gesetzgeber vorgesehenen Grenzen der Strafbarkeit unterlaufen werden.

In den Urteilsgründen heißt es dann wörtlich:

„Eine strikte Befolgung des Analogieverbots ist um so unerläßlicher, als es sich in den Ausgangsverfahren nicht um die Bekämpfung eigennütziger Kriminalität, sondern um die Strafverfolgung in einem Lebensbereich handelt, dessen Ordnung in besonderem Maße verantwortliche gesetzgeberische Entscheidungen erfordert . . .

Es liegt in hohem Maße im Allgemeininteresse, daß solche Auseinandersetzungen frei von Gewalttätigkeiten bleiben und daß die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten klare Konturen behält. Die anderweitig zu Recht beklagte begriffliche Verwirrung wird von den staatlichen Organen selbst begünstigt, wenn psychische Zwangswirkungen durch friedliche Sitzblockaden ebenso als Gewalt behandelt werden wie eine Nötigung durch körperliche Gewalttätigkeit. Soll dies geschehen, dann muß dies jedenfalls vom Gesetzgeber verantwortet werden . . .“

Einig waren sich die Mitglieder des Senats, daß die Bejahung der nötigen Gewalt bei Sitzblockaden nicht zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert, sondern daß die vom Gesetzgeber als Korrektiv vorgesehene Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles aus verfassungsrechtlichen Gründen herangezogen werden muß. Der Senat rügt damit die Rechtsprechung des BGH seit dem Laepple-Urteil von 1969, von der der BGH erst in einem Beschluß vom 24.4.1986 vorsichtig abgerückt ist.

Die „unterlegenen“ 4 Senatsmitglieder gehen noch einen wichtigen Schritt weiter und verlangen, daß im Rahmen der Abwägung nach § 240 Abs. 2 StGB die von den Demonstranten verfolgten Ziele nicht außer acht bleiben dürfen. Dazu gehöre das unmittelbare Nötigungsziel (Erzwingung erhöhter Aufmerksamkeit für Meinungsäußerungen) sowie das Fernziel (Protest gegen die als gefährlich beurteilte atomare Aufrüstung). Dabei geht es nicht um die gerichtliche Bewertung von Meinungen als richtig oder falsch. Vielmehr sei es für die Frage der Verhältnismäßigkeit und des schuldangemessenen Strafens bedeutsam, ob eigennütziges oder gemeinwohlorientiertes Handeln vorliege. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit in § 240 Abs. 2 StGB von sittlichen Wertungen abhängig mache, dann dürfe das Gericht im Rahmen der Abwägung den eigentlichen Anlaß und das alleinige Motiv der Tat als einen der wichtigsten Umstände nicht unbeachtet lassen.

Im Ergebnis verneinen die 4 Richter unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung des Artikel 8 GG bei den geschilderten Sitzblockaden eine Verwerflichkeit der Nötigungshandlung, sofern nicht erschwerende Umstände vorliegen z.B. Behinderung von Krankentransporten, Einkesselung Dritter. D.h. im Regelfall sollen diese Art von Aktionen des zivilen Ungehorsams straflos sein. Konsequenterweise hätten also nach dieser Auffassung alle Verfassungsbeschwerden zur Zurückweisung der Sachen an die Strafgerichte führen müssen, wo zu prüfen gewesen wäre, „ob jeweils ein Regelfall vorliegt oder ob die Verwerflichkeit wegen besonderer Umstände ausnahmsweise zu bejahen ist.“

Demgegenüber haben die für das Urteil maßgebenden Richter in den angegriffenen Entscheidungen insoweit keine verfassungsrechtlich relevanten Fehler erkennen können.

Reaktionen auf die Patt-Situation

Die Entscheidung des BVerfG war mit Spannung erwartet worden. Die Reaktionen entsprachen der jeweiligen Erwartungshaltung. Die Beschwerdeführer und große Teile der Friedensbewegung zeigten sich enttäuscht. Nur wenige Stimmen klangen optimistisch. CDU/CSU-Politiker kritisierten heftig die Auffassung der abweichenden Richter.

Insbesondere den juristischen Laien war die Ablehnung der Verfassungsbeschwerden angesichts des Stimmenpatts unverständlich. Wurde doch das Anliegen der Beschwerdeführer von der Hälfte des Senats geteilt hätte es in diesem Fall nicht heißen müssen „im Zweifel für den Bürger“?

§ 15 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG regelt diesen selten vorkommenden Fall jedoch zum Nachteil derjenigen, die eine Grundrechtsverletzung geltend machen. Die Vorschrift lautet:

Bei Stimmgleichheit kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden.

Das Gesetz entscheidet sich also für die Staatsraison und gegen den Beschwerdeführer. Dahinter steht der Grundsatz der Vermutung für die Richtigkeit und Gültigkeit von Gesetzen. Findet der behauptete Verfassungsverstoß keine Mehrheit, ist er zu verneinen. Ein non liquet soll vermieden werden, da eine Nicht-Entscheidung als rechtspolitisch gefährlich angesehen wird. Das mag für Gesetzesüberprüfungen überzeugen, nicht aber für die Frage der Gesetzesanwendung und -auslegung.

Wie den Protokollen über die Beratungen des Gesetzes zu entnehmen ist, war die Regelung auch keineswegs unumstritten. Das BVerfG selbst schreibt bei anderen für den Betroffenen nachteiligen Entscheidungen qualifizierte Mehrheiten im Senat vor z.B. in § 15 Abs. 2 BVerfGG (bei Verwirkung von Grundrechten, Richteranklagen usw.) sowie in strafprozessähnlichen Verfahren (§ 28 BVerfGG). Ähnliches gilt für vergleichbare Regelungen im GVG (§§ 194, 196 – einfache Mehrheit –) und in der StPO (§ 263 – qualifizierte Mehrheit –) bei für den Beschuldigten nachteiligen Entscheidungen.

Wie wird es weitergehen?

Für die Rechtsprechungspraxis wird die BVerfG-Entscheidung voraussichtlich keine einschneidenden Folgen haben. Die Rechtslage hat sich grundsätzlich nicht geändert. Auch künftig bleibt es den Gerichten überlassen, im Einzelfall festzustellen, ob eine Sitzblockade eine strafbare Nötigungshandlung darstellt. Die Entscheidungen werden weiterhin unterschiedlich ausfallen ohne daß das Ergebnis vorhersehbar ist. Die Rechtsunsicherheit wird fortauern, aber auch die Sitzblockadeaktionen werden weiterhin stattfinden. Jüngste Ereignisse belegen das bereits. Vor dem Amtsgericht München ist unlängst ein Freispruch erfolgt. Am 21.11.1986 wurden bei Blockadeaktionen in Hasselbach über 100 Demonstranten vorläufig festgenommen und wegen Verdachts der Nötigung angezeigt. Möglicherweise wird der BGH schon bald wieder über einen derartigen Strafvorwurf entscheiden müssen, ohne daß davon mehr Rechtsklarheit zu erwarten ist.

Es gibt deshalb Vorschläge zur Gesetzesnovellierung. Der Strafrechtslehrer Prof. Calliess, Sachverständiger vor dem Bundesverfassungsgericht, hat einen Gesetzentwurf angekündigt, wonach die Verwerflichkeitsklausel in § 240 Abs. 2 StGB gestrichen werden soll. Die ASJ will das Wort „Gewalt“ durch den Begriff „Gewalttätigkeit“ ersetzen

und fordert gleichzeitig eine Generalamnestie für alle, die wegen Nötigung verurteilt worden sind oder gegen die derartige Verfahren anhängig sind.

Der Ruf nach dem Gesetzgeber erscheint jedoch wenig erfolgversprechend. Eine echte Reform des Gesetzes ist angesichts der Wende in der Rechtspolitik (Sicherheitsgesetze, Anti-Terror-Gesetze usw.) nicht zu erwarten, eher das Gegenteil. Die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV fordern die Beendigung aller Strafverfahren wegen Nötigung durch Sitzblockaden. In einer Erklä-

Bernd Hahnfeld

Richter am Amtsgericht Hamburg

Unsere Verantwortung als Juristen

Auf Einladung des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR (und freundlicherweise auch auf seine Kosten) nahm ich vom 11. bis 13.11. 1986 in Moskau an dem internationalen Kongreß zu dem Thema „Lehren aus Nürnberg“ teil. Der Justizbehörde Hamburg danke ich für den mir dafür gewährten Sonderurlaub.

Es war mein dritter Aufenthalt in der Sowjetunion und ich nutzte die Gelegenheit, zwei Tage früher anzureisen, um mit Hilfe eines kleinen Sprachführers und eines Stadtplanes zu lernen, mich ohne Begleitung und Anleitung im kyrillischen Alphabet und in der Stadt zurechtzufinden.

Untergebracht waren die etwa 50 internationalen Teilnehmer aus vielen westlichen und sozialistischen Ländern in dem luxuriösen Hotelkomplex des Welthandelszentrums in der Nähe der Stadtmitte. Dort fand auch der Kongreß statt.

In zwei ausführlichen Gesprächen mit dem stellvertretenden Direktor des Instituts für Staat und Recht, Professor Vladimir Pustogarov, und mit Dr. Gennady Danilenko erkundigten sich beide nach der Entstehung, den Zielen, der Organisation und den Aktionen unserer Friedensinitiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“. Die Gespräche wurden dank der hervorragenden Sprachkenntnisse der beiden sowjetischen Völkerrechtler auf deutsch und zudem in sehr freundlicher und offener Atmosphäre geführt. Meine Gesprächspartner zeigten sich erfreut über die Tatsache, daß Juristen der Nachkriegsgeneration sich öffentlich gegen die Rüstung mit Massenvernichtungsmitteln und für die Friedenssicherung äußern. In diesem Zusammenhang beklagte Professor Pustogarov, daß bei Fachgesprächen von bundesdeutschen Völkerrechtlern meist sehr konservative Positionen vertreten werden. Das Institut sucht Kontakt zu Juristen, die in Fragen der Umwelt- und Friedenssicherung offenere Standpunkte einnehmen. Mein Einwand, daß in unserer Gruppe „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ kaum Wissenschaftler vertreten seien und uns die völkerrechtliche Kompetenz fehle, wurde als unerheblich zurückgewiesen. Ich hatte mich auch praktisch selbst widerlegt durch die Schilderung unserer Aktionen, bei denen wir uns öffentlich ausdrücklich als Juristen auch zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu Wort gemeldet haben. Dabei kamen mir unsere früheren Diskussionen über mangelnde Sachkompetenz und unsere schließlich dennoch öffentlich geäußerten Hinweise auf die Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit der sog. Nachrüstung in den Sinn.

Professor Pustogarov wies eindringlich auf die besondere Bedeutung der Juristen für die Schaffung rechtlicher Regeln bei der Lösung der internationalen Probleme der

rung vom 26.11.1986 heißt es, die Sitzblockaden wegen der Hochrüstung seien Ausdruck der vom gesamten Volk getragenen Sorge um den Frieden und deshalb nicht verwerflich.

Es bleibt zu hoffen, daß angesichts des Patts im höchsten Gericht der Bundesrepublik, das die unterschiedlichen Auffassungen und die Spaltung der Juristen in dieser Rechtsfrage gleichsam widerspiegelt, immer mehr Gerichte sich zu freisprechenden Entscheidungen ermutigt sehen, des Rechts und des inneren Friedens wegen.

Massenvernichtungsmittel, der Friedenssicherung und des Umweltschutzes sowie der Nutzung der Meere und des Weltraums hin. Insbesondere seien die „Nürnberger Prinzipien“ zur Vermeidung eines nuklearen Krieges völkerrechtlich weiterzuentwickeln. Die Nürnberger Prinzipien könnten helfen, ein neues politisches Denken herauszuarbeiten. Sie seien eine sichere Stütze für die weitere internationale Zusammenarbeit. Dem neuen politischen Denken müsse die Ausarbeitung neuer Rechtsnormen vorangehen. Bei der Festlegung solcher Normen seien die Juristen gefordert. Alle Juristen seien aufgerufen, sich gemeinsam für eine Welt ohne Krieg einzusetzen.

Ich habe Professor Pustogarov auf seine Frage erklärt, ich sei sicher, daß etliche Kollegen in unserer Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ an Kontakten mit dem Institut für Staat und Recht und auch an der Teilnahme an Veranstaltungen und Treffen sehr interessiert seien. In einem weiteren Gespräch mit Vladimir Kurzin, einem Vertreter des sowjetischen Friedenskomitees, bekundete dieser ebenfalls Interesse an der künftigen Zusammenarbeit mit einer internationalen Gruppe aktive Friedensarbeit leistender Juristen. Ich habe in diesem Zusammenhang auf die niederländischen, belgischen und italienischen Rechtsanwälte und Richter hingewiesen, die an unserem 2. Forum in Kassel teilgenommen haben.

Für den Kongreß hatte ich ein Papier zu dem Thema „Lehren aus Nürnberg und Massenvernichtungsmittel“ vorbereitet und vorsorglich vervielfältigt mitgebracht (*Das Papier ist im Anschluß an diesen Beitrag abgedruckt, d. Red.*). Das einen Monat zuvor übersandte Exemplar war nicht angekommen. Professor Pustogarov sagte mir sofort zu, ich könne meinen Beitrag – wenn ich es wünsche – auf dem Kongreß vortragen. Dazu kam es aus zeitlichen Gründen nicht (über 20 Redner in der Arbeitsgruppe!). Ich bekam jedoch Gelegenheit, in drei Interviews mit Radio Moskau, dem sowjetischen Fernsehen und einer sowjetischen Presseagentur sowohl unsere Friedensinitiative als auch meine wesentlichen Gedanken zu dem Thema der Tagung vorzutragen.

An dem Kongreß beteiligten sich etwa 50 Wissenschaftler, Politiker, Kriegsteilnehmer, Journalisten, Richter, Staatsanwälte und Militärs aus aller Welt sowie mehrere hundert sowjetische Teilnehmer. Sämtliche Vorträge wurden simultan jeweils in die russische, englische und deutsche Sprache übersetzt.

Die zahlreichen Beiträge sowjetischer, französischer, US-amerikanischer, polnischer (ost- und west-)deutscher, britischer und irischer Redner auf dem Eröffnungsplenum be-

faßten sich mit der rechtlichen und moralischen Bedeutung der im Londoner Abkommen vom 8.8.1945 festgelegten Nürnberger Prinzipien insbesondere für die drohende Anwendung atomarer Massenvernichtungsmittel und für die gegenwärtigen internationalen Beziehungen. Die Versuche bestimmter politischer Kreise, die völkerrechtlichen Regeln des Londoner Abkommens und die Urteile von Nürnberg herabzusetzen und in Frage zu stellen, wurden einhellig mißbilligt. Erlebnisberichte von Betroffenen machten die von den deutschen Faschisten in der Sowjetunion und in vielen anderen Ländern begangenen Greuelthaten nochmals auf bedrückende Weise lebendig. Die völlig unzureichende Verfolgung und Verurteilung faschistischer Verbrecher in verschiedenen Ländern, insbesondere auch in der Bundesrepublik wurde beklagt. Eindringlich wurde vor der Gefahr der auch gegenwärtig vielerorts wirksamen menschenverachtenden rassistischen und faschistischen Ideen gewarnt. Die Bemühungen in der UNO um die Weiterentwicklung der Nürnberger Prinzipien wurden herausgestellt. Alle Redner beschworen die akute Gefahr der nuklearen Vernichtung der Menschheit. Viele wiesen auf die besondere Verantwortung der Kräfte des Friedens und insbesondere der Juristen für die Schaffung einer Welt ohne Krieg hin.

Drei Arbeitsgruppen waren am zweiten Tag zu folgenden Themen vorgesehen:

- 1) Faschismus und der 2. Weltkrieg, Nazi-Verbrechen und das Nürnberger Verfahren,
- 2) Auswirkungen der Nürnberger Prinzipien auf das gegenwärtige internationale und nationale Recht, Bestrafung der Nazi-Verbrechen und
- 3) Nürnberger Prinzipien und die Verhinderung der nuklearen Katastrophe.

Ich nahm an der dritten Sektion teil. Es erwies sich, daß die thematische Eingrenzung nicht so eng gesehen wurde. In den mehr als zwanzig Einzelbeiträgen von Teilnehmern aus vielen Ländern wurden zahlreiche Aspekte des Kongreßthemas angesprochen.

Den Abschluß des Kongreßes bildete am dritten Tag eine Plenumsveranstaltung. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden zusammengefaßt dargestellt. Dabei waren sich die Tagungsteilnehmer einig, daß die Nürnberger Prinzipien, die seinerzeit im Londoner Abkommen festgelegt und den Verurteilungen zugrundegelegt worden sind, nach wie vor völkerrechtlich gültig sind. Als Beispiel für die konkrete Anwendung dieser Völkerrechts-Grundsätze wurde angeführt, daß diese bei den Kriegsverbrecherprozessen in der DDR und bei dem derzeit in Lyon anhängigen Barbie-Prozess zur Grundlage gemacht worden sind.

Einigkeit bestand darin, daß es sich bei den Nürnberger Prinzipien nicht um 1945 neu geschaffenes Völkerrecht, sondern nur um die Konkretisierung des bereits vor 1945 geltenden Völkergewohnheitsrechts handelt. Diese Grundsätze sind auch aktuell anwendbar, so z.B. bei der Bekämpfung des Rassismus in Südafrika und anderswo, beim Kampf gegen den Faschismus, beim Widerstand gegen die Entwicklung und Anwendung von Massenvernichtungswaffen und die Führung von Angriffskriegen. Ein Problem ist die Aktualisierung der Nürnberger Prinzipien. Gefordert wurde materiell die Entwicklung eines internationalen Strafrechts und formell die Schaffung einer internationalen Organisation zur Umsetzung der entwickelten Grundsätze. Die Sowjetunion ist gegenüber derartigen Forderungen jetzt aufgeschlossener. Zurückzuführen ist das auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, in dem die USA wegen ihrer militärischen und paramilitärischen Akti-

vitäten in und gegen Nicaragua verurteilt worden sind. Einigkeit bestand darin, die bereits seit 1981 in der internationalen Völkerrechtskommission der UNO geleisteten Vorarbeiten international verstärkt zu unterstützen.

Das Arbeitsklima und die Atmosphäre der Tagung waren gut: Arbeitsam, vielschichtig, offen und freundlich bis herzlich bei den vielen Begegnungen und Gesprächen am Rande. Ideologische und weltanschauliche Unterschiede traten völlig zurück. Es wurde keine Politik gemacht. Aufrichtige Besorgnis um das künftige Schicksal der Welt bestimmte den Kongreß und die Beiträge.

Schwer zu beantworten, was mich am meisten beeindruckt hat: Bei der Kranz-Niederlegung auf dem Leningrader Piskarevskoye-Friedhof, auf dem mehr als 500.000 der über eine Million erfrorenen, verhungerten, zerbombten und zerschossenen Opfer der neunhundert Tage dauernden Blockade in Massengräbern beigesetzt sind, überwältigten mich von neuem Scham, Schmerz und Trauer. 20 Millionen Tote hat unser Volk in der Sowjetunion hinterlassen, die Hälfte wehrlose Zivilpersonen — systematisch ermordet, um entsprechend den Plänen der national-sozialistischen Gewalthaber die slavischen Völker auszurotten oder zu dezimieren. Mehr als drei Millionen sowjetische Kriegsgefangene sind in deutscher Gefangenschaft umgebracht worden. Es wird für mich immer eine der besonders bewegenden Erfahrungen bleiben, daß bei allen Kontakten mit Bürgern dieses von unseren Vätern so gequälten Landes niemals ein Vorwurf, Ablehnung oder gar Verachtung oder Haß zum Ausdruck gekommen sind. Gastfrei und freundschaftlich bin ich auch dieses Mal wieder aufgenommen worden. Bei allen Kontakten war das ernsthafte Bemühen zu spüren, sich gegenseitig zu verstehen und gemeinsam Lösungen für die bedrohlichen Weltprobleme zu finden. Bestimmend war dabei die von allen geäußerte Angst vor der nuklearen Katastrophe.

Eindrucksvoll war auch der Besuch im sonst für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Smolny in Leningrad, wo die Oktoberrevolution ihren Ausgang nahm und die spartanischen Arbeits- und Wohnräume Lenins mit vielen Dokumenten im Originalzustand erhalten sind.

Das Programm der Tagung und unseres dreitägigen „Ausflugs“ nach Leningrad war dicht gedrängt. Es gab, meist sehr nahrhafte, Empfänge des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften, der Union der sowjetischen Freundschaftsgesellschaften, beim Metropoliten der russisch-orthodoxen Kirche, beim Bürgermeister der Stadt Leningrad und beim Präsidium der Leningrader Akademie der Wissenschaften. In feierlicher Form haben wir durch Kranz-Niederlegungen am Grab des unbekanntes Soldaten an der Kreml-Mauer und am Monument der heroischen Verteidiger von Leningrad der vielen Opfer gedacht, die der Widerstand und der Kampf gegen die deutsche Besetzung gefordert hat.

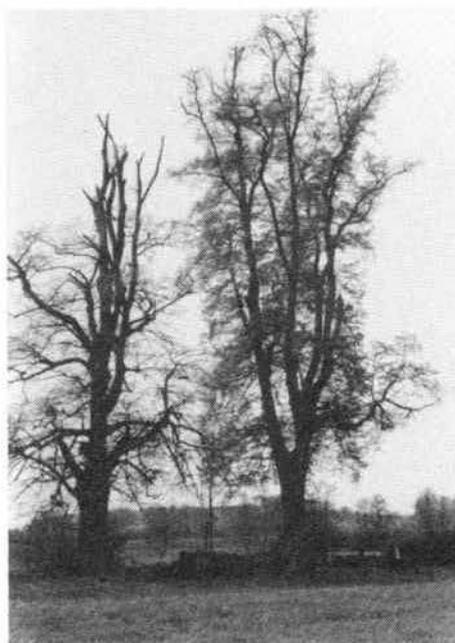
Etwas Zeit blieb auch für den Besuch des Kreml und der Eremitage. An einigen Abenden besuchten wir die Oper und das Ballett.

Mitgebracht habe ich neben vielen Eindrücken und Gastgeschenken vor allem die Erkenntnis, daß wir als Juristen eine besondere Verantwortung für die Sicherung des Friedens und für die Verhinderung des nuklearen Untergangs tragen. Dieses Feld darf nicht den Politikern und Militärs allein überlassen bleiben. Eindrucksvoll hat Professor Pustogarov in seiner Rede ausgeführt, daß bei den Juristen das Schicksal der „Lehren von Nürnberg“ liegt und sie bei der Herausarbeitung einer neuen Friedensordnung vor den Poli-

RICHTER UND BÄUME



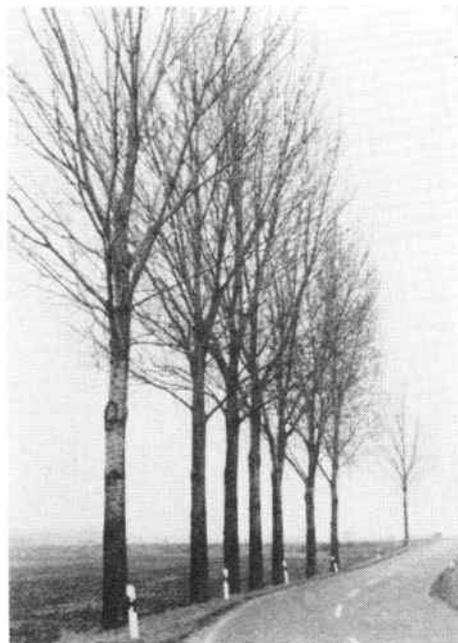
Wenn Stürme auch wehen,
stets aufrecht sie stehen



Sie schützen, bewachen
die Kleinen und Schwachen

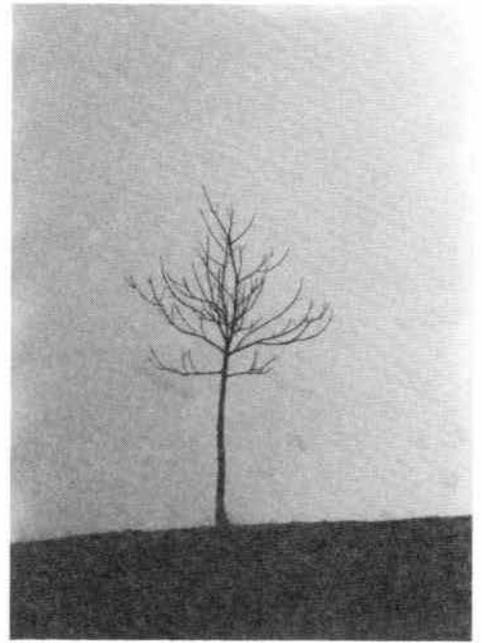
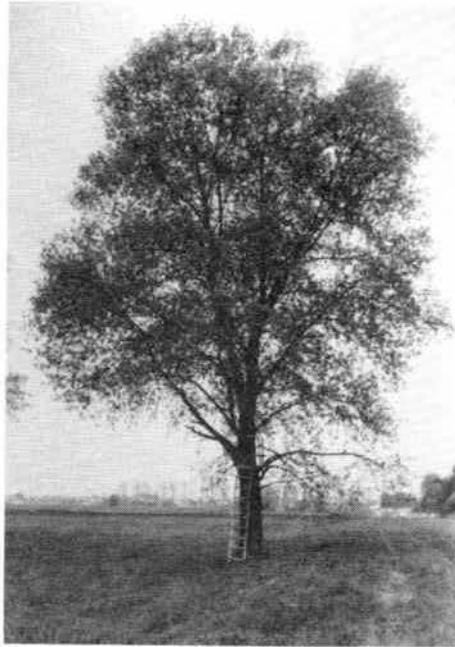


Sie trotzen und trutzen
dem bösen Verschmutzen



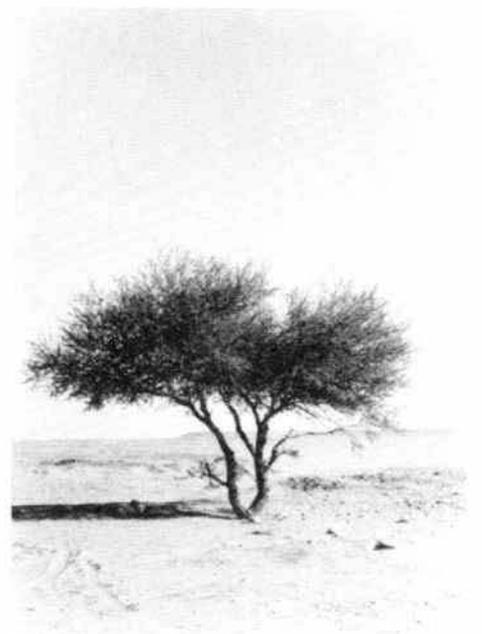
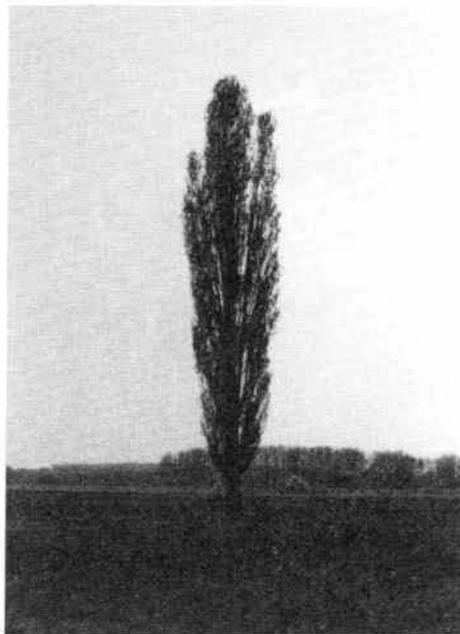
Sie führen und leiten,
wie jetzt, so vor Zeiten,
in endliche Räume —
die Richter und Bäume.

Gar große und kleine



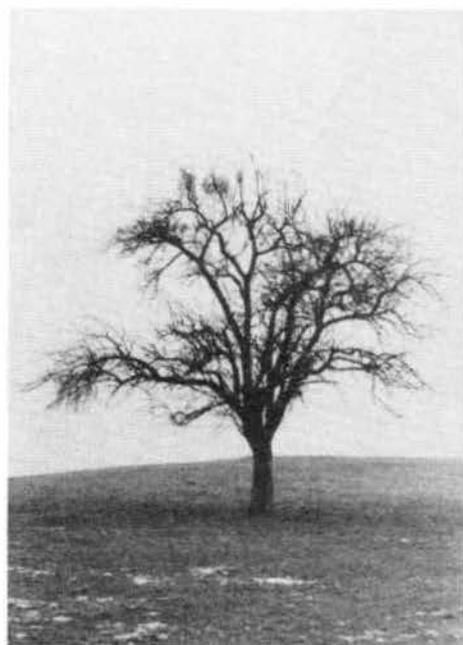
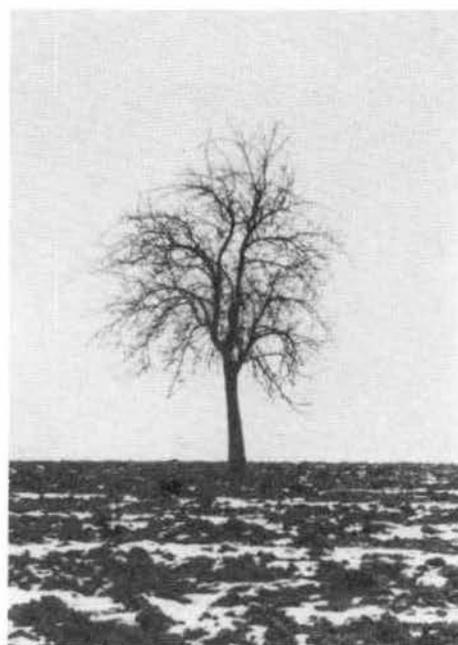
gar grobe und feine

gerade und krumme



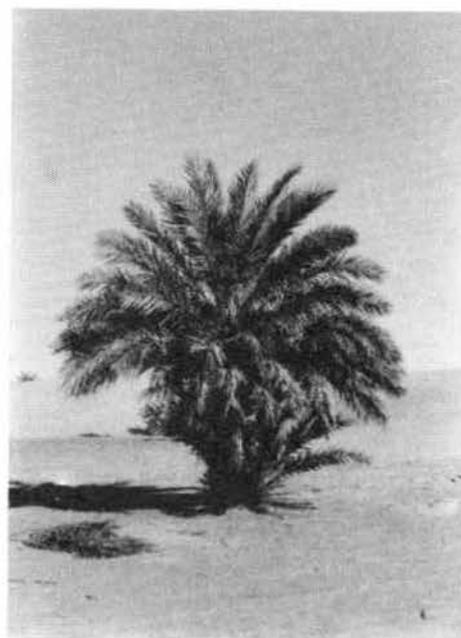


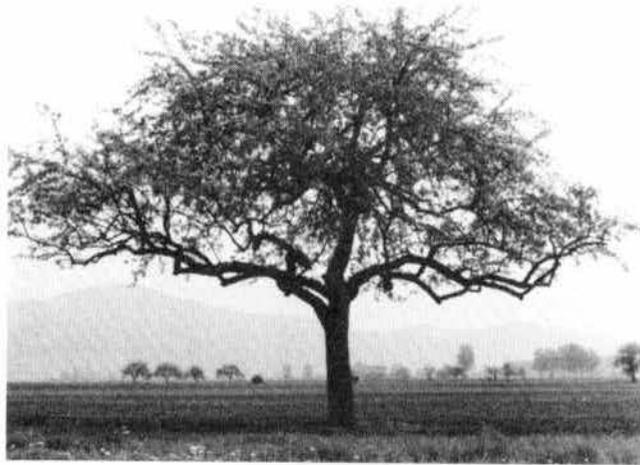
beredte und stumme



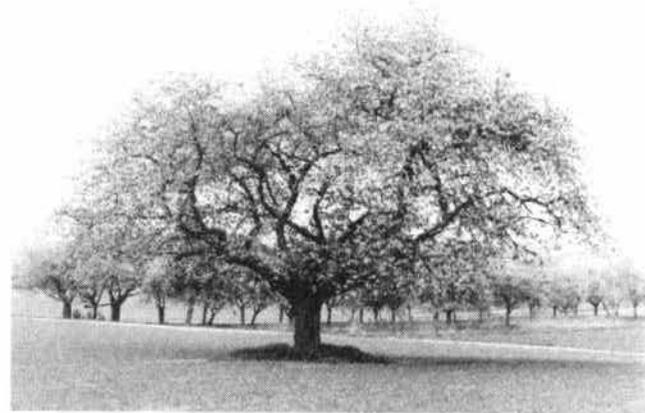
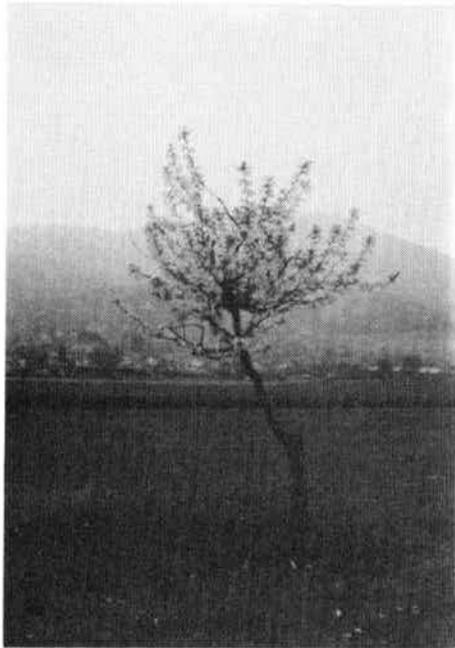
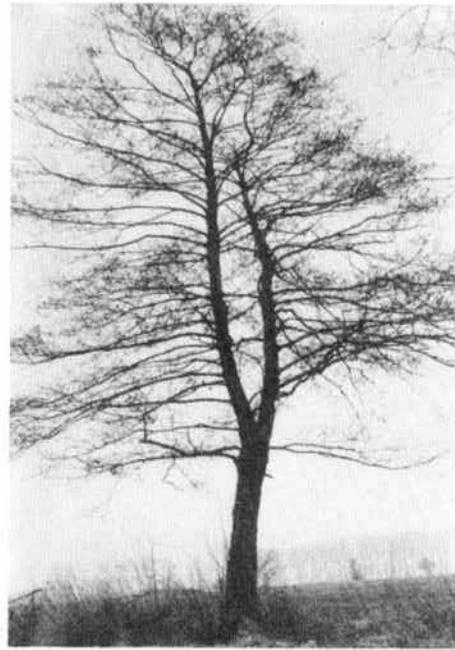
vereinzelt, verdoppelt

geschlankt und gemoppelt





gedrückt und gestreckt,
dynamisch gereckt



mal jung und mal alt —
sind's viele, heißt's Wald.



Es träumt heut der Dichter:
Die Bäume als Richter
und Richter als Bäume —
da öffnen sich Räume!

Wort und Bild: Olmes Chatte

tikern „die erste Geige spielen“ müssen. Entscheidend ist, in diesem Sinne auf das öffentliche Bewußtsein in Ost und West einzuwirken, Vorschläge zu entwickeln sowie Konzeptionen auszuarbeiten und in juristischen Publikationen zu verbreiten.

PS: Einige Kollegen haben bereits ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Teilnahme an gemeinsamen Treffen mit Vertretern des In-

stituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und des Sowjetischen Friedenskomitees erklärt. Ich würde mich freuen, wenn noch mehr Kolleg(inn)en sich dazu entschließen könnten, in Gemeinschaft mit sowjetischen Jurist(inn)en an dem Versuch mitzuwirken, mit Hilfe einer Rechtsordnung Frieden zu sichern und blockübergreifend Rüstung zu begrenzen. Wer mitmachen möchte, melde sich bitte bei mir (Friedrich-Kirsten-Str. 12, 2000 Hamburg 65).

B.H.

Bernd Hahnfeld

Richter am Amtsgericht Hamburg

Lehren aus Nürnberg und Massenvernichtungsmittel

I.

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs ist von Großbritannien, den USA, Frankreich und der Sowjetunion als Anlage zum Londoner Abkommen vom 8.8.1945 vereinbart worden. Es ist durch die Resolution der UNO-Vollversammlung Nr. 3 (I) vom 12.2.1946 bestätigt worden. Seine Grundsätze sind als allgemein gültige Normen des Völkerrechts anerkannt worden.

Das Statut definiert als völkerrechtswidriges Verbrechen unter anderem

- 1) Verbrechen gegen den Frieden:
 - a) Planen, Vorbereiten, Einleiten oder Durchführen
 - aa) eines Angriffskrieges oder
 - ab) eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherung oder
 - b) Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer dieser genannten Handlungen.
- 2) Kriegsverbrechen: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, z.B. durch mutwilliges Zerstören von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Zerstörung.
- 3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: z.B. Mord oder Ausrottung irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges.

Diese Definitionen sind den Verurteilungen von Nürnberg zugrundegelegt worden. Die Grundsätze des Urteils des Internationalen Militärgerichtshofs sind durch die Resolution der UNO-Vollversammlung Nr. 95 (I) vom 11.12.1946 bestätigt und als allgemein gültige Normen des Völkerrechts anerkannt worden.

Mit der UNO-Resolution A/260 (III) ist am 9.12.1948 die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angenommen worden. Sie ist nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde am 12.1.1951 in Kraft getreten. Die vertragschließenden Staaten haben sich darin verpflichtet, den Völkermord (begangen im Frieden oder im Krieg) als internationales Verbrechen zu verhüten bzw. zu bestrafen. Völkermord wird definiert u.a. als Handlung, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören und zwar durch Tötung, Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden, durch Schaffung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, durch Geburtenverhinderung etc.

Obwohl die Völkerrechtskommission der UNO bei ihren Bemühungen um die Ausarbeitung eines internationalen Verbrechenscodex, der den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln erfaßt, seit vielen Jahren nicht recht vorankommt, gelten die genannten völkerrechtlichen Verträge weiter und sind auf das heutige Handeln von Staaten und Regierungen anzuwenden.

Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß die Verträge in vielen Fällen gebrochen sind und daß die darin enthaltenen Völkerrechtsregeln weder die über 140 Kriege seit 1945 mit allen ihren Greueln – insbesondere auch an der Zivilbevölkerung begangen – noch die Produktion von atomaren, chemischen, bakteriologischen pp. Massenvernichtungsmitteln verhindert haben. Als kürzlich bekanntgewordenes Beispiel sei angeführt, daß 1981 aus einem Labor der US-Streitkräfte mehrere Liter einer Flüssigkeit entwendet worden sind, die – gleichmäßig verteilt – ausreicht, die gesamte Menschheit durch Infektion von Viren zu verblöden. Nicht verhindert wurde die Produktion der Neutronenbombe, die alles Leben tötet, aber mechanische Geräte unbeschädigt läßt. Nicht verhindert wurden atomare Waffen, die weltweit einen mindestens 60-fachen „Overkill“ gewährleisten.

II.

Die Lehren aus Nürnberg sind:

Kriege sind nicht unabwendbares Schicksal, sondern Menschenwerk, das verhindert werden kann. Politiker sind dafür persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Sie dürfen und müssen an der Kriegsvorbereitung und der Durchführung ihrer Vernichtungspläne gehindert werden.

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und die Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermordverbrechen sind nach dem 6.8.1945 vereinbart worden, d.h. schon im Bewußtsein der Existenz und Wirkung völlig neuer Massenvernichtungsmittel. In der Folgezeit sind die weltweite Entwicklung und Produktion zumindest von atomaren und chemischen Kampfstoffen, die technische Entwicklung des Kriegsgerätes und die modernen Vernichtungsstrategien so weit fortgeschritten, daß von einem qualitativen Sprung gesprochen werden muß. Das Überleben der gesamten Menschheit ist in Frage gestellt und kann nur durch ernsthafte Rüstungsbegrenzung und den Abbau der Massenvernichtungsmittel gesichert werden.

Nicht nur am mangelnden politischen Willen sind derartige Maßnahmen bislang i.w. gescheitert. Ein entscheidender

Grund für das Scheitern wirksamer Rüstungsbegrenzung und erfolgreichen Rüstungsabbaus war das Unvermögen, angesichts des gegenseitigen Mißtrauens allseitig akzeptierte Kontrollen zu vereinbaren.

Die Kontrolle von Rüstungsbeschränkung/-abbau wird mit der fortschreitenden technischen Entwicklung immer weniger durchzuführen sein. Mag es mittels seismologischer Geräte – aufgestellt in der Nähe der Testgelände – noch möglich sein, die Explosionen auch kleiner Nuklear-Ladungen festzustellen, so ist die Produktion chemischer, bakteriologischer oder gen-technologischer Massenvernichtungsmittel praktisch nicht mehr kontrollierbar. Wenige Gramm der Substanzen – gleichmäßig verteilt – reichen aus, ganze Großstädte oder Landstriche zu entvölkern. Ihre Lagerung und Stationierung sind ebensowenig überprüfbar wie die künftig in der Weite des Weltraums stationierten Waffen.

Wo Kontrolle nicht mehr durchzuführen ist, ist gemeinsame Sicherheit nur noch zu erreichen durch gegenseitiges Vertrauen in die Eigenverantwortlichkeit der Staaten, in ihre Bereitschaft, Rechtsgrundsätze anzuerkennen, in ihre Vertragstreue sowie durch Vertrauen in das Verantwortungsbewußtsein der regierenden Menschen. Völkerrechtliche Regeln und Verträge bekommen so eine entscheidende Bedeutung.

III.

Allgemein anerkannt – wenn auch leider nicht eingehalten – ist das völkerrechtliche Verbot des Führens eines Angriffskrieges. Aber auch, wer sich verteidigt, hat die Regeln des Völkerrechts zu beachten. Das ist vertraglich vereinbart worden in Art. 6 II a des oben aufgeführten Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs, der das Planen, Vorbereiten oder Führen eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge pp. als völkerrechtliches Verbrechen bei Strafe verbietet. Demnach verstößt nicht nur die Nato-Strategie des sogenannten „flexible response“, die u.a. vorsieht, auf einen konventionellen Angriff mit dem Einsatz atomarer Waffen zu antworten, gegen geltendes Völkerrecht. Auch alle Verteidigungskonzepte, die einen „Zweitschlag“ mit vertraglich geächteten Methoden vorse-



Frederick Bunsen

hen, sind völkerrechtswidrig. Dazu zählen gemäß dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sämtliche Nuklear-Waffen, chemische, bakteriologische und vergleichbare Kampfstoffe.

Ihre Anwendung wäre gemäß Art. II der o.a. Konvention Völkermord, weil sie geeignet sind, nationale bzw. ethnische Gruppen, d.h. die Bevölkerung ganzer Staaten und Länder zu töten, sie schwer zu verletzen und ihre Lebensbedingungen so zu verändern, daß sie körperlich ganz oder teilweise zerstört werden würde. Der Einsatz der Waffen wäre gemäß Art. 6 des o.a. Statuts ein Kriegsverbrechen, weil zahllose Städte und Siedlungen mutwillig zerstört werden würden, und es wäre ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil die Zivilbevölkerung ausgerottet werden würde. Die Anwendung dieser als Waffen bezeichneten Massenvernichtungsmittel ist zudem durch Art. 23 der Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18.10.1907 verboten.

Dieses vertraglich vereinbarte Völkerrecht verbietet mithin, mit atomaren Massenvernichtungsmitteln auf einen nuklearen Angriff, mit chemischen Waffen auf einen Angriff mit chemischen Kampfstoffen zu antworten, bakteriologisch sich gegen Angriffe mit bakteriologischen Mitteln zur Wehr zu setzen etc. Da Drohungen mit diesen Massenvernichtungsmitteln zumindest die Gefahr in sich tragen, daß sie ernst gemeint sind, d.h. auch zur Anwendung der Massenvernichtungsmittel führen, dürften auch die der geltenden Strategie der gegenseitigen Abschreckung zugrundeliegenden Verhaltensweisen gegen vertraglich vereinbartes Völkerrecht verstoßen.

Aus der Tatsache, daß völkerrechtswidrig ein Erstschlag mit den genannten Massenvernichtungsmitteln geführt wird, läßt sich nicht das **Recht** herleiten, „mit gleicher Münze heimzuzahlen“. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann insoweit nicht geltend gemacht werden. Gleichheit im Unrecht gibt es nicht, d.h. ein Unrecht vermag nicht die Begehung eines anderen Unrechts zu rechtfertigen.

Die qualitative Veränderung der modernen Massenvernichtungsmittel hat dem alttestamentarischen Grundsatz des „Aug um Aug“ im Verkehr zwischen den Staaten jegliche Berechtigung genommen. Eine Chance des Überlebens haben wir nur, wenn an seine Stelle die von den Staaten auch anerkannte rechtliche Verpflichtung tritt, jederzeit das Menschenrecht des potentiellen Gegners zu achten und damit das Verbot jeglicher Drohung, Massenvernichtungsmittel einzusetzen.

Allgemein anerkannt dürfte sein, daß keine Verteidigung es rechtfertigt, alle Kriegsgefangenen und das diplomatische Corps des Gegners umzubringen. Um wieviel weniger kann es völkerrechtlich zulässig sein, die gesamte Zivilbevölkerung des Angreifers auszulöschen.

Eine Chance für die Zukunft sehe ich nur, wenn der Lenin zugeschriebene Satz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ historisch überwunden wird. Mangelndes Vertrauen ist die Keimzelle und der Motor der Hochrüstung. Angst und Mißtrauen machen das Inferno vorhersagbar.

Eine Alternative zum Vertrauen gibt es nicht, wenn wir überleben wollen.

„Welche Art NEIN wollen wir sagen . . .?“

Auszüge aus einem Minderheitenvotum

Am 12. November 1984 bearbeitete die Amerikanische Pflugscharrgruppe „Silo Pruning Hooks“* einen Minuteman-Raketensilo mit einem Preßlufthammer, um gegen die menschenheitsgefährdende Nuklearrüstung zu protestieren. Die vier Mitglieder der Gruppe, die beiden katholischen Priester Carl und Paul Kabat, der in der US-Indianerbewegung tätige Lawrence ‚Cloud‘ Morgan und die Mutter von 11 Kindern Helen Woodson, wurden festgenommen und inhaftiert, im Februar 1985 dann vor Gericht gestellt und im März 1985 zu Freiheitsstrafen zwischen acht (!) und achtzehn (!) Jahren verurteilt.

Am ersten Prozeßtag gegen die „Silo Pruning Hooks“, am 19.2.1985, drang Martin Holladay auf eine weitere Minute-man-Abschußbasis vor und schlug dort mit Hammer und Meißel auf eine Stahlbetonplatte ein. Er wurde ebenfalls festgenommen und inhaftiert, dann vor Gericht gestellt und im April 1985 von einem Geschworenen-Gericht schuldig gesprochen, im Mai 1985 schließlich zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe nebst Geldstrafe verurteilt (vgl. dazu im Einzelnen: Panzer, Die Strategie der Amerikanischen Justiz gegen ihre Friedensbewegung, in BJ 1985, Heft 2, S. 65ff.).

Am 22. Juli 1986 verwarf das Revisionsgericht (United States Court of Appeals – Eight Circuit – No. 85–1659) die gegen die Urteile eingelegten Rechtsmittel der „Silo Pruning Hooks“ und Martin Holladays mit 2:1 Richterstimmen. Richter *Brigh t* begründete seine abweichende Meinung. Wir drucken nachstehend Auszüge aus diesem „dissenting vote“ in der Übersetzung von Ulf Panzer ab.

ICH STIMME NICHT ZU.

Ich glaube, die Regierung hat überreagiert, indem sie die Priester Carl und Paul Kabat, Lawrence ‚Cloud‘ Morgan und Helen Woodson – nachfolgend bezeichnet als die Kabat-Gruppe – sowie Martin Holladay der Sabotage angeklagt hat. Obwohl diese Personen sich schuldig gemacht haben, indem sie Regierungseigentum beschädigten, ist ihre Tat nicht als Sabotage zu werten.

Die Kabatgruppe und Holladay sind Friedensaktivisten, die die Gefahr weltweiter Vernichtung durch das Wettrüsten endlich beenden wollen, da die beiden Supermächte dazu offenbar nicht in der Lage sind.

Aus den nachfolgenden Gründen kann ihre Verurteilung wegen Sabotage keinen Bestand haben:¹

I.

Zunächst einmal muß ich feststellen, daß die fünf Angeklagten zu äußerst schweren Strafen verurteilt worden sind, Strafen, die weit über das gerechtfertigte Maß hinausgehen:

1. Pater Carl Kabat (52), ein katholischer Priester aus Wisconsin, 18 Jahre Freiheitsstrafe und Nebenstrafen.

2. Pater Paul Kabat (54), Bruder von Carl Kabat, ebenfalls katholischer Priester aus St. Paul, Minnesota: 10 Jahre Freiheitsstrafe.

Die uns vorliegenden Berichte der Gerichtshilfe beschreiben die Brüder Kabat als engagierte Christen, die die letzten 12 Jahre für Frieden und Gerechtigkeit gearbeitet haben. Sie sind von starkem Charakter, unbeugsame Persönlichkeiten, die bereit sind ihre Freiheit für ihren Glauben zu opfern.

3. Lawrence ‚Cloud‘ Morgan (48), ein eingeborener Amerikaner, Mitglied des Ojibwa-Stammes aus Minneapolis, Minnesota: 8 Jahre Freiheitsstrafe.

Lawrence Morgan wird nach den Gerichtshilfeberichten als ein Mann geschildert, der die letzten Jahre in freiwilliger Armut verbracht hat. Er war in Friedensgruppen tätig, arbeitete ohne Bezahlung in kirchlichen Einrichtungen für Obdachlose und andere Randgruppen unserer Gesellschaft und setzte sich engagiert für die Probleme der indianischen Bevölkerung ein.

4. Helen Woodson: 18 Jahre Freiheitsstrafe und Nebenstrafen.

Frau Woodson hat ihr Rechtsmittel zurückgenommen, so daß ihr Fall nicht mehr zur Entscheidung ansteht.²

5. Martin Holladay (31) aus Wheelock, Vermont: 8 Jahre Freiheitsstrafe und Nebenstrafen.

Holladays Verurteilung stammt aus seinen Handlungen in Protest gegen das Gerichtsverfahren der Kabatgruppe. Die Gerichtshilfeberichte bezeichnen ihn als einen Mann, der zu seinem Wort steht, der auch lebt, was er sagt, der sein Leben dem Prinzip der christlichen Gewaltlosigkeit gewidmet hat.

Alle Angeklagten sind seit den betreffenden Tattagen ununterbrochen in Haft. Die Kabatgruppe seit dem 12. November 1984, Holladay seit dem 19. Februar 1985.

Ich muß richterlich davon Kenntnis nehmen, daß ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den hier gegen die Kabatgruppe und Holladay ausgesprochenen Strafen und denen anderer Atomwaffengegner besteht, die vergleichbare Handlungen begangen haben.³ Ferner stelle ich fest, daß diese Protestaktionen niemand verletzt haben und auch die Abschlußfähigkeit der Raketen in den Silos nicht beeinträchtigt haben und auch nicht beeinträchtigen konnten.

Trotzdem kommen die hier ausgesprochenen Strafen denen nahe, die sonst gegen Gewaltverbrecher festgesetzt werden, gegen Räuber und Vergewaltiger oder Personen, die besonders abscheuliche Verbrechen begangen haben, wie zum Beispiel Rauschgifthändler.

Die offiziellen Verurteilungsstatistiken bestätigen dieses Ungleichgewicht. Danach sind in den letzten vier Jahren 66 Angeklagte wegen vorsätzlicher Beschädigung von Regierungseigentum gem. § 1361 18 U.S.C. 1982 verurteilt worden. 40 Angeklagte (61 %) erhielten Bewährung, 17 wurden zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt (26 %), durchschnittliche Höhe der Strafe 36 Monate, und neun andere erhielten geteilte Strafen (14 %), also, bis zu 6 Monaten Gefängnisstrafe, die zu verbüßen ist, während die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In demselben Zeitraum ist keiner der 66 Angeklagten wegen des schweren Straftatbestandes der Sabotage verurteilt worden, (§§ 1361, 2155 18 U.S.C. 1982), nur die Kabatgruppe und Holladay, (vgl. Statistik der Bundesgerichte, Strafsachen, v. 23.10.1985).

Daraus folgt zwangsläufig, daß der einzige Grund für die extreme Höhe der hier ausgesprochenen Strafen darin besteht, daß diese Angeklagten hier eben nicht nur wegen Beschädigung von Regierungseigentum, sondern tateinheitlich wegen Sabotage verurteilt wurden . . .

Ich überprüfe die Urteile hier nicht im Hinblick auf die unangemessene Strafhöhe und wegen groben Ermessensmißbrauches bei der Straffestsetzung. Dieser Revisionsgrund wurde nicht geltend gemacht.⁴

Ich konzentriere mich stattdessen auf die Wirksamkeit der Verurteilung wegen Sabotage. Wenn dieser Schuldspruch keinen Bestand hat, müssen die erstinstanzlichen Richter

die Strafe neu festsetzen und sie an dem Strafmaß vergleichbarer Fälle anderer Gerichte orientieren.

II.

Die fünf Angeklagten sind gemäß § 2155 (a) 18. U.S.C. 1982 wegen Sabotage verurteilt worden: Diese Vorschrift lautet wie folgt: „Wer vorsätzlich militärisches Material, Einrichtungen oder Betriebe, die der Nationalen Verteidigung dienen, beschädigt, zerstört, verseucht oder vergiftet, und dabei in der Absicht handelt, die Nationale Verteidigung zu schädigen, zu behindern oder zu beeinträchtigen, wird mit Geldstrafe bis zu 10.000 Dollar oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder mit beidem bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Der entscheidende Passus dieser Bestimmung ist die geforderte besondere Absicht des Täters, die Nationale Verteidigung zumindest zu beeinträchtigen. Ich meine, daß weder das Fallrecht (Common Law) noch der gesunde Menschenverstand (Common Sense) die extensive Auslegung, so wie sie die Mehrheit dieses Gerichts vorgenommen hat, rechtfertigen können . . .

Die tatsächlich von den Angeklagten vorgenommene Handlung ergibt die erforderliche Schädigungsabsicht gerade nicht. Jedenfalls läßt sie sich aus den Tathandlungen der Angeklagten in objektiver Betrachtung nicht herleiten.

Gerade die Undurchdringlichkeit der Abschlußbasen bedeutet nämlich, daß die Beschädigungshandlungen der Kabatgruppe und Holladays in keiner Weise geeignet waren, die Startbereitschaft der Raketen in den Silos zu beeinträchtigen. Die Raketen waren nach wie vor voll einsatzfähig. Die Absicht, diese Raketen startuntauglich zu machen lag gar nicht im Bereich der Möglichkeiten der Angeklagten. Und das war ihnen auch völlig bewußt. Das Einzige, was sie erreichen konnten – und so war ihre Handlung auch gemeint – war ein symbolischer Akt gegen diese Vernichtungswaffen . . .

In dem Fall *United States vs. Johnson* (15 M.J. 676 (1983)), einer Entscheidung des Luftwaffen-Militärgerichts, ist die Handlung eines Luftwaffensoldaten, der absichtlich in eine Flugzeugturbine Schraubenmuttern hineinlegte, wodurch der Motor schwer beschädigt wurde, nicht als Sabotage gewertet worden. Das Gericht stellte besonders auf die psychische Situation des Angeklagten ab, der wütend und erregt gewesen sei. Das Gericht führte aus, daß bei dieser Motivationslage – Wut und Erregung – die Absicht des Angeklagten, die Nationale Verteidigung zu behindern, nicht nachgewiesen werden könne, weil der Angeklagte daran möglicherweise gar nicht gedacht habe. Die vom Gesetz geforderte Absicht müsse sich aus der objektiven Tathandlung selbst ergeben . . .

Die Mehrheitsmeinung hat den Fall *Johnson* zwar erörtert, sich aber geweigert, auf den hier zu entscheidenden Fall die tragenden Grundsätze jener Entscheidung anzuwenden.

Aus dem Präzedenzfall *Johnson* ergibt sich deutlich, daß das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob die geforderte besondere Absicht vorliegt, auf zwei Punkte zu achten hat: einmal auf die Motive des Angeklagten für seine Handlungsweise, die naturgemäß Rückschlüsse auf die mit der Handlung verfolgte Absicht erlauben, zum anderen auf die Art der Handlung an sich, um danach auf die zugrundeliegende Absicht zu schließen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hier zu verfahren:

Aufgrund des Gutachtens des waffentechnischen Sachverständigen Dr. Paul Walker aus dem Verfahren gegen Holladay wissen wir, daß die Minuteman-Abschlußbasis ein unterirdisches Raketensystem ist, wobei sich die Raketen in Stahl- und Betonsilos ca. 80 ft. (25 m) unter der Erde befinden . . .

Jede Rakete ist in ihrem Silo durch einen Betondeckel geschützt, der mehr als 100 t wiegt und viele Fuß dick ist. Die Silos sind dafür gebaut, einem Atomschlag standzuhalten, nach ihrer Bauweise halten sie einem Druck von 2000 pounds per square-inch stand, das ist ca. 500mal der Druck, der ein Wohnhaus aus seinem Fundament reißen kann. (s. Protokoll des Verfahrens ./ Holladay Bd. I, S. 222ff.)

Daraus wird deutlich, daß die Anstrengungen der Kabatgruppe, die weniger als 30 Min. lang mit einem Preßluftbohrer den Silodeckel bearbeitet haben, die Startbereitschaft der Raketen weder beeinträchtigt haben noch dazu überhaupt in der Lage waren. Noch viel mehr gilt das für den Angeklagten Holladay, der ca. 15 Min. mit Hammer und Meißel den Stahlbetondeckel des Silos bearbeitete und dabei einige Betonbrocken losschlug.

.....

Anm. d. Redaktion: Auf mehreren Seiten wird nun die Motivationslage der Angeklagten geschildert, so wie sie im Verfahren 1. Instanz ermittelt worden ist: Protest gegen die nukleare Bedrohung unseres Planeten, gestützt auf ethische und christliche Überzeugungen. Alle Angeklagten hätten ihre Handlungen als ‚symbolischen Akt und als christliches Zeugnis‘ bezeichnet. Vgl. dazu auch BJ 1985, Heft 2, S. 65ff.)

. . . Wenn man also die Handlung Holladays ihrem äußeren Erscheinungsbild nach wertet, ergibt sich daraus gerade auch in Verbindung mit seinen Erklärungen über das Motiv seiner damaligen Handlung keinesfalls die Absicht, die Nationale Verteidigung zu beeinträchtigen.

Dasselbe gilt in gleicher Weise auch für die Kabatgruppe. Sie verursachten (mit ihrem Preßlufthammer) zwar einen erheblich höheren Schaden, doch . . . auch sie besaßen nicht die Mittel, die Startfähigkeit der Raketen irgendwie zu behindern.

Wahrscheinlich hätte die Kabatgruppe sehr gern tatsächlich die Rakete in dem Silo unbrauchbar gemacht. Viele Leute in den Vereinigten Staaten haben solche Wünsche – aber die Kabat-Angeklagten wußten sehr genau, daß sie dieses Ziel mit ihren vergleichsweise bescheidenen Mitteln niemals erreichen konnten.

Die Mehrheit dieses Gerichts erwähnt in ihrem Votum Erklärungen der Kabatgruppe, daß diese versucht habe, „tatsächlich abzurüsten“ (S. 7/8 d. Mehrheitsvotums). Wenn man jedoch den Gesamtzusammenhang ihrer Erklärungen und Handlungen berücksichtigt, wird klar, daß alles nur symbolisch gemeint war. Sie haben nämlich auch erklärt, sie hätten sich zu einer „religiösen Abrüstungsfeier“ versammelt, sie hätten versucht, durch ihre Tat auszudrücken, daß „der nukleare Wahnsinn endlich aufhören“ müsse (Gerichtsprotokoll des 1. Verfahrens, S. 408, 505).

In beiden Fällen muß der Schuldspruch wegen Sabotage aus Mangel an hinreichenden Beweisen aufgehoben werden.

III.

.....

IV.

.....

Die Taten der Kabatgruppe und Holladays stellen einen Teil des wachsenden Protestes gegen die nukleare Bedrohung dar. In ihrer dramatischen Aktion haben diese Angeklagten ihre persönliche Freiheit geopfert, in der Hoffnung dadurch öffentliche Aufmerksamkeit für die drohende Gefahr atomarer Vernichtung zu wecken. Gerade wegen dieses Opfers bezweifle ich, daß man die Angeklagten – wie es die Mehrheit dieses Gerichts getan hat – als „arrogante Individualisten“ bezeichnen darf.

Wir müssen erkennen, daß Ziviler Ungehorsam in den verschiedensten Formen ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft ist. Die moralischen Überzeugungen solcher Protestgruppen haben auch gelegentlich dazu geführt, unsere Gesellschaft zum Besseren zu verändern. Zivilen Ungehorsam hat es ständig in unserer Geschichte gegeben, angefangen mit der Boston Tea Party und der Unabhängigkeitserklärung bis hin zur Befreiung von Sklaven durch Untergrundorganisationen in der Mitte des 18. Jhdts. In unserer Zeit hat Ziviler Ungehorsam ... dazu beigetragen, die gesetzliche Rassentrennung zu beenden, die Verletzung der Wehrpflichtgesetze hat zur Beendigung des Vietnamkrieges beigetragen.

Unter diesen Umständen haben sich die Gerichte bisher immer bei der Straffestsetzung zurückgehalten, in der Erkenntnis, daß den Angeklagten, obwohl sie formell gegen das Gesetz verstoßen hatten, immerhin eine gewisse moralische Rechtfertigung zur Seite stand.

Was unsere Gesellschaft bisher von anderen, repressiven Systemen unterschied, war der Umstand, daß der Staat auf solche Gesetzesverletzungen gemäßigt reagierte. Wobei ich besonders betone, daß es sich hier um einen Protest handelt, bei welchem keine Gewalt gegen Menschen verübt worden ist.

Vor einiger Zeit hatte dieses Gericht über einen Fall zu entscheiden, der dem jetzt vorliegenden ähnlich ist: In *United States vs. Achtenberg* (459 F. 2d. 91, 100 (8th Circuit)) hat das Gericht unter Vorsitz des großartigen, jetzt verstorbenen Richters Martin Van Oosterhout ein neues Verfahren gegen einen Vietnamkriegsgegner angeordnet, der angeblich in einem Armeegebäude einen Brand gelegt hatte und deswegen in 1. Instanz zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, auf Grundlage einer Anklage wegen Sabotage. Dieses Gericht entschied, daß die falsche Argumentation der Staatsanwaltschaft und die fehlerhaften Anweisungen des Richters an die Jury eine Aufhebung des Urteils begründeten.

Meiner Ansicht nach bedeutet diese Entscheidung für den Staatsanwalt und den erstinstanzlichen Richter die bindende Verpflichtung, sich peinlich genau an die Verfahrensgrundsätze zu halten. Dieselbe Verpflichtung müssen wir auch in dieser Sache aussprechen. Hier wie dort ging es um eine Tat Zivilen Ungehorsams, wobei hier besonders zu beachten ist, daß es sich hier um einen Fall handelt, in welchem erstmalig in Friedenszeiten bei einem Akt Zivilen Ungehorsams gegen Atomwaffen der Vorwurf der Sabotage erhoben wurde.

In diesem Sinne schreibt der niederländische Priester, Pater Henri J. M. Nouwen, Erzdiözese Utrecht:

„Die kleinen Gruppen von ‚ungehorsamen‘ Leuten, die gelegentlich auf Abschußbasen von Atomraketen vordringen, an Bord von Unterseebooten klettern oder sich auf die Schienen von Atombombenzügen setzen, sie versuchen uns aufzuwecken und uns mit der Wirklichkeit zu konfrontieren, einer Wirklichkeit, die wir ständig verdrängen oder leugnen. Ihr lautes, klares, oftmals dramatisches NEIN muß uns zum Nachdenken veranlassen, zu der Überlegung, welche Art von Nein wir eigentlich ausrufen sollten.“ (Nouwen: Gebet und Widerstand, Harvard Divinity Bulletin 5, 7, Okt./Nov. 1985).

Aus den voranstehenden Gründen würde ich die Verurteilungen wegen Sabotage aufheben, die ausgesprochenen Strafen aussetzen und die Sache ... zurückverweisen.

Anmerkungen

- * „Silo-Sicheln“ – nach Jesaja 2,4: „Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen. Denn es wird kein Volk wider das andere sein Schwert erheben und sie werden hinfort nicht mehr kriegern lernen.“
- 1 Das Vorbringen der Angeklagten in Bezug auf das Völkerrecht, die Nürnberger Prinzipien und ihre Verteidigung der Rechtfertigung wegen übergesetzlichen Notstandes (defense of necessity) werfen schwierige Rechtsfragen auf. Obwohl ich nicht vollständig mit der Mehrheitsmeinung übereinstimme, bin ich doch im Ergebnis der Auffassung der Mehrheit, daß die beiden erstinstanzlichen Gerichte insoweit Rechtsfehler nicht begangen haben. (Anm. d. Red.: Die erstinstanzlichen Gerichte haben die Verteidigung der Angeklagten auf Grundlage des Völkerrechts und des übergesetzlichen Notstandes nicht zugelassen, den Angeklagten sogar verboten, diese Verteidigung der Jury vorzutragen.)
- 2 Bei der mündlichen Verhandlung wurde das Gericht von dem Verteidiger darüber informiert, daß Frau Woodson ihr Rechtsmittel zurückgenommen hat, weil sie der Auffassung sei, ihre harte Bestrafung sei ausschließlich Sache des erstinstanzlichen Richters und seines Gewissens. Wir sind ferner davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Richter erster Instanz ihre Strafe von 18 Jahren auf 12 Jahre herabgesetzt hat, immer noch eine äußert harte Strafe. (Anm. d. Red.: Die Herabsetzung der Strafe auf 12 Jahre ist nur die halbe Wahrheit. Heute erreichte uns ein Brief von Helen Woodson aus dem Gefängnis in W. Virginia (22.8.86). Sie schreibt „Tatsächlich hat Judge Bartle, nachdem mein Urtei rechtskräftig geworden ist, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, innerhalb von 120 Tagen nach Rechtskraft die Strafe zu reduzieren. Er hat die neue Verurteilung auf nunmehr 12 Jahre jedoch an die Bedingung geknüpft, daß ich ihm schriftlich das Versprechen abgäbe, nicht mehr solche Aktionen Zivilen Ungehorsams zu verüben. Ich habe ihm daraufhin eine eidesstattliche Versicherung geschickt, daß er damit rechnen könne, daß ich unmittelbar nach meiner Haftentlassung wiederum für die Abrüstung tätig werden würde, indem ich diese in eigene Hände nehmen würde. Damit steht die Haftreduzierung auf dem Papier. Ich kann sie nur um den Preis des Verrats meiner Überzeugung erlangen.“)
- 3 Hierbei beziehe ich mich insbesondere auf das Urteil des Richters Miles Lord, District Court of Minnesota, gegen John La Forge und Barbara Katt (U.S. vs. La Forge e.a. Cr. 4-84-66, v. 8.11.84). La Forge u. Katt verursachten einen Schaden von ca. 36.000 U.S. Dollar, indem sie ein computergesteuertes Leitsystem für Interkontinentalraketen bei der Fa. Sperry Inc. zerstörten. Das ist ein Schaden, der 7.000 Dollar höher liegt als der von der Kabatgruppe verursachte Schaden und achtzehnmal höher als der Schaden, den Holladay anrichtete. (Anm. d. Red.: Es folgen Auszüge aus den Urteilsgründen des Judge Lord, worin er scharf die Kriegstreiber in den USA und die ‚Heiligkeit der Bombe‘ geißelt. La Forge und Katt wurden zu 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Wir haben das Urteil in Auszügen bereits veröffentlicht, vgl. BJ 1985, Heft 4, Seite 152f.)
- 4 Dementsprechend hat die Verteidigung in der mündlichen Verhandlung auch vorgetragen, die Berufungskläger wollten keine ‚technisch-juristischen Einwendungen‘ gegen die Höhe der Freiheitsstrafen erheben. Dies sei Sache des Gewissens der erstinstanzlichen Richter.

Chronik

Ein Richterratschlag nach bewährter Tradition hat nach dem 10. Richterratschlag in Wingst der Chronist – und nicht nur er (BJ 1986, 232, 286) – vom „Richterratschlag am Scheideweg“ geschrieben, von „Fachtagung“ oder „persönlicher Beziehungskiste“ mit Abstimmungen à la Hammelsprung, womit keineswegs das Engagement der Bremer Kollegen bei Vorbereitung und Durchführung der Tagung geschmälert werden soll, so ist der 11. Richterratschlag in Weissenhäuser Strand dahin zu bewerten, daß er gewissermaßen geräuschlos zu seiner alten Linie zurückfand. Diese bedeutet ja keineswegs nur eine „persönliche Beziehungskiste“, sondern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kommunikation und fachlicher Information. Die Ergebnisse in den verschiedenen Arbeitsgruppen zum Ausländerrecht werden eine gute Handreichung für unsere Berufungsarbeit sein. Nach wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Außenwirkung wurde nicht besonders gefragt. Das Prinzip der Einmütigkeit in der Abstimmung stellte sich wie selbstverständlich wieder ein, vor allem auch in der engagierten Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und einiger Oberverwaltungsgerichte.

Wenn aber von einem geräuschlosen Zurückfinden zur traditionellen Linie die Rede ist, so darf das laute Geräusch zu Beginn des Ratschlags nicht überhört werden. Ihm stand es bevor, mit einem großen Eklat zu enden, bevor er überhaupt begonnen hatte, nämlich über die Auseinandersetzung zur Gründung einer neuen Richtervereinigung. Das wurde ironisiert als Spiel Werder Bremen gegen VfB Stuttgart. Dabei liegen wohl unterschiedliche Erfahrungen mit der ÖTV-Arbeit in beiden Bezirken zugrunde. Erschreckend, wie schnell sich Gräben in einem bislang harmonischen Kollegen/innen-Kreis öffnen, wie sich Freunde/innen mit bitteren Worten gegenüber treten können. Glücklicherweise verzog sich die dunkle Wolke schnell. Die über 200 Teilnehmer/innen, die auch diesmal trotz der entlegenen Tagungsstätte gekommen waren, fanden bald zur alten Herzlichkeit des Richterratschlags zurück, die „kühlen Polarkreisnachbarn“ brachten dann ihren Humor ein: eine Expertise zur Robenwissenschaft mit lebenden Figuren und dann Tanz. Aber zwischendurch immer wieder die bewegende Diskussion: traue ich mir zu, an einer Richterblockade in Mutlangen teilzunehmen?

Nichtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Friedensblockade

Eine Richterblockade hat natürlich nach der 4:4-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Nötigung vom 11.11.1986 eine besondere Bedeutung gewonnen. Der Chronist braucht nicht zu betonen, daß er die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden bedauert und daß er die Argumente der „anderen“ vier Richter für besser hält. Auch sind Gedanken darüber müßig, daß das Ergebnis ein anderes gewesen wäre, wenn es sich um eine Entscheidung in einer Strafsache – was sie nach ihrem materiellen Gehalt nach ja ist – gehandelt hätte; dann wäre gemäß § 263 StPO zur Verurteilung der Angeklagten eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich gewesen.

Es zeigte sich einmal mehr, daß grundlegende Fragen des Strafrechts politische Fragen sind und darüber vom Bundesverfassungsgericht politisch abgestimmt wird. Gleichwohl ragt dieses 4:4-Ergebnis heraus, was es meines Wissens in einem politischen Fall letztmals vor 20 Jahren beim „Spiegel-Urteil“ gegeben hat. Aber diese Entscheidung, so politisch sie auch war, hatte nur geringe praktische Bedeutung, während das jetzige Blockade-Urteil Tag für Tag Strafverhandlungen zugrundegelegt werden muß.

Was ist hieraus nach den Worten von Hermann Möller am Weissenhäuser Strand zu entnehmen, man könne ihm die Teilnahme an Sitzblockaden bis zu einer gegenteiligen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorhalten? Nun, für ihn und für uns alle hat sich daran auch nach der Entscheidung nichts geändert. Zwar sind Verfassungsbeschwerden aus formellen Gründen zurückgewiesen worden, aber das 4:4-Ergebnis bedeutet, daß im Gericht keine Einigung darüber besteht, ob Sitzblockaden wegen Nötigung strafbar sind oder nicht. Somit wird kein Richter veranlaßt, seine bisherige Meinung aufzugeben. Ja, nach allem, was bisher über die Urteilsgründe berichtet wurde, haben auch die „konservativen“ Richter ausgeführt, bei der Verwerflichkeit in § 240 StGB komme es „auf die näheren Umstände der Tat“ an. Die „Gewalt“ indiziert also nicht ohne weiteres die Verwerflichkeit. So auch Schüler in der „Zeit“ (14.11.1986), und selbst „FAZ“-Fromme reagierte kleinlaut (12.11.1986). Der Kollege Offenloch wird allerdings wohl verurteilen wie eh und je.

Alles in allem ist aber die Rechtslage nach der Entscheidung für Sitzblockaden günstiger geworden. Das Politische wird aber noch stärker als bisher einwirken und damit auch die Strafrechtsgeographie nach CDU- und SPD-Bundesländern. Allerdings befinden sich die Blockadenobjekte zumeist in CDU-Ländern: die Raketen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die Strecken für die amerikanischen Munitionstransporte in Niedersachsen. Der Ruf nach dem Gesetzgeber wird natürlich jetzt laut. Wir sollten nicht darin einstimmen; bei den derzeitigen Bundestagsmehrheiten kann er nur zu einer Verschärfung des § 240 StGB führen.

Der Fall Seebald: Kafka inszeniert das „Königlich-Bayerische Amtsgericht“

Der Chronist wurde zum Reporter. Er nahm an einer zweitägigen Verhandlung des saarländischen Dienstgerichtshofs für Richter Anfang November 1986 in Saarbrücken teil. Viel Presse, mehr als Richter, auch mehr als Zuhörer. Aber letztlich war hier der Chronist und nicht der Journalist gefragt. Zu schildern wäre der Prozeß in der breiten gemächlichen Sprache von Johann Peter Hebel's Kalendergeschichten. Aber selbst in der saarländischen Justiz ist Hebel Vergangenheit. So liegt es nahe, den Fall Seebald mit einer Sitzung des Königlich-Bayerischen Amtsgerichts zu vergleichen, die aber ein Kafka inszeniert hat.

Der Antragsgegner Seebald, die Richter und fast alle Zeugen kannten sich persönlich und duzten meist einander. Die Zeugen mußten sich offensichtlich zurückhalten, um die Richterbank nicht in das Duzen einzubeziehen. Der Vor-

sitzende, ein bauernschlauer Dorfrichter Adam, der immer wieder den Überblick verlor, womit er aber noch kokettierte, war vor Jahren Beisitzer unter dem Vorsitz des Klägers gewesen. Es gehörte zur Intimität in diesem kleinen Ländchen, daß Seebald mit dem früheren Ministerpräsidenten Zeyer befreundet war. Nicht nur Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht befinden sich im selben Gebäudekomplex, sondern auch das Justizministerium. Man trifft sich in der Kantine. Ganz arglos schilderte ein Amtsrichter als Zeuge, der in einer Strafsache plötzlich Seebald als Beistand einer Angeklagten vorfand, wie er diesen und den Staatsanwalt in sein Beratungszimmer einlud, um die Sache „hinzudeichseln“, nachdem er zuvor mit dem Justizministerium telefoniert hatte. Seebald war hier also ein Kollege unter anderen. Man besuchte einander: kein gesellschaftlicher Glanz, sondern spießige Kleinbürgerlichkeit. Die „Fälle“ beherrschten das Gespräch. Aber so ganz gehört Seebald aber doch nicht dazu. Er ist im Auftreten, in der Diktion gewandter, in den Interessen vielseitiger als seine Kollegen. So kam es zu Abordnungen zum Bundesjustizministerium und an den Bundesgerichtshof. Letztlich wirkt er auch nicht provinziell, sondern weltläufig. Prädestiniert erschien er also für einen schnellen Berufsaufstieg. Ein Außenseiter darf aber in der Provinz nicht weit kommen. Noch mehr als das Außenseitertum wurde ihm verübelt, daß er den Kollegen an Format nicht nur überlegen war, sondern sie dies in seinem übersteigerten Selbstwertgefühl auch wissen ließ. Die Benachteiligten empörte weiter das ohnehin ausgeprägte Gerechtigkeitsempfinden von Seebald, eine Tugend des richterlichen Berufsstandes, die aber in der Übersteigerung zu einem Laster werden kann. Nun kam es zu einem Circulus vitiosus: je stärker Seebald die Sperren der Kollegen spürte, um so heftiger schlug sein Gerechtigkeitsempfinden aus, um so mehr zeigte er auch seine Überlegenheit und um so mehr schotteten ihn auch die Kollegen ab.

Über Extravaganzen von Seebald beim Auftreten in der Öffentlichkeit aufgrund seines betont gesellschaftlichen Engagements wurde zunächst großzügig hinweggesehen, was vielleicht bei großstädtischen Gerichten nicht so der Fall gewesen wäre. Sehr übel genommen wurde ihm aber, daß sich ab 1980 sein politisches Engagement verstärkte, er für die Grünen kandidierte. Als er dann noch zum 20. Juli 1981 eine Denkschrift im Sinne der Friedensbewegung versandte, die den Vorsitzenden des Arbeitskreises Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Anregung eines Disziplinarverfahrens gegen Seebald veranlaßte (BJ 1986, 314), war die Konfliktlösungskapazität des kleinen Gerichts erschöpft. Während großstädtische Gerichte einen solchen Fall distanzieren aus der Erfahrung handhaben, daß es unter hundert Richtern immer ein bis zwei gibt, die schwierig sind, mit denen aber Gerichte und Kollegen leben müssen und solange auch leben, wie solche Richter nicht unmittelbar Rechtsuchende belästigen oder schädigen, was keiner Seebald vorwirft, wurde hier in der Provinz persönlich reagiert, der Kollege ausgeschlossen, als sei er wie Samsa über Nacht ein „ungeheures Ungeziefer“ geworden, wie es Kafka in der „Verwandlung“ beschreibt. Natürlich wurden die Formen gewahrt, vielleicht bestehen auch heute noch Verbindungen. Richter betonten als Zeugen die Freundschaft zu Seebald und rechneten zugleich haßerfüllt mit ihm ab. Grotesk und unheimlich zugleich war, daß der Gerichtshof offensichtlich aus persönlichem Erleben mehr von den Vorgängen als die meisten Zeugen kannte. Deshalb wurde, wie ich es noch nie erlebt habe, die Verhandlung ein Kampf um die Protokollierung.

Nun brauchte Seebald, so weltläufig er auch im Vergleich zu seinen Kollegen erscheint, die Nestwärme auf seinem Arbeitsplatz. Als er diese im Herbst 1981 nicht mehr fand und statt ihrer nur noch die Kälte der Ablehnung und es Andeutungen gab, daß „Material“ gegen ihn vom eigenen Senatspräsidenten, übrigens ein Freund von ihm, gesammelt wurde, Material, das sich auf die Nichtteilnahme an Beratungen und die verspätete Anfertigung von Urteilen bezog, Material für ein Disziplinarverfahren, da scheint Seebald, wie es auch vielen anderen in gleicher Situation geschehen wäre, „ausgefippt“ zu sein; er war also nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Dienstes imstande. Das hätte ein Alarmzeichen sein müssen. Mußte man nicht jetzt, da man wußte, wie es um den Kollegen stand, das Schlimmste verhüten? Nur ein Richter, der gerade Seebald kaum kannte, richtete sich danach und nahm Kontakt mit ihm auf, versuchte zu helfen. Derjenige aber, dem die Pflicht oblag, der Chefpräsident, agierte als Executor derjenigen, die Seebald verbannen wollten. Dabei wählte er einen Weg, der wieder provinziell und abgründig kafkaesk zugleich war. Er bestellte die Frau des Richters in sein Dienstzimmer, hielt ihr die Verfehlungen ihres Mannes vor und forderte sie auf, auf ihn einzuwirken, daß er sich pensionieren lasse, dann sei alles gut, dann gäbe es auch kein Disziplinarverfahren. Aber seine Pflicht hatte er nicht ganz vergessen; er ließ in einem Nebenzimmer eine Notärztin warten, weil ihm bekannt war, daß Frau Seebald an Asthmaanfällen leidet.

In einem Großstadtgericht hätte man Seebald in dieser Situation angeraten, wegen seiner angegriffenen Nerven zunächst einmal auszusetzen und in Kur zu gehen. Stattdessen wurde er hier mit der neuen Geschäftsverteilung – weil ihn kein anderer Senat habe übernehmen wollen – dem Präsidentensenat zugeteilt und mit Kostenbeschwerden eingedeckt. Gerade die Richter dieses Senats, natürlich aus der Verwaltung des Oberlandesgerichts, übertrafen sich in der Abwertung von Seebald. Dabei stellte sich der eine gönnerhaft als Schulfreund von ihm hin, den er auch jetzt noch unterstützte. Der andere sprach noch gönnerhafter von seiner Enttäuschung über die mangelhafte Dankbarkeit von Seebald, dem man mit der Übernahme in den Senat doch geholfen habe. Wen überrascht es, daß sich die nervliche Anspannung von Seebald weiter steigerte. Als ihn dann schließlich der Psychiater Dr. Leppien, übrigens schon damals 75 Jahre alt, ein Arzt mit NS-Vergangenheit, im Sommer 1982 für psychisch krank erklärte (BJ 1986, 313), so brauchte dies bei dem völlig überreizten Seebald keine Fehldiagnose gewesen zu sein. Aber für die Beurteilung der Dienstfähigkeit kommt es auf den Zustand bei der letzten mündlichen Verhandlung an. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich Seebald heute – mehr als 4 Jahre später – wieder erholt und beruhigt hat. Das geht aus den Gutachten von Professor Mende auch hervor. Natürlich hat Seebald auch noch heute lebensbestimmende Überzeugungen, die von denen seiner biederen provinziellen Kollegen abweichen. Er wird bei aller persönlichen Liebenswürdigkeit in der Zusammenarbeit in einem Kollegium immer schwierig bleiben. Wie das Verfahren aber schließlich ausgehen wird, vermag niemand zu sagen. Jedoch scheint die Front der Kollegen, zu der ja auch die Mitglieder des Gerichts gehören, gegen ihn seit fünf Jahren unverändert zu stehen.

Was nun den Schaden für die saarländische Justiz angeht, so ist er nicht Seebald zuzuschreiben, sondern dem Dienstverfahren gegen ihn, das von den Medien teils als Justizposse, teils als ein Versuch sowjetischer Psychiatrisierung eines Dissidenten geschildert wird.

Politische Unkultur. Die Beziehung der Politiker zum Volk war nie lupenrein demokratisch, nie geprägt von dem Bemühen, die Wähler objektiv und wahrheitsgetreu über Aufgaben und Ziele ihrer Politik und die ihrer Partei aufzuklären. Nicht zu unrecht heißt es „Politik verkaufen“, also schönfärben, damit der Wähler den Preis mit seiner Stimme zahlt. Man gewinnt aber den Eindruck, daß mit dem Steigen des Bildungsniveaus die Tendenz des Politikers, den Wähler für dumm zu verkaufen, wächst. Kann das gutgehen? Jein!

In der Weimarer Zeit wurde – das glaubt man heute wegen des Erfolgs der Nazis ab 1930 kaum – in der Regel ein argumentativer Wahlkampf geführt mit längeren und teils langweiligen Broschüren. In den fünfziger Jahren gab es Persil- und Marlborough-Wahlkämpfe mit leuchtenden Farben und nur schlagartiger Polemik. Heute zählen wieder mehr Argumente, aber Scheinargumente. Die Politiker halten der anderen Partei etwas vor, auch oder gerade die Unwahrheit, was aber dem nichtinformierten Bürger einleuchtet. Z.B. sei die SPD opportunistisch nach Tschernobyl vom Befürworter zum Gegner der Kernenergie geworden, wobei verschwiegen wird, daß tatsächlich schon der Parteitag in Essen 1984 den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat. Die Grünen hätten im Sommer 1986 auf ihrem Parteitag in Hannover die Verletzungen von Polizeibeamten in Wackersdorf bejubelt. Gerichte haben inzwischen die Unwahrheit festgestellt.

Anders und eigentlich noch schlimmer steht es mit dem Newsweek-Interview von Kohl, der wie am Stammtisch schwadronierte:

„Also ich bin kein Narr, ich halte ihn (Gorbatschow) nicht für einen Liberalen. Es gibt genug Narren in der westlichen Welt wie die Journalisten und Politiker. Ich sage es Ihnen, die Frau Gorbatschow, das ist eine attraktive Frau ... das hat damit überhaupt nichts zu tun ... Er ist ein moderner kommunistischer Führer. Er war nie in Kalifornien, nie in Hollywood, aber er versteht was von public relation, der Goebbels verstand auch was von public relation. Man muß doch die Dinge auf den Punkt bringen.“ (FAZ, 8.11.1986)

Nachher hat er die Dinge „auf den Punkt“ gebracht. Er habe Gorbatschow nicht mit Goebbels vergleichen wollen. Mit dieser „Distanzierung“ werden nicht nur die Bürger, sondern auch ausländische Regierungen für dumm verkauft.

Leider sind viele Gebildete politisch halt nicht gebildet oder nicht interessiert, so daß auch dreiste wahrheitswidrige Behauptungen über den politischen Gegner Glauben finden. Aber was ist von einer Politik zu halten, die sich nicht an politisch Interessierte, sondern gerade an Desinteressierte wendet, der es nur auf Stimmen und nicht auf Köpfe ankommt? Für das Linsengericht der nächsten Wahl wird das Erbe der Demokratie hingegeben.

Am Grabe von Heinrich Böll. Zu befürchten ist, daß Leser es als Selbstüberschätzung ansehen, wenn einmal mehr über Persönliches „chronistisch“ berichtet wird. Aber Heinrich Böll gehört zu uns. Dabei denke ich nicht nur an sein ausgeprägtes Rechtsgefühl, aus dem heraus er sich in dem Roman „Das Ende einer Dienstreise“ und in der Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ oder in dem Spiegel-Beitrag „Freies Geleit für Ulrike Meinhof“ auf das Rechtsgebiet begab oder mehr noch durch seinen Prozeß gegen den Springer-Journalisten Walden, der das Bundesverfassungsgericht zu einer Entscheidung zum Ehrenschatz veranlaßte. Vor allem gehört er zu uns in seinem Bemühen um den Frieden, als Teilnehmer der ersten Friedensblocka-

de, schon schwer krank, etwa ein Jahr vor seinem Tode. Unvergeßlich das Foto, das ihn mit seiner Frau erschöpft auf dem Gelände von Mutlangen zeigt.

Mein Besuch am Grabe Bölls erfolgte ziemlich genau ein Jahr nach seinem Tode. Eine Bekannte führte mich, die in den letzten Jahren oft mit ihm und seiner Familie zusammen war und natürlich auch an seinem Begräbnis teilgenommen hatte. Wir fuhren durch die Vorgebirgsdörfer zwischen Bonn und Brühl, die ich schon vor 40 Jahren gelegentlich besucht hatte. Auch damals schon waren sie keine Bauerndörfer mehr, sondern von Pendlern nach Köln und zum Braunkohlenrevier bewohnt. Es gab nur noch wenige Gemüse- und Obstbauern. Aber die Dörfer hatten in der Mischung von Bauernkaten und kleinen Arbeiterhäusern etwas Gemächliches. Jetzt zeigen sich diese Dörfer noch verunstaltet als die Wirtschaftswunderstädte, Bungalows zwischen häßlichen Reihenhäusern, nur noch hier und da ein Fachwerkhaus, alles kreuz und quer durcheinander, ohne Bebauungsplan. Merten, in dem Böll die letzten Lebensjahre verbracht hat, ist wohl das schlimmste. Es mag daher, was die Bewohner angeht, nicht verwundern, wenn von einer Mafia die Rede ist, der „Mertener Mafia“, die das Bundespresamt bis in die mittleren Stellen hinein durchgesetzt haben soll. Welche Selbstkasteiung mußte hier das Wohnen für den Kölner Böll gewesen sein, wenn ihm auch ein restauriertes Fachwerkhaus zur Verfügung stand.

Keine Stätte für Lebende, wohl aber für Tote. Der Friedhof mitten im Dorf, von dem häßlichen Häuserkonglomerat durch eine übermannshohe Hecke geschieden, eine steile Treppe am Eingang. Eine restaurierte romanische Kapelle, davor jahrhundertalte Grabsteine derer von Boeselager, dann viele Steinkreuze von Nonnen eines aufgelösten Klosters, noch mehr Holzkreuze von Soldatengräbern. Danach den Berg hinauf: der Friedhof für die Bürger. Die Stätten der Toten waren anders als die der Lebenden. Ausgerichtet, gegliedert, eingefaßt, gepflegt, und fast alle hatten große Grabsteine. Die konnte man sich inzwischen leisten, man mußte sie sich aus Gründen des Sozialprestiges leisten. Auf einmal hielt meine Begleiterin zwischen den Grabsteinen, ich wußte zunächst nicht weshalb. Dann erkannte ich auf einem Grab ein kleines, kaum einen halben Meter hohes Holzkreuz, von der einfachen Art, wie Soldaten im Krieg provisorisch das Grab eines gefallenen Kameraden gekennzeichnet haben. Dieses Holzkreuz hier war aber in bunten Farben ausgemalt, angefertigt von Bölls Bildhauersohn. Sonne, Mond und Sterne waren eingezeichnet, und in Kinderschrift – offensichtlich von einem Enkel geschrieben – stand:

Heinrich Böll
1917–1985

Auf den Querbalken hatten jüdische Trauernde große Kieselsteine gelegt. Keine Einfassung des Grabes, wilder Efeu wucherte, das ärmlichste Grab in einer Reihe ausgeschmückter Grabdenkmäler. Wir stellten weiße Blumen in das grüne Efeu.

Abgeschlossen am 20.11.1986
Xaver Berra

Vom Richterratschlag

Abschlußerklärung des 11. Richterratschlages in Weißenhäuser Strand vom 2.11.1986

Teil A: Zum Tagungsthema „Ausländer und Recht“

Ausländer im Strafverfahren und Strafvollzug

I. Ausgangsbasis

Die generelle Benachteiligung sozial Schwacher im Strafverfahren trifft nicht nur Ausländer. Diese sind jedoch zusätzlichen Diskriminierungen unterworfen. Sie werden häufiger als Straffällige abgestempelt und in weiten Bereichen härter gemäßigelt. Die scheinbar höheren Belastungszahlen von Ausländern sind weitgehend auf statistische Artefakte zurückzuführen (z.B. Verstöße gegen das Ausländergesetz, Einbeziehung von Delikten in der BRD nicht als wohnhaft registrierter Ausländer). Das ohnehin schon erhöhte Anzeigenverhalten gegenüber Ausländern birgt die Gefahr einer übermäßigen Verfolgung in sich. Den Ausländern drohen zudem in allen Stadien des Verfahrens weitere Belastungen durch ausländerrechtliche Maßnahmen. Das Strafverfahren führt vielfach zu Ausweisungsverfahren (Doppelbestrafung). Im Vollzug verhindern nicht abgeschlossene Ausweisungsverfahren häufig sinnvolle Resozialisierungsmaßnahmen (Gewähren von Urlaub, Freigang, Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen) und die vorzeitige Aussetzung von Rechtsstrafen.

Diese Gefahren konkretisieren sich gegenwärtig in den folgenden Tendenzen:

- Da, wo Rückgänge in der Zahl junger Menschen feststellbar sind, zeigen sich bereits heute überdurchschnittliche Steigerungen in der Belastung der jungen Ausländer durch Anzeigen, Anklagen, Verurteilungen. Ein überdurchschnittlich großer Teil der angezeigten Fälle wird wegen mangelndem Tatverdacht eingestellt (Diskrepanz zwischen polizeilicher, Kriminal- und Verurteiltenstatistik).
- Es ergibt sich eine überdurchschnittliche Steigerung der Sanktionen in Höhe und Umfang auch bei Konstanthaltung der Deliktgruppen.
- Bei Ausländern wird auch bei vergleichsweise stabileren sozialen Bindungen und größerer Persönlichkeitsstabilität häufiger U-Haft angeordnet und freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt.
- In den Pressemitteilungen der Justiz und in der Berichterstattung der Medien wird nur bei ausländischen Verdächtigen auf die Nationalität hingewiesen. Dies bedeutet Diskriminierung und Stigmatisierung. Es erhöht sich die Vorurteilsbildung, die Anzeigebereitschaft und die Kriminalisierungsbereitschaft.

II.

Nicht die zahlenmäßige Beteiligung von Ausländern an der Kriminalität gibt Anlaß zur Sorge, sondern die zunehmende Benachteiligung dieser Personengruppe in Ermittlungs- und Strafverfahren.

Um den oben genannten Gefahren zu begegnen, sind die folgenden Schritte erforderlich:

1. Qualitativ bessere und zeitlich intensivere Behandlung problematischer Einzelfälle.
2. Verlagerung von Stellen vom repressiven in den präventiven Bereich (z.B. Sozialarbeit, street work) und in andere Kontrollbereiche (z.B. Umwelt, Wirtschaft).
3. Verringerung der Haftplätze entsprechend dem Rückgang der Population, gleichzeitig müssen die freiwerdenden Kapazitäten zur Intensivierung und Verbesserung in den Haftanstalten (Wohngruppenvollzug, Sprachkurse, Therapien, Ausbildung) genutzt werden.
4. Vermehrte Einstellung von ausländischen Mitarbeitern (Sozialarbeiter der Jugendgerichts-, Gerichts- und Bewährungshilfe, im Vollzug und in ambulanten Maßnahmen), Einstellung eingebürgerter Ausländer in beamtenrechtlich geregelten Bereichen (Polizisten, Richter, Staatsanwälte).
5. Intensivierung der Aus- und Weiterbildungsprogramme für die mit Ausländern Befassten als unverzichtbarer Teil ihrer Tätigkeit.
6. Es muß verhindert werden, daß die Nationalität von Beschuldigten und Verurteilten in den Pressemitteilungen genannt wird.
7. Im gesamten Strafverfahren, also auch bereits im Ermittlungsverfahren, ist zur Erhöhung der Handlungskompetenz ausländischer Beschuldigter häufiger von der Möglichkeit, Pflichtverteidiger und Dolmetscher zu bestellen, Gebrauch zu machen.
8. Straftaten dürfen generell nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen. Die Meldepflicht von Strafverfahren gegenüber der Ausländerbehörde soll entfallen. Bei der Entscheidung, ob ein ausländischer Straftäter ausgewiesen werden soll, muß die Ausländerbehörde an die positive strafrichterliche Prognose gebunden werden. Ist eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt, soll die Ausländerbehörde von der Ausweisung absehen.

Asylrecht

I.

Politische Flüchtlinge ohne Einreisevisum dürfen nicht an der Benutzung der Luftverkehrswege gehindert werden. Durch die einer solchen Beförderung entgegenstehenden Sanktionsdrohungen der Bundesregierung gegen die Fluggesellschaften wird die Visapflicht faktisch auf Asylbewerber ausgedehnt, obwohl diese nach höchstrichterlichen Rechtsprechung für eine Einreise keines Sichtvermerks bedürfen: Reisepaß und Visum kann sich gerade derjenige kaum beschaffen, der sich auf der Flucht vor seinen Verfolgern befindet. Für Verfolgte, die auf den Luftweg angewiesen sind, wird das Grundrecht auf Asyl (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG) durch das Beförderungsverbot faktisch außer Kraft gesetzt. Nach den jüngsten Übereinkünften der Bundesregie-

rung mit der DDR hat sich das Problem der Aushöhlung des Asylrechts noch zugespitzt, weil nunmehr auch der wichtige Fluchtweg über Berlin-Schönefeld versperrt ist.

Gerade die Erfahrung, wegen mangelnder Reisepapiere bei der Flucht zu scheitern, haben deutsche Emigranten während der Nazizeit in vielen Ländern der Welt machen müssen, und diese Erfahrungen waren der Grund für die Aufnahme eines uneingeschränkten Asylrechts in unsere Verfassung. Die gezielte Schaffung von Anreizehindernissen durch Bußgeldandrohungen für die Beförderung von Asylsuchenden ohne Visum widerspricht damit der in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG getroffenen objektiven Wertentscheidung und ist verfassungswidrig.

II.

Asylsuchende werden in unserem Land in einer Art und Weise behandelt, die mit dem Menschenbild unserer Verfassung nicht im Einklang steht und allein dazu dient, andere davon abzuschrecken, in der Bundesrepublik Deutschland Asyl zu suchen. Der Richterratschlag macht sich demgegenüber die EKD-Forderungen zur Behandlung von Asylbewerbern (EKD-Texte 16) zu eigen.

Hervorzuheben sind dabei vor allem:

– „... Bei der Verteilung Asylsuchender und ihrer Angehörigen ist nicht nur die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen, sondern sind auch andere enge persönliche Beziehungen zwingend zu beachten.“

– „Es ist anzustreben, daß der Aufenthalt von Asylsuchenden in Sammelunterkünften auf die Zeit der Erfassung beschränkt ist. Danach sollte ein Recht auf Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen, falls keine anderweitige Unterkunft zur Verfügung steht. Keinesfalls sollte der zwangsweise Aufenthalt länger als drei bis höchstens sechs Monate (Regelzeit einer Entscheidung des Bundesamtes) dauern.“

– „Der Asylbewerber hat Residenzpflicht im Amtsbezirk der Ausländerbehörde, die für ihn zuständig ist. Darüber hinaus sollten Beschränkungen der Freizügigkeit nur aus wichtigen Gründen im Einzelfall erfolgen.“

– „Ein Arbeitsverbot kann verhängt werden, wenn es zeitlich begrenzt ist, etwa auf sechs Monate oder maximal ein Jahr. Ein Arbeitsverbot über Jahre, möglicherweise während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, wirkt sich auf die betroffenen Asylbewerber katastrophal aus...“

– „Asylbewerber, die bereits in einer Instanz anerkannt worden sind oder bei denen von vornherein feststeht, daß sie auch nach einer Ablehnung im Asylverfahren voraussichtlich im Lande bleiben werden (bonafide-Flüchtlinge) sollten keinen einschränkenden Maßnahmen unterworfen werden...“

III.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Begriff der politischen Verfolgung in seiner jüngsten Rechtsprechung bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. So soll Folter auch dann kein Asylgrund mehr sein, wenn sie – wie in der Türkei – systematisch gegen politische Minderheiten eingesetzt wird. Flüchtlingen aus Sri Lanka spricht das Bundesverwaltungs-

gericht generell ein Recht auf Asyl ab, obwohl dort erneut Pogrome drohen und die Tamilische Minderheit in weiten Landstrichen von Militär und Polizei offen verfolgt wird. Diese Rechtsprechung stößt auf zunehmende Ablehnung bei den Instanzgerichten, in der Rechtswissenschaft und in weiten gesellschaftlichen Bereichen.

In ungewöhnlicher Weise haben zwei Oberverwaltungsgerichte – das OVG Münster und der VGH Mannheim – auf diese Rechtsprechung reagiert. Der VGH Mannheim bekundet die Überzeugung, daß die Tamilen in Sri Lanka politisch verfolgt werden; allein „aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Prozeßökonomie“ schließt er sich dennoch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an. Das OVG Münster hat genauso entschieden. Diese Reaktion liegt im Grenzbereich richterlicher Handlungsmöglichkeiten. Sie legt in dramatischer Weise einen Gewissenskonflikt der Richter offen. Das ist ein Signal für eine alarmierende Fehlentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, das allgemeine Beachtung verdient.

Wir appellieren an alle Kollegen, ihre richterliche Unabhängigkeit zu wahren und entsprechend ihrem Richtereid zu dem zu stehen, was sie für Recht halten. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der politischen Verfolgung können die an die Verfassung gebundenen Richter nicht folgen.

Aufenthaltsrecht, Familiennachzug

I.

Ausländische Jugendliche, die hier geboren und/oder aufgewachsen sind, sowie erwachsene Ausländer, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsberechtigung erfüllen, müssen sich in ihrer Lebensplanung auf ein dauerhaftes Bleiberecht einrichten dürfen.

II.

Familienangehörige von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und sich dort rechtmäßig aufhaltenden Ausländern haben einen Rechtsanspruch auf Gestattung der Einreise unter Wegfall des Sichtvermerkszwanges und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Warte- und Ehebestandszeiten. Jede Warte- und Ehebestandszeitregelung stellt einen Verstoß gegen Art. 6 GG dar. Dem hat die Rechtsprechung in stärkerem Maße als bisher Rechnung zu tragen.

Zum Personenkreis der Familienangehörigen zählen die Eltern, die Ehegatten und die minderjährigen Kinder. In Härtefällen kann auch der Nachzug von volljährigen Kindern gestattet werden.

III.

Soziale Notlagen, die zum Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz führen, dürfen nicht zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen.

Abschiebung und Abschiebungshaft

I.

Die Freiheitsentziehung ist im Rechtsstaat der schwerste Eingriff in die Rechte des Bürgers. Abschiebungshaft kommt deshalb nur als „ultima ratio“ in Betracht und darf erst dann verhängt werden, wenn **konkrete** Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Ausländer seiner Ausreisepflicht durch Untertauchen entziehen wird.

Wenn eine Abschiebung mangels eines gültigen Passes oder aus anderen (z.B. humanitären) Gründen für mehr als drei Wochen nicht in Betracht kommt, sollte grundsätzlich zunächst keine Haft beantragt und verhängt werden.

Abschiebungshaft ist weder Straf- noch Untersuchungs- haft. Sie dient ausschließlich der Sicherung der Abschiebung. Daran hat sich der Vollzug zu orientieren.

II.

Ausländer, die aus humanitären Gründen langfristig nicht abgeschoben werden konnten, müssen nach angemessener Zeit ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischenzeitlich Kinder herangewachsen sind und deutsche Schulen besuchen.

Bei Palästinensern kommt hinzu, daß wir eine historische Mitverantwortung für ihr Flüchtlingsschicksal anzuerkennen haben und deshalb besonders gefordert sind, ihnen eine neue und dauerhafte Lebensperspektive zu schaffen.

Arbeitserlaubnis

Die Abhängigkeit von einer Arbeitserlaubnis schränkt die Lebensmöglichkeiten der ausländischen Arbeitnehmer/innen in unerträglichem Umfang ein.

Deshalb fordern wir:

1. Die Arbeitserlaubnis darf nicht an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden sein. Durch eine solche Bindung werden Ausbeutungsarbeitsverhältnisse und Lohndrückerei gefördert.
2. Ehegatten und Kindern von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist nach ihrem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ohne Einhaltung einer Wartezeit eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis zu erteilen.
3. Entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Ausländische Arbeitnehmer“ im Bundestag ist eine besondere Arbeitserlaubnis jedenfalls zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von 8 Jahren insgesamt 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat.

Ursachen der Ausländerfeindlichkeit

Der Richterratschlag hat sich auch mit den Ursachen der Ausländerfeindlichkeit beschäftigt. Ohne den Anspruch auf eine abschließende Fachkompetenz in den zur Erklärung berufenen Wissenschaftsbereichen zu erheben, sind historische, soziologische, psychologische und politische Erklärungsansätze erörtert worden.

Aus eigenen beruflichen und persönlichen Erfahrungsbereichen haben die Teilnehmer die Auswirkungen ausländerfeindlicher Einstellungen für die Entwicklung der rechtsetzenden und politischen Kultur beschrieben. Eine beson-

dere Gefahr sieht der Richterratschlag in einer zunehmenden Instrumentalisierung ausländerfeindlicher Einstellungen zu machtpolitischen Zwecken. Diesen Bestrebungen muß entgegengewirkt werden, um irreparable Schäden für die gegenseitige Rücksichtnahme und Mitverantwortung abzuwenden.

Die Richter sind berufen, ihren Beitrag zu einem Ausgleich zu leisten. Sie müssen sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Minderheiten bewußt bleiben. Es wird für sie darauf ankommen, Ausländer in Gerichtsverfahren in ihren kulturellen Bezügen zu verstehen. Für Richter wird es deshalb unerlässlich sein, sich Kenntnisse über Wesen und Kultur ausländischer Mitbürger zu verschaffen.

Teil B: Zur geplanten Kronzeugen-Regelung

Die Bundesregierung plant in hektischer Betriebsamkeit am Ende der Legislaturperiode schwerwiegende Eingriffe in unser Rechtssystem, die der XI. Richterratschlag entschieden ablehnt.

Dies gilt vor allem für die Einführung des Kronzeugen. Es erscheint unerträglich, daß Gerichten und Strafverfolgungsbehörden die Hände gegenüber Tätern schwerster Straftaten gebunden werden sollen, nur weil diese sich als gekaufte Zeugen zur Verfügung stellen. Hinzu kommt, daß das Interesse des Kronzeugen dahin gehen muß, andere Personen schwerster Straftaten zu bezichtigen, um so den „Gegenwert“ für eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Scheinexistenz zu liefern. Die Schwächung der Rechtsstellung von Angeklagten und die Gefahr von Fehlurteilen sind unübersehbar. Schließlich zeigen die bitteren Erfahrungen mit dem staatlich organisierten Celler Sprengstoffanschlag und anderen staatlich bezahlten agents provocateurs (z.B. in Krefeld), daß das Aushandeln von Zusagen und Gegenleistungen für staatlich „gekaufte Zeugen“ durch staatliche Strafverfolgungsbehörden eine große Gefahr beinhaltet. Unter staatlicher Patronage werden neue Straftaten begangen; damit entsteht ein Sumpf, der sich rechtsstaatlicher und öffentlicher Kontrolle weitgehend entzieht.

Nicht weniger fragwürdig ist die Absicht, Straftaten mittlerer Kriminalität dem Terrorismus zuzuordnen. In diesem Zusammenhang muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß terroristischer Straftaten verdächtige oder überführte Personen die Einschränkung ihrer Rechte schon heute bis an die Grenze des rechtsstaatlich Hinnehmbaren erfahren. Daß dies nun zum Beispiel auch für Menschen gelten soll, die glauben, ihren Widerstand gegen Atomkraftwerke durch Zerstörung von Strommasten zeigen zu müssen, erscheint als völlig unverhältnismäßige Reaktion auf ein – im übrigen ohne jeden Zweifel rechtswidriges und strafwürdiges – Verhalten.

Letztlich ist der Versuch der Bundesregierung zurückzuweisen, eines der im Frühjahr dieses Jahres wegen massiver Kritik zurückgezogenen sogenannten „Sicherheitsgesetze“ nunmehr unter Ausnutzung der Betroffenheit über den Anschlag auf einen Beamten im Eiltempo durchzubringen. Der unmittelbare Zugriff von Polizei und Verfassungsschutzbehörden auf die Datenbestände des Kraftfahrtbundesamtes (ZEVIS-Regelung) darf erst zugelassen werden, wenn die für die Sicherheitsbehörden noch zu erlassenden Fachgesetze in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise regeln, wie diese Daten zu behandeln sind.

Der XI. Richterratschlag fordert die Bundesregierung auf, die Gesetzesvorhaben aufzugeben.

Bericht vom XI. Richterratschlag

Der 11. Richterratschlag zum Thema „Ausländerrecht“ vom 31.10.–2.11.1986 konnte diesmal im hohen Norden an den Dünen der Ostsee am Weißenhäuser Strand 210 Teilnehmer begrüßen. Die Kolleginnen und Kollegen aus Lübeck und Umgebung hatten für alles gesorgt, angefangen von ausreichend Raum für Plenum und Arbeitsgruppen über die erforderlichen technischen Einrichtungen bis hin zu dem, was den Richterratschlag auch maßgeblich kennzeichnet, nämlich das leibliche und seelische Wohl aller Anwesenden. Sogar bundesbehördliche Unterstützung war in schwierigen Verhandlungen organisiert worden: Nachdem Thomas Stanisak gegenüber einem alten Bahngewerkschafter den Richterratschlag als Zusammenschluß „gewerkschaftlich orientierter Richter und Staatsanwälte“ vorgestellt und die Verhandlungen mit anderen Bundesbahnoffiziellen mit der Ankündigung wieder in Fluß gebracht hatte, man werde bei fehlender Flexibilität der Bundesbahn verstärkt über die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen nachdenken müssen, konnte erreicht werden, daß der Intercity nach Puttgarden außerplanmäßig am Bahnhof Oldenburg/Holstein hielt, um ratsuchende Kolleginnen und Kollegen aus allen Teilen der Republik 5 km vom Tagungsort entfernt abzusetzen.

Am Freitagabend, der dem Wiedersehen und Kennenlernen, den Erzählungen und Berichten aus dem Alltag und von verschiedenen Aktivitäten gewidmet war, erhob sich nach dem Abendessen an den Tischen die dem Verfasser dieser Zeilen wohlvertraute Geräuschkulisse, die bundesweites intensives Babbeln, Ratschen und Klönen anzeigte. Berichte, Appelle und Diskussionen im Plenum schlossen sich an. Herrmann Möller berichtete von seinen Erlebnissen als Blockierer in Mutlangen, Ulf Panzer appellierte an die Richterratschläger/innen, sich an weiteren Blockaden zu beteiligen. Ein 3. Forum „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ und eine Reise von Justizjuristen nach Rostock im Mai 1987 wurde in Aussicht genommen, es gab einen Bericht vom Prozeß gegen Rudolf Seebald vor dem Dienstgerichtshof beim OLG Saarbrücken, in dem es nunmehr um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen ein gesunder Richter, der schwierig und unbequem war, dienstunfähig ist (die Frankfurter Rundschau berichtete am 20.11.1986). Die finanziell angespannte Lage unserer Zeitung „Betrifft Justiz“ kam zur Sprache, neue Abonnenten müssen gewonnen werden, um das anwachsende Defizit zu decken. Schließlich mußte die in der letzten Nummer dieser Zeitung angekündigte Gründung einer neuen Richtervereinigung aufgegriffen werden. Während einer hier zeitweise heftigen Diskussion im Plenum fielen am Rande böse Worte, und der Richterratschlag lief Gefahr, sich an diesem Thema aufzureiben. Glücklicherweise konnte die Tragfähigkeit und der grundlegende Zusammenhalt des Ratschlags jedoch gewahrt und die Debatte pünktlich um Mitternacht abgebrochen werden, nachdem man sich darauf verständigt hatte, den vorgesehenen Gründungstermin zunächst für die weitere Diskussion zu nutzen.

Der Sonnabend war mit der Arbeit zum eigentlichen Thema des Richterratschlags ausgefüllt. Nach einer Einleitung im Plenum befaßten sich die Teilnehmer/innen in Arbeitsgruppen mit dem Thema „Ausländer“. Guter Rat tat wirklich

not: Es galt, den Blick zu öffnen auf beschämende und veränderungsbedürftige Zustände im Aufenthalts-, Asyl-, Arbeitserlaubnis- und Strafrecht. Die Arbeitsgruppe „Ausländerkriminalität – Ausländer im Strafverfahren und Strafvollzug“ befaßte sich mit der Problematik der Entstehung von Kriminalitätszahlen durch diskriminierende Polizeikontakte, besonderes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung und unterschiedliche justizielle Sanktionen bei Fehlverhalten von Ausländern im Gegensatz zu Fehlverhalten deutscher Mitbürger. In der Arbeitsgruppe „Asylrecht“ waren Tendenzen auf politischer Ebene und in der Rechtsprechung vor allem des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aufzuzeigen, das Asylrecht in seinem Bestand auszuhehlen, und es waren Gegenmaßnahmen zu erörtern. Thema der Arbeitsgruppe „Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland – Zuzug, Nachzug, Familienzusammenführung, Abschiebung, Ausweisung“ waren alle aufenthaltsrechtlichen Probleme, die gerade in der Praxis der Verwaltungsgerichte immer wieder zu kaum tragbaren Ergebnissen führen. Zwei weitere Arbeitsgruppen befaßten sich mit Problemen der allgemeinen und der besonderen Arbeitserlaubnis sowie den Ursachen der Ausländerfeindlichkeit und den Gesichtspunkten der Ausländerzahl, der Fremdheit und der sozialen, psychologischen und politischen Gegebenheiten. Anschließend wurden die Ergebnisse der Gruppenarbeit im Plenum zusammengetragen und diskutiert.

Am Sonnabendabend sorgte zunächst ein opulentes Buffet für Stärkung und anschließend das „platte Plattland Programm“, dargeboten von Kolleginnen und Kollegen aus Lübeck und Umgebung unter der Leitung von und mit musikalischer Untermauerung durch Benno Stagge, für Unterhaltung: dem Schreiber dieser Zeilen blieben besonders die – in Längsrichtung halbierte – Robe für Proberichter, der engagierte Gesang des Background-Chores, der vertraute heimatische Dialekt, die Alpträume des schlafenden Richters von den Damen Justitia der höheren Instanzen und die von einer hochgesteckten Robe hübsch garnierten kräftigen Beine des Kollegen Thomas Stanisak in Erinnerung. An-



Alpträume: Die drei Instanzen
(Scene aus dem „Platten Plattland-Programm“)

schließlich spielte eine Rockband mit immer wieder beliebten Klassikern zum Tanz auf, in einigen Ecken kam es zu gitarrenbegleitetem Gesang und die kleine Bar konnte dem heftigen Andrang kaum widerstehen.

Trotz knappstem Schlaf fand der Sonntagmorgen bei strahlendem Sonnenschein die meisten Ratschläger/innen einigermaßen pünktlich wieder vor, wenn auch teilweise blaß und mit rauher Stimme. Die Abschlußresolution und eine Entschließung zu der – jetzt vorerst wieder in der Schublade verschwundenen – Kronzeugenregelung wurde verabschiedet, der XII. Richterratschlag in Nordrhein-Westfalen von Helga Snissarewsky im schönsten rheinischen Tonfall angekündigt, und viele nutzten Sonnenschein und Wind zu einem Spaziergang über den Deich.

Ein herzlicher Dank galt und gilt neben den Organisatoren auch dem Personal des Ferienzentrums Weißenhäuser Strand, das von Freitagabend bis Sonntag fast rund um die Uhr mit viel Engagement für die übliche Stärkung durch Speis und Trank sorgte.

Es war, wie man hört, auch mit uns zufrieden.

Claus-Dieter Loets

Wenn Richter träumen . . .
(Scene aus dem „Platten Plattland-Programm“)



EINLADUNG

zum XII. Richterratschlag

Liebe Ratschlägerinnen und Ratschläger,

der letzte Ratschlag ist kaum vorüber, da kündigt sich schon der XII. an. Für die Zeit vom 22. bis zum 24. Mai 1987 haben wir am Fuße der nordrhein-westfälischen Alpen zu Hachen im Sauerland, ein Domizil in einer Sportschule gefunden.

Der Ratschlag sucht dort seinen Konsens zum Thema „Arbeitslosigkeit – Herausforderung für und Auswirkung auf die richterliche Tätigkeit“. Als Programm schwebt uns vor, Zusammenhänge zwischen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verarmung sowie die Fragwürdigkeiten der Arbeitsvermittlung und -beschaffung zu sammeln und ihre Relevanz für unsere Praxis zu diskutieren.

Es wird dann Mai sein. Die Wanderwege im angrenzenden Wald ziehen sich bis zum nahen Sorpesee hin. In der Sportschule selbst stehen uns Schwimmbad, Sauna und Tischtennisräume offen. Ob Samstag abend zu den Klängen einer Band oder einer Disco getanzt wird, können wir noch nicht mit Sicherheit sagen, weil wir darüber noch mit wechselnden Mehrheiten abstimmen.

Kurz noch einmal die wichtigsten Daten:

Termin: Freitag, den 22.5. bis Sonntag, den 24.5.1987

Ort: Hachen bei Arnberg

Bahnstation: Neheim-Hüsten – von dort Bustransfer

Unterbringung: Überwiegend in DZ in der Sportschule sowie EZ und DZ in Hotels in der Umgebung

Kosten: DM 120,- bis 150,- (2 Übernachtungen, 5 Mahlzeiten)

Parkplätze: In ausreichender Zahl

Eine möglichst frühzeitige Anmeldung mit den folgenden Angaben würden uns die Organisation erleichtern: Name, Anschrift, Dienststelle, Telefon, Zimmerart (EZ od. DZ), ggf. Zimmerpartner, Anreise mit Pkw oder Bahn.

Bei Hachen sehen wir uns wieder!

Die Vorbereitungsgruppe

Anmeldungen bitte an:
Heinz Stötzel
Im Grünen Winkel 6
5340 Bad Honnef 6
Tel.: 02 224/80 968

Bücher

Hans-Ernst Böttcher

Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen

Theo Rasehorn

**Justizkritik in der Weimarer Republik –
das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“.**

294 S., Campus Verlag, Frankfurt/New York 1985,
DM 48,—

Theo Rasehorns Buch über das kurze Leben des Republikanischen Richterbundes der Weimarer Republik (dargestellt am noch kürzeren Leben seiner Zeitschrift „Die Justiz“) zu rezensieren, kann keine sterile Angelegenheit werden. Das liegt am Autor, und das liegt am Gegenstand.

1. hommage à Theo

Theo Rasehorn hat – wenn ich das den Leserinnen und Lesern dieser Zeitschrift überhaupt sagen muß – schon vor diesem Buch mehr für die kritische Rechtswissenschaft und für die republikanische Justiz, kurz: für die Rechtskultur der Bundesrepublik geleistet als hundert an der rechtlichen Oberfläche der gesellschaftlichen Wirklichkeit kratzende Habilitierte und Obergerichte. Sein Werk verhält sich zu deren Werk wie das der künstlerischen Avantgarde zur akademischen Malerei. Das Justizklima der 60er Jahre ließ es ihm geboten erscheinen, für seine Polemik „Im Paraphenturm“ (1966) unter die Tarnkappe des Xaver Berra zu schlüpfen. In der Folgezeit war er auch mit offenem Visier der „h.M.“ ein ständiges Ärgernis, später gelegentlich auch ein exotisches Zierat im Fußnotenapparat. Er ist dann mehr oder weniger zum Rechtssoziologen geworden, und manchmal will es gar scheinen, er betrachte die Justiz, wie sie ist, nur noch mit dem milden Lächeln des Archäologen oder Ethnologen. Weniger bekannt – leider, wie ich meine – sind seine Arbeiten zum Verfassungsrecht, zur Soziologie und Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa seine Beiträge in Däubler/Küsel (Herausgeber), Verfassungsgericht und Politik, Reinbek 1979, und Tohidipur (Herausgeber), Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik, Frankfurt/Main 1976). Theo Rasehorn hat bedauert, daß es keinen Verfassungsrichter Heinrich Hannover und (noch?) keinen Verfassungsrichter Otto Schily gibt. Ich füge hinzu: Auch einen Verfassungsrichter Theo Rasehorn hat es leider zu seinen aktiven Richterzeiten nicht gegeben.

Den meisten – es sei denn, sie sind selbst in der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) aktiv – wird unbekannt sein, daß Theo Rasehorn unermüdet (und häufig „namenlos“) im Vorstand und in Kommissionen dieser Arbeitsgemeinschaft und solchen der Rechtspolitischen Kommission beim Parteivorstand der SPD an Entwürfen mitgearbeitet hat, die sozialdemokratische Rechtspolitik über den Tag hinaus denken. Er gehört zu den „jungen Pensionären“, die die Richterratschläge bereichern. Als Autor der „Chronik“ in dieser Zeitschrift hat er Xaver Berra wieder zum Leben erweckt. Jüngst hat er, der, wie ich meine, überlange auf die „Richterbunds-Lösung“ zu setzen schien, ein – offenbar selbstgesetztes – Tabu gebrochen

und (KJ 1/86, S. 76ff.) die real existierende gewerkschaftliche Organisation von Richtern und Staatsanwälten in der Bundesrepublik nicht länger negiert, sogar sparsam positiv zur Kenntnis genommen.

„Chronik“ – Mit diesem Stichwort nähern wir uns dem Sujet, denn so hieß die in jedem Heft der Zeitschrift „Justiz“ des Republikanischen Richterbundes (im folgenden: RR) wiederkehrende, die rechts- und allgemeinpolitischen Tagesereignisse kommentierende Glosse. Aber vorher soll noch gesagt sein: Wenn Theo Rasehorn, dessen wichtige bisherige Arbeiten ich oben – unvollständig und unzureichend – beschrieben habe und für deren jede ihm zu danken ist, all dies nicht geschrieben und gearbeitet hätte, wenn er nur die „Justizkritik“ geschrieben hätte, hätten wir ihm viel zu danken. Denn mit seinem Buch ist – endlich – für alle, die nur wollen, der Weg zum RR erschlossen.

2. Die bisher vorhandene, allgemein zugängliche Literatur zum RR.

Wer sich bisher über den RR informieren wollte, dem boten sich wenig Hilfen. Es gab den Aufsatz von Robert Kempner „Der RR – eine Kampforganisation für die Weimarer Republik“, an entlegener Stelle erschienen (Recht und Politik 1967, S. 129ff.) – meines Erachtens noch heute als knappe Information, zudem aus erster Hand, unübertroffen. Daneben stand und steht mit dem Reprint der „Justiz“ (1971, zu erhalten über Antiquariat Keip, Frankfurt/Main) die Quelle par excellence zur Verfügung, freilich um den Preis von DM 1.000,—*. Die in der Zeitschrift regelmäßig erschienenen Chroniken, verfaßt von Hugo Sinzheimer und in den letzten Jahrgängen von Ernst Fraenkel, sind mit einer Einführung von Otto Kirchheimer 1968 in der Reihe *Politica im Luchterhand-Verlag* unter dem Titel „Die Justiz in der Weimarer Republik. Eine Chronik“ neu herausgekommen (Hrsg. Thilo Ramm). Dann gab es seit 1975 die Reihe der Dissertationen von Hattenhauer-Schülern, insbesondere die Arbeiten von Birger Schulz, *Der RR*, Frankfurt/Main 1983, und Robert Kuhn, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928)*, Köln 1983, sicher hilfreich als Materialsammlung und für den Zugang zum RR, aber oft kühn, wenn nicht eben falsch in der Interpretation (vgl. die Rezensionen von Ingo Müller in KJ 1/85, S. 81ff. und Theo Rasehorn in *Recht und Politik* 1983, S. 17 bzw. 167).

So deckt Theo Rasehorns Buch einen echten Bedarf, denn wo anders sollte eine demokratische Justiz der Zweiten deutschen Republik lernen können als aus der Geschichte der republikanischen Minderheit der Justiz der ersten?

3.

Theo Rasehorn hatte sein Buch schon angekündigt: In der Festschrift für Richard Schmid (Recht Justiz Kritik, Baden-Baden 1985, S. 17ff., vgl. dazu die Besprechung von Fritz Endemann in *Betrifft Justiz* Nr. 5 (1986), S. 235f.) hatte er in Aufsatzform schon eine Kurzfassung vorgestellt. Nun führt er das in zwei Hauptteilen (A: „Die Justiz, ihre Autoren und ihre Zeit“, S. 23–138, und B: „Kontroversen und Gerichtsfälle“, S. 141–224) aus. Angefügt ist ein dritter Teil („Materialien“, S. 231–293). Er enthält u.a. das vollständige Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift; für die Bände I–VII (1925–1931) ist es der Zeitschrift selbst entnommen, für Band VIII (1932/33) hat Theo Rasehorn das Inhaltsverzeichnis im Stil der vorherigen Bände selbst hergestellt – er sagt lakonisch zum Grund (S. 257): „Für diesen Band liegt wegen des plötzlichen Endes der Zeitschrift kein von der Redaktion hergestelltes Inhaltsverzeichnis vor.“ Daneben enthält der Materialien-Teil eine Statistik zu Autoren und Inhalt (S. 259–263) und vor allem ein biographisch angereichertes Verzeichnis der Autoren und ihrer Beiträge (S. 264–293), zu dem unten noch einiges zu sagen sein wird und das ich fast für den wichtigsten Teil des Buches halte.

Von den Portraits der Herausgeber und Autoren der Zeitschrift in Teil A seien hier diejenigen der Herausgeber Wilhelm Kroner und Gustav Radbruch sowie des Autors Robert M. W. Kempner besonders erwähnt. Kroner (S. 40–47) war 1921 Mitgründer und sodann bis 1933 Vorsitzender des RR. Lassen wir Theo Rasehorn sprechen (S. 40f.):

„Kroner, jüdischer Herkunft, wurde 1870 in Aurich geboren. Der Vater war Gymnasialdirektor. Mit 26 Jahren wurde er schon Gerichtsassessor, mußte aber 9 Jahre bis zur Einweisung in eine Amtsrichter-Planstelle warten, eine Verzögerung, für die sicher seine Herkunft mitursächlich war.

Bei mehreren Wahlen war er Reichstagskandidat der SPD, allerdings auf einem aussichtslosen Listenplatz. Es spricht nicht gerade für gute Recherchen des NS-Reichssicherheitshauptamtes, wenn Kroner in einem Aktenvermerk über den RR als „Demokrat“, also offensichtlich als Angehöriger der Deutschen Demokratischen Partei, bezeichnet worden ist.“

Sein Leben in der Justiz und für den RR und die „Justiz“ zeigt uns Episoden, die die Frage veranlassen: „Hat sich etwas geändert? Was hat sich verändert?“ Die Polemiken gegen ihn wegen öffentlicher Äußerungen, insbesondere Urteilkritik (1924), wegen seiner Ernennung zum Rat am Preußischen Oberverwaltungsgericht und wegen seiner beabsichtigten Beurlaubung für die Tätigkeit als Herausgeber der „Justiz“ (1925) – all das könnte auch heute noch jedem non-konformen Richter widerfahren. Geändert hat sich freilich eines, wie wir mit Scham und Trauer feststellen müssen – und das ist ein Leitmotiv in Theo Rasehorns ganzem Buch: „Die Justiz“ war also eine deutsch-jüdische Rechtszeitschrift, bildete also – um einen abgegriffenen Ausdruck zu verwenden – eine Symbiose von deutschem und jüdischem Geist, einzig also in dieser Art, was es auch in Deutschland nicht mehr geben kann, nachdem der jüdische Anteil an der Bevölkerung durch die NS-Verfolgung von 500.000 auf 30.000 Personen gesunken ist“ (S. 98).

Wilhelm Kroners Todesort: Theresienstadt. Das erfahren wir aus dem schon erwähnten Anhang (S. 278) mit Kurzbiographien der Autoren. Die 249 Namen umfassende Liste, die „Furcht und Elend des Dritten Reiches“ abbildet, sollte jede(r), die/der nach 1945 deutsche(r) Richter(in) zu sein wagt, immer und immer wieder lesen.

Gustav Radbruch (S. 47ff.) wurde

„1878 in Lübeck geboren, Sohn eines angesehenen Kaufmanns – Radbruch beschrieb seinen Vater als „national-liberalen Bismarckianer“ –, studierte in den weltoffenen Städten Berlin und München. Erst nach längerem Zögern entschied er sich für die Jurisprudenz. Der Schüler von Franz Liszt verlebte als junger Privatdozent schwierige Jahre in Heidelberg. Er war ein Fremdling in einer konservativen Fakultät, brüskierte sie auch, hielt Vorlesungen in ‚jugendbewegter Tracht‘ ab, suchte Kontakt außerhalb der Fakultät mit ‚dubiosen‘ Gelehrten wie Max Weber und Karl Jaspers. Der junge Lukács las die Korrekturen bei der ersten Auflage der ‚Rechtsphilosophie‘. Radbruch war für die Fortschrittspartei im Stadtrat und war ehrenamtlicher Armenpfleger. Das waren alles Phänomene einer Lebenswelt, die außerhalb der Konventionen einer Professorenlaufbahn lagen. So erhielt er erst sehr spät, mit fast 40 Jahren, einen Lehrstuhl in Königsberg. Nach dem Kriege, als es ihm gelang, an seine Heimatuniversität Kiel überzuwechseln, erfolgte ein schneller Aufstieg. Er schloß sich der SPD an.“

Radbruch war von 1920 bis 1924 Reichstagsabgeordneter und zweimal (1921/22 und 1923) Reichsjustizminister. 1918 in Kiel hatte er auf Seiten der aufständischen Matrosen gestanden. 1933 aus dem Amt entlassen, konnte er in Heidelberg überleben. Ich wage zu sagen, daß er als gebrochener Mann 1945 nochmals seine Professur in Heidelberg übernahm.

Robert Kempner (S. 73f.),

„1899 geboren, war ... in einem großbürgerlich jüdischen Haus in Berlin aufgewachsen. Beide Eltern waren Ärzte, die Mutter die erste deutsche Professorin. Nach der Teilnahme als Gardeschütze am I. Weltkrieg schlug er die juristische Laufbahn mit Tätigkeiten als Rechtsanwalt und Richter ein. Der für sein Leben entscheidende Schritt war der Wechsel ins preußische Innenministerium, wo er alsbald ab 1930 – und ab dieser Zeit schrieb er auch in der ‚Justiz‘ – in die Schlüsselstellung eines Justitiars der preußischen Polizei aufrückte. Er beobachtete hier – und das ist durchaus wörtlich zu nehmen – den Aufstieg Hitlers, Beobachtungen, die er bei seinen Veröffentlichungen, u.a. in der ‚Justiz‘, verwertete. Wahrscheinlich gab es im Rechtswesen damals keinen anderen, der so sehr NS-Experte war.

Nach 1933 erlitt er das für die ‚Justiz‘-Autoren typische Schicksal: Entlassung aus dem Amt – als erster im Preußischen Innenministerium –, Einweisung in ein Konzentrationslager und Emigration. Lange Jahre hielt er sich in Italien auf und traf erst mit Kriegsbeginn in den USA ein. Das Justizministerium nahm sofort Kontakt mit dem NS-Experten auf; er wurde 1943 Mitarbeiter bei der War Crimes Commission zur Vorbereitung des Nürnberger Prozesses, um dann als deutscher Amerikaner praktisch die Organisation zu übernehmen. Im Hauptprozeß vertrat er die Anklage gegen den Innenminister Frick. Alsbald wurde er stellvertretender USA-Chefankläger, Chef der Abteilung ‚politische Ministerien‘, zuständig für die Prozesse gegen das Reichsjustizministerium und das Auswärtige Amt; aber auch für Richter. Das war ein so schneller Aufstieg für einen Neu-Amerikaner, wie es ihn im letzten halben Jahrhundert wohl nicht gegeben hat. Seit Abschluß des Prozesses ist er – im Wechsel mit der Wahrnehmung einer Professur in den USA – als Rechtsanwalt in Frankfurt tätig, vorwiegend mit Sachen befaßt, die im Zusammenhang mit NS-Verfolgung und NS-Verbrechen stehen“.

Erst in diesen Tagen hat er wieder in die zeitgeschichtliche Debatte eingegriffen und aus eigener Zeugenschaft darauf hingewiesen, daß er die Urheberschaft Görings für den Reichstagsbrand 1933 für erwiesen ansieht.

Anders als die „Justiz“ insgesamt (dazu Theo Rasehorn S. 127–141), die Hitler und die Nationalsozialisten eher unterschätzte, warnte Kempner früh und eindringlich vor dem, was auf Deutschland und die Welt zukam (vgl. den Auszug aus seinem Bericht über den Ulmer Reichswehrprozeß 1930, S. 75).

Zu den übrigen Autoren sei hier mit Theo Rasehorn (S. 31) nur gesagt, daß ihr Spektrum weit über den Juristenhori-

zont hinausweist. Unter ihnen ist der Ökonom und spätere israelische Wirtschaftsminister Fritz Naphtali ebenso wie der Architekt Walter Gropius, der Germanist Theodor Lessing und der (damalige Referendar, Kelsen-Schüler und Staatsrechtler und spätere) Literaturwissenschaftler Hans Mayer, so daß Theo Rasehorn völlig zu Recht von einer „Kulturzeitschrift“ spricht.

Der zweite Hauptteil verzahnt sich mit dem ersten, weil vielfach die dort aufgenommenen Kontroversen und Gerichtsfälle einen Bezug zu den im ersten Hauptteil geschilderten Personen, sei es als Autoren, sei es als Akteure, haben. Ich kann und will die einzelnen von Theo Rasehorn geschilderten Fälle nicht aufzählen. Nur soviel: Aus ihnen läßt sich weit über Theo Rasehorns eigentlichen Gegenstand hinaus eine unerhört plastische Geschichte der Weimarer Republik bilden. Für die Geschichte speziell der Justiz der Weimarer Republik ist Theo Rasehorns Darstellung deshalb bedeutsam und neu, weil er mit einer aus einem Berufsleben in der Nachkriegsjustiz gewonnenen Kennerschaft die zwischen kollegialer Annäherung und Konfrontation pendelnde Politik des RR gegenüber dem von Anfang an Frontstellung beziehenden Deutschen Richterbund schildert.

4.

Negatives ist an, in und zu dem Band nur wenig anzumerken, und zu den zwei Punkten, die ich beispielhaft nenne, tue ich es sogar gern: Wenn Theo Rasehorn (S. 119) – ohne Nennung des Titels – von Ernst Ottwalts Justizroman „Denn sie wissen, was sie tun“ sagt, Ottwalt sei „ein Schrift-

steller, den heute niemand mehr kennt“, so kann ich ihm widersprechen: Er irrt. Ich bin sicher, daß nicht nur unter Bremer Kollegen Ottwalts Romane und auch seine Stellungnahme in der „Realismus-Debatte“ der zwanziger Jahre geläufig sind (vgl. dazu die Rezension „Justizroman aus den 30er Jahren neu aufgelegt“ in ötv in der Rechtspflege, Heft 20/1978, S. 18). Und daß Theo Rasehorn (S. 223) beim „Vermächtnis der Justiz“ die „Linie des republikanischen Richterbundes“ nur in den Richter-Ratschlägen fortgesetzt sieht, nicht aber schon lange vorher unter den (weitgehend personenidentischen) ötv-Richterinnen und -Richtern, -Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten – diese Ausblendung mag (ich deutete es oben schon an) bei Theo Rasehorn lebensgeschichtlich begründet sein, trifft aber den Sachverhalt des Fußfassens der alten und neuen sozialen Bewegung in der Justiz nur unzureichend.

Diese zwei kritischen Anmerkungen ändern aber nichts an der Wichtigkeit der Information und der Richtigkeit des größten Teils der Analyse und Bewertung, die uns Theo Rasehorn liefert.

Ich wünschte, daß die Lektüre der „Justizkritik“, die ich nachhaltig empfehle, viele Kolleginnen und Kollegen zur weiteren – auf die Probleme der Gegenwart bezogenen – Rezeption der Geschichte des RR anregt.

* Sie sind es wert, aber es wäre eine lohnende Aufgabe für eine gewerkschafts- und richterratschlags-nahe Initiative, in der Art von „2001“ eine billigere Edition herauszubringen. Genügend Subskribenten müßten sich doch eigentlich finden lassen, oder?

Dr. Reinhard Wiczorek

Richter am Bayerischen Landessozialgericht

Ein Buch von den Grenzen – und dem notwendigen Ende – der Nutzung der Atomenergie

„Nachdem die Atomenergie bereits zur maßgeblichen Determinante der internationalen Auseinandersetzung geworden ist, gefährdet sie nun auch noch die innere Ordnung.“

Meyer-Abich/Schefold, *Die Grenzen der Atomwirtschaft*, S. 77

„Die Gegner der Kernkraft sind Feinde der Freiheit.“
Ein bekannter CSU-Politiker in einem bayerischen Bierzelt

Vor Tschernobyl geschrieben, haben „Die Grenzen der Atomwirtschaft“ von Klaus Michael Meyer-Abich und Bertram Schefold durch den Reaktorunfall in der Ukraine eine furchtbare Aktualität erhalten. In der Verzweigungssituation, in der die Autoren die Bundesrepublik energiepolitisch sehen, kann und darf nur der „Weg S“ (Sonnenenergie und Sparen) eingeschlagen werden; der Irr-„Weg K“ (Kern- bzw. Atomenergie) darf nicht weiter gegangen werden.

Das Faszinierende an diesem Buch ist die kühle und klare Konsequenz, mit der dieses Ergebnis, das heute viele aus vollem Herzen und mit heißem Kopf unterstützen, vor dem 26. April 1986 herausgearbeitet wird. Entstanden ist die Studie aus dem Forschungsprojekt „Die Sozialverträglichkeit verschiedener Energiesysteme in der industriegesellschaftlichen Entwicklung“, das auf einen Wunsch des damaligen Bundesministers für Forschung und Technologie

Volker Hauff zurückging. In die energiepolitische Debatte, die um 1975 aufbrach, hatte Meyer-Abich das Kriterium der Sozialverträglichkeit als neue Beurteilungsdimension technischer Innovationen neben Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit eingebracht. (Bei Entscheidungen von internationaler Tragweite, z.B. waffentechnische Entwicklungen, kommt das Kriterium der internationalen Verträglichkeit hinzu. Der bayerisch-österreichische Grenzkrieg der letzten Wochen hat gezeigt, daß auch diese Maßlatte an die sog. friedliche Nutzung der Atomenergie anzulegen ist.)

In der interdisziplinären Arbeitsgruppe – Meyer-Abich ist Physiker und Naturphilosoph, Schefold Mathematiker und Nationalökonom – wirkte (mit Alexander Roßnagel) nur ein Jurist mit. Auch deshalb sollten Juristen das Buch lesen.

Nach einem kurzen historischen Überblick über die Auswirkungen technologischer Entwicklungen in der Industriegesellschaft und Ausführungen zur Methode der Sozialverträglichkeitsanalyse stellen die Autoren die Entwicklung der Energiesysteme hochgerechnet bis ins Jahr 2030 dar. Beängstigend ist die anschließende Auflistung der durch das Energiesystem K eröffneten neuen Möglichkeiten des Mißbrauchs. Der logisch folgende Abschnitt über die „Verträglichkeit der Referenzfälle Kernenergie und Sonnenenergie mit Verfassungszielen und gesellschaftlichen Werten“ führt auf vertrautes Gebiet und spricht doch in knapper Form wichtiges Neues an. Daß zum Volk, von dem alle Gewalt ausgehen soll, auch die Nachgeborenen gehören und daß deshalb nach dem Demokratieprinzip im Idealfall die heutigen Entscheidungen genauso vergänglich wie die heute lebenden Men-

schen sein sollten, steht wohl noch in den wenigsten Kommentierungen zu Art. 20 GG. Zugleich ist mit dieser Aussage ein vernichtendes Urteil über die Plutoniumwirtschaft gefällt („Schnelle Brüter“ und „Wiederaufarbeitungsanlagen“), die auf Jahrtausende hinaus unkorrigierbare Sachzwänge schaffen würde. Weiter werden die Energiesysteme S und K an den Verfassungszielen des Rechtsstaates, der Gewaltenteilung, des Sozialstaats, des Föderalismus, der kommunalen Selbstverwaltung und an den Grundrechten gemessen, deren Aushöhlung durch das Energiesystem K sinnföällig wird:

„Der Prozeß läuft fast unmerklich ab, in kleinen Schritten, hier eine gewisse Verbesserung polizeilicher Fahndungsmethoden, dort ein wenig größere Effizienz in der Kontrolle „sensitiver“ Personen, dann ein bißchen vermehrte Einschränkungen der Presse. Und die Grundrechte sind offenbar wehrlos.“ Der Entwurf, den Saladin (In Roßnagel (Hg.): Recht und Technik im Spannungsfeld der Kernenergiekontroverse, 1984, S. 239) mit schweizerischem Uderstate-ment zeichnet, wird von der Realität übertroffen. Die Entwürfe zu den sog. Sicherheitsgesetzen, die Polizeieinsätze in Hamburg und Brockdorf, am Bauzaun in Wackersdorf und – fast flächendeckend – in der Oberpfalz (z.B. beim Anti-WAA-Rockfestival in Burglengenfeld, das die Bayerische Staatsregierung bis zum VGH hin zu verhindern suchte), die Einführung von Cs-Kampfgas und Gummigeschossen für die Bayerische Polizei sind nicht mehr Zeichen der Aushöhlung, sondern bereits des „radioaktiven Zerfalls der Grundrechte“ (Roßnagel, Gleichlautender Band 291 der Beck'schen Schwarzen Reihe, erschienen 1984).

Die Prüfung der Verträglichkeit der beiden Energiesysteme mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Werten wird anhand eines eigens für die Untersuchung von Martin Held erstellten „Wertetableaus“ vorgenommen. Besonders wichtig ist, daß dabei auf eine „lebensstilorientierte Variante S“ eingegangen wird, die – endlich einmal – diejenigen zur Kenntnis nimmt, die nicht auf „sanfte Weise“ genauso viel heizen, herumfahren und konsumieren wollen wie bisher, sondern sich „z.B. in der Kleidung nach den Jahreszeiten richten, mehr zu Fuß gehen oder radfahren, sich auf natürlichere Weise ernähren oder auch sonst etwas für ihren unmittelbaren Lebensunterhalt tun“ (S. 89f.). Ergebnis der Sozialverträglichkeitsprüfung: „Der Fall S / S' ist nach allen Zielkategorien relativ positiv zu bewerten, während der Fall K nach fast allen Verfassungszielen und auch nach der Mehrzahl der gesellschaftlichen Ziele relativ dazu negativ zu beurteilen ist“ (S. 96).

Schwerer tat ich mich mit der „Einbettung der Szenarien in die ökonomische Entwicklung“ (S. 97ff.). Aber gerade der

Nachweis ist wichtig, daß auch der Referenzfall S mit unserer Wirtschaftsordnung vereinbar ist (– allerdings auch einen Ansatzpunkt für die Ausbildung eines neuen Wirtschaftsstils, die „ökosoziale Marktordnung“ darstellt –) und mit den ökonomischen und energetischen Vorgaben für beide Szenarien konsistent ist. Letzteres wird anhand eines makro-ökonomischen Modells durchgerechnet; nach den Ergebnissen sprechen auch Kostenargumente nicht für den Fall K. Unterschiedlich ist allerdings der energiepolitische Handlungsbedarf für Atomenergie einerseits, Sonnenenergie und Sparen andererseits. Hier muß die (Energie-)Politik sich zwischen zwei völlig divergierenden, in der Untersuchung beschriebenen Handlungsfeldern entscheiden.

Die energiepolitischen Schlußfolgerungen der Autoren selbst folgen denen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages von 1980: Forcierte Entwicklung der Möglichkeiten der Energieeinsparung und Sonnenenergienutzung. Über die Leichtwasserreaktoren darf die Nutzung der Atomenergie nicht hinausgehen: Nicht einmal zu Demonstrationszwecken dürfen „schneller Brüter“ und Wiederaufarbeitungsanlage gebaut werden. Ob die Autoren heute noch an der „Option Leichtwasserreaktoren“ bis zur Entscheidung zwischen den Wegen K und S in den 90er Jahren festhalten, erscheint nach dem Vorwort „Nach der Katastrophe von Tschernobyl“ zur 3. Auflage fraglich. Doch die Entscheidung für den Ausstieg aus der Atomenergie muß jede(r) für sich selbst treffen. Das Buch von Meyer-Abich/Schefold kann „nur“ Argumente liefern.

Am Ende gehen die Autoren andeutungsweise auf die ganzheitliche Bedrohung der Menschheit durch die Atomenergie ein. Konsequenterweise kehren sie vom verharmlosenden Begriff der „Kernenergie“ zu dem der „Atomenergie“ zurück. Kalkar und Wackersdorf sind nur die eine Seite der Medaille, auf deren andere eine Pershing II geprägt ist. Wie die Münze auch fällt: Die von den Menschen entfesselte Atomenergie bedroht die Menschheit selbst.

In der eindrucksvollen Einleitung zu den „Grenzen der Atomwirtschaft“ weist C. F. von Weizsäcker auf den Zusammenhang zwischen Sozialverträglichkeit und Friedensschaffung, zwischen Wirtschaftsstil und politischem Stil hin. Er bekennt sich als ursprünglich spontaner Befürworter der Kernenergie Anfang der 70er Jahre; nunmehr tritt er „entschieden für Sonnenenergie als hauptsächliche Energiequelle, unterstützt durch technisch ermöglichte Energieeinsparung, und gegen die Entscheidung für Kernenergie als Hauptenergiequelle“ ein.

Als Gegner der Kernenergie fühle ich mich in guter Gesellschaft. Vielleicht sitzen die Feinde der Freiheit doch eher in einem bayerischen Bierzelt.

Veranstaltungen



aus: JUSTICE, Okt. 1984

Wir erinnern an die Einladung zur Tagung „NEUE ARMUT UND VERBRAUCHERVERSCHULDUNG“ vom 20. bis 22.2.1987 in Bad Herrenalb (s. *Betrifft JUSTIZ* Heft 7, S. 327–328).

Vorankündigung

Der 13. Richterratschlag wird vom 14.–17.1.1988 in Berlin-Spandau (Johannes-Stift) stattfinden.

Echo

Gewerkschaft ÖTV ade? Ein neuer Richterzusammenschluß?

Wer hat sich nicht schon über seine Berufsorganisation – ob Gewerkschaft oder Richterbund – geärgert, oft zu recht, gelegentlich zu unrecht? Wen wundert es deshalb, daß auch die Gewerkschaft ÖTV von ihren Mitgliedern kritisiert wird? Wir begrüßen diese Kritik, unabhängig davon, ob wir sie teilen, weil sie ein Zeichen von Lebendigkeit ist und jede kluge Organisation durch Kritik nur besser werden kann. Auf einem andern Blatt steht die Frage, ob die Kritik Anlaß sein kann, sich von der Gewerkschaft ÖTV zu trennen und eine eigene „linke“ Organisation für Richter und Staatsanwälte zu schaffen. Wir haben selbst diese Frage zu oft in unserem Herzen erwogen, um jetzt empört sein zu können, wenn sie öffentlich gemacht wird. Wir müssen jedoch bitten, mit dieser Frage vorsichtig umzugehen.

Eins sollte von vornherein klar sein: Die Zahl der Richter und Staatsanwälte, die sich im linken oder liberalen Spektrum zu engagieren bereit sind, ist zu gering, als daß wir uns eine Spaltung leisten könnten. Jede Lösung, die die Einheit bewahrt, ist eindeutig besser als eine solche, die zur Spaltung führt. Unterhalb dieses Leitsatzes kann man das Für und Wider in Ruhe abwägen.

Richtig ist gewiß, daß die Gewerkschaft ÖTV eine Großorganisation und als solche nicht frei von einer gewissen Starrheit ist. Es ist leicht, sich über eine gelegentlich vom Rheumatismus gekennzeichnete Beweglichkeit lustig zu machen. Nur dagegen zweierlei: Unter den hauptamtlichen Kollegen der Gewerkschaft ÖTV hat in den letzten Jahren ein Generationswechsel stattgefunden. Der alte bodenständige und gelegentlich durch Bodennähe gekennzeichnete Sekretär gehört der Vergangenheit an. In Nordrhein-Westfalen wird ein solches Exemplar aus denkmalschützerischen Gründen durchgehalten, aber sonst macht die Zusammenarbeit mit der neuen Generation der Gewerkschaftssekretäre Freude. Zum zweiten: Wer sagt, daß eine nicht-professionelle Organisation besser arbeitet und nicht im Chaos untergeht, insbesondere, wenn das individuelle Engagement Schwankungen unterliegt?

Richtig ist gewiß, daß es einer eigenständigen Richterorganisation wesentlich leichter ist, ihre Vorstellungen zu formulieren, als Richtern und Staatsanwälten, die in die Gewerkschaft ÖTV eingebunden sind. Bei der Frage, in welchem Umfang die Veröffentlichung in den Medien gelingt, wird es schon zweifelhaft. Sie hängt einerseits von der technischen Fixigkeit, andererseits von der Bedeutung ab, die die Medien einer Nachricht zumessen. Mit anderen Worten: es ist deutlich schwieriger, eine Nachricht über die Gewerkschaft ÖTV auf den Weg zu bringen, ihre Wirkung ist aber deutlich wichtiger als die einer Kleingruppe.

Berechtigte Kritik ist an den Zensurbemühungen der Gewerkschaftsspitze geübt worden. Doch: Ist die Gewerkschaftsspitze uns gegenüber hier nicht in der Lage der Henne im Verhältnis zu ihren Entenküken auf dem Teich? Jedenfalls ist „ÖTV in der Rechtspflege“ wohl fast die einzige Verbandszeitschrift in der BRD ohne jede Zensur, wie wir jederzeit bezeugen können?

Es gilt, auch einen weiteren wichtigen Punkt zu bedenken: In der hohen Zeit des Liberalismus in der Mitte des 19.

Jahrhunderts hat sich das Bewußtsein von der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit ausgebildet. Im Parlament der Paulskirche zu Frankfurt saßen mehr Richter als Professoren. Der Restauration danach bis in die Mitte dieses Jahrhunderts ist es gelungen, die Richterschaft immer wieder trotz formaler Unabhängigkeit in die Interessen des Staates und der ihn beherrschenden Gruppen einzubinden. Die Nähe des deutschen Richterbundes zu den Interessen der Justizverwaltung ist noch ein Relikt aus dieser Zeit. Es war deshalb ein großer historischer Fortschritt, daß sich nach 1945 eine nicht geringe Zahl von Richtern und Staatsanwälten der Gewerkschaftsbewegung angeschlossen hat. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist – einige unerfreuliche Verquickungen sollen nicht geleugnet, sondern bekämpft werden – die größte staatsunabhängige Organisation in der BRD. Ohne den im Richterbund organisierten Kollegen zu nahe treten zu wollen – schon weil man damit nicht wenigen bitter unrecht täte: Ich glaube, daß die in der Gewerkschaft ÖTV organisierten Kollegen eben wegen dieser anderweitigen Anbindung in besonderem Maße unabhängig sind.

Wir sollten es uns dreimal überlegen, was wir für diesen Fortschritt eintauschen. Dieser Satz hat indessen auch eine umgekehrte Stoßrichtung. Auch die Gewerkschaftsbewegung und hier konkret die Gewerkschaft ÖTV sollte es sich dreimal überlegen, ob sie den in ihr organisierten Richtern und Staatsanwälten nicht weiter entgegenkommen sollte, um einen Bruch zu verhindern.

An dieser Stelle muß ich noch einmal auf die Warnung vor der Gefahr einer Spaltung zurückkommen. Die Praxis – nicht unbedingt die Theorie – der SPD hat diese Partei im letzten Jahrzehnt in den Augen vieler Kolleginnen und Kollegen kompromittiert. Die Partei der GRÜNEN erscheint ihnen vielfach als „wahre“ Opposition, zu der sie sich hingezogen fühlen. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß diejenigen, die jetzt aktuell über eine Trennung nachdenken, sich den Ideen dieser Partei besonders verbunden fühlen, während ihnen die Gewerkschaft als die Schwester der SPD erscheint. Für diese Auffassung lassen sich ja auch Gründe anführen. Nur müßte dies nicht bei einer Spaltung zu den Gleichungen führen:

Richterbund	= CDU/CSU
Gewerkschaft	= SPD
Neue Richterorganisation	= GRÜNE ?

Damit aber würden alle drei Richterorganisationen in größere Abhängigkeiten geraten. Und: Niemand darf sich dann beklagen, wenn die Rechtspolitik der Gewerkschaften in Zukunft wieder stramm auf SPD-Kurs liegt?

Dies sind vorläufige Gedanken, die ich mitzudenken bitte. Wir werden *gemeinsam* – und darauf lege ich entscheidenden Wert – das Für und Wider sorgsam bedenken müssen. Viel wird auch davon abhängen, welches Entgegenkommen unseren Wünschen und Notwendigkeiten gegenüber die Gewerkschaft ÖTV zu zeigen bereit ist.

Ulrich Vultejus

Die Zahl der Abonnenten ist auf etwa 600 gestiegen – vor allem dank Animation und Bestellungen auf dem letzten Richterratschlag.

Wir erinnern: Etwa 750 Abonnenten sind erforderlich, damit die Zeitschrift sich trägt.

Also: Weiter werben und bestellen – auch wenn es dafür keine Prämie gibt!

Die Redaktion

A b o n n e m e n t

Ich bestelle hiermit ab sofort die Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“ zum Preis von DM 40,- für 4 Hefte, zuzustellen frei Haus ab Auslieferung des nächsterscheinenden Heftes und kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. (Bei Kündigung und Bezug von weniger als 4 noch zu bezahlender Abo-Hefte wird ein entsprechend geminderter Abo-Betrag in Rechnung gestellt.)

Adresse (Druckschrift)

Name: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Mir ist bekannt, daß ich diese Vereinbarung schriftlich innerhalb von einer Woche gegenüber dem Neuthor-Verlag widerrufen kann. Dies bestätige ich durch meine zweite Unterschrift.

Unterschrift: _____

Entsprechend ausgefüllt und unterschrieben bitte zurücksenden an den

Neuthor-Verlag
Rathausgässchen 3
Postfach 32 32
6120 Michelstadt

